

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 252 endg. – SYN 386 bis 391

Brüssel, den 6. Juli 1993

Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über das Statut des Europäischen Vereins SYN 386

Geänderter Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Ergänzung des Statuts des Europäischen Vereins
hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer SYN 387

Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über das Statut der Europäischen Genossenschaft SYN 388

Geänderter Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft
hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer SYN 389

Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft SYN 390

Geänderter Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Ergänzung des Statuts der Europäischen
Gegenseitigkeitsgesellschaft hinsichtlich
der Rolle der Arbeitnehmer SYN 391

(gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Betrifft: Weiterbehandlung der Stellungnahmen des EP (auf der Sitzung vom Januar 1993 gebilligter Bericht von Frau Vayssade (EP A3-1/93)) zu folgenden Vorschlägen:

Verordnung über das Statut des Europäischen Vereins (KOM(91)273 endg. SYN 386)
Richtlinie zur Ergänzung des Statuts des Europäischen Vereins hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer (KOM(91)273 endg. - SYN 387)

Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (KOM(91)273 endg. - SYN 388)
Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer (KOM(91)273 endg. - SYN 389)

Verordnung über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft (KOM(91)273 endg. - SYN 390)
Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer (KOM(91)273 endg. SYN 391)

1. Inhalt der Vorschläge der Kommission

Schaffung europäischer Statuten, mit deren Hilfe es den Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Vereinen/Stiftungen ermöglicht wird, sich die Vorteile des freien Dienstleistungsverkehrs und des Rechts auf Niederlassung in der gesamten EWG zunutze zu machen, ohne ihren besonderen Charakter als Personengesellschaft zu verlieren oder gegenüber Kapitalgesellschaften benachteiligt zu werden.

2. Änderungsanträge zu den Vorschlägen für Verordnungen und Richtlinien über das Statut des Europäischen Vereins, der Europäischen Genossenschaft und der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft, die von der Kommission angenommen werden können:

VERORDNUNG ÜBER DAS STATUT DES EUROPÄISCHEN VEREINS (EUV)

Unverändert übernommene Änderungsanträge:

1, 2, 3, 165, 6, 8, 15, 16, 22

Teilweise oder in angepaßter Form übernommene Änderungsanträge:

- 5: Teilweise eingefügt, damit die Verbindung zwischen den Gründervereinigungen und den Anhängen nicht aufgehoben wird und damit verhindert wird, daß beliebige Vereinigungen, einschließlich von Aktiengesellschaften, einen EUV gründen.
- 9, Der Text wurde mit dem für die Europäische AG geltenden in Übereinstimmung gebracht, damit die Rechtssicherheit der Rechtsakte des EUV nicht gefährdet wird.
- 10: Der Text wurde mit dem für die Europäische AG geltenden in Übereinstimmung gebracht.
- 14: In die Verordnung eingefügt, jedoch in einer angepaßten Form

- 20: In angepaßter Form mit folgendem Wortlaut eingefügt: Der EUV hat Zugang zu sämtlichen Finanzierungsformen unter den günstigsten Bedingungen, die für die Vereine sowohl im Sitzstaat des Europäischen Vereins als auch in den Mitgliedstaaten gelten, in denen er Niederlassungen hat.

Nicht übernommene Änderungsanträge:

- 7: Art. 3, S. 3, in Artikel 20 werden Beschlüsse angesprochen, die die Rechte einer Gattung von Mitgliedern beeinträchtigen.
- 11: Art. 6, S. 3, nicht übernommen, da es sich andernfalls bei dem anwendbaren Recht um die Summierung nationaler Rechtsvorschriften handeln würde, ohne daß tatsächlich eine europäische juristische Person geschaffen wird.
- 137: Art. 7, S. 4, nicht übernommen, da das Problem im Anhang gelöst wird.
- 12: Art. 20 nicht übernommen, da das Statut verschiedene Gattungen von Mitgliedern vorsieht (Art. 3 Abs. 3); der Wortlaut von Artikel 20 muß daher mit dem vorangehenden Text übereinstimmen.
- 13: Art. 20, 2. Unterabsatz siehe Änderungsantrag 12
- 17: Art. 37, S. 1, nutzloser und überflüssiger Zusatz
- 18: Art. 38, überflüssig
- 19: Art. 39, überflüssig
- 21: Anhang die Verbindung zwischen Artikel 3 und dem Anhang ist von grundlegender Bedeutung. Ohne sie könnte jede beliebige Vereinigung einen EUV gründen.

VERORDNUNG ÜBER DAS STATUT DER EUROPÄISCHEN GENOSSENSCHAFT (EUGEN)

Unverändert übernommene Änderungsanträge:

46, 47, 51, 56, 59, 60, 62, 63, 65, 66, 69, 74

Teilweise oder in angepaßter Form übernommene Änderungsanträge:

- 53: Angepaßt, da eine Aufhebung jeder Verbindung mit den in der Liste im Anhang aufgeführten Vereinigungen bei der Gründung nicht annehmbar ist; diese würde darauf hinauslaufen, daß beliebige Vereinigungen, einschließlich von Aktiengesellschaften, eine EUGEN gründen.
- 58: In die Verordnung in angepaßter Form eingefügt: Der Mindestbetrag für den Fall einer Gründung durch natürliche Personen beläuft sich auf 50 000 ECU anstatt auf 15 000 ECU.
- 68 und 70: Diese Änderungsanträge sind zwar redundant, sie können aber akzeptiert werden, da die Einhaltung der fraglichen Bestimmungen eine Grundvoraussetzung für die Errichtung einer EUGEN darstellt.
- 71: Die Erwähnung der Tochtergesellschaften geht auf einen sachlichen Fehler zurück, da es sich hier um juristische Personen aus eigenem Recht handelt, für die somit de facto das Recht des Landes gilt, in dem sie ansässig sind. Bei den Niederlassungen ist, da jeder Vereinigung der Zugang zum Kapitalmarkt offensteht, diese Erwähnung überflüssig.

Weitere, nicht übernommene Änderungsanträge:

- 48: Art. 3, S. 2, 1. Unterabsatz der Text der Kommission stimmt mit Artikel 4 überein. Falls dieser Artikel abgeändert wird, könnte der Änderungsantrag noch einmal überprüft werden.
- 49: Artikel 4, Absatz 1 durch diesen Änderungsantrag würde die Rechtsicherheit der Rechtsakte der EUGEN gefährdet. Der Artikel wurde allerdings mit dem entsprechenden für die Europäische AG geltenden in Übereinstimmung gebracht.
- 50: Artikel 4, Absatz 2 der Text der Kommission befindet sich hiermit in Übereinstimmung. Der Artikel wurde allerdings mit dem entsprechenden für die Europäische AG geltenden in Übereinstimmung gebracht.
- Artikel 4, Absatz 4, zweiter Mittestrich nicht in die Verordnung aufgenommen. Überflüssiger Änderungsantrag, da durch die vorliegende Verordnung die sektoriellen Regelungen in keiner Weise geändert werden.
- 52: Artikel 5, Absatz 5 durch diesen Änderungsantrag wird die Rechtssicherheit gegenüber Dritten verstärkt, dies würde jedoch darauf hinauslaufen, daß die Haftung von Personen, die im Namen einer in Gründung begriffenen EUGEN Rechtshandlungen begangen haben, weiter gefaßt wird, als dies im Rahmen der Europäischen Aktiengesellschaft verlangt wird.
- 54: Artikel 9, Absatz 2 a (neu) die in diesem Änderungsantrag angeführte Möglichkeit eines Zusammenschlusses besteht nicht einmal für Kapitalgesellschaften, da die Richtlinie weiterhin im EP blockiert ist. In jedem Fall würde der Änderungsantrag nicht ausreichen, da die Bedingungen für Zusammenschlüsse in zahlreichen Artikeln festgelegt werden müßten.
- 55: Artikel 11, Absatz 4 der Änderungsantrag ist unvollständig.
- 57: Artikel 13, Absatz 1 infolge dieses Änderungsantrags könnten Situationen entstehen, in denen es zu einer Bevorzugung kommt.
- 61: Artikel 18, Absatz 1 25 % erscheint als angemessen, umsomehr, als dieser Prozentsatz durch die Satzung verringert werden kann.
- 67: Artikel 28 der Text der Kommission ist flexibler und verweist hinsichtlich der Festlegung der Anwendungsmodalitäten auf die Satzung.
- 72: Artikel 51 a dieser Text ist ggf. in die Stellungnahme des EP einzufügen, da in ihm lediglich eine Orientierung zum Ausdruck kommt.
- 73: Artikel 54, Absatz 2, 3. Mittestrich dieses Problem könnte durch die Satzung geregelt werden.
- 75: ANHANG I die Verbindung zwischen Artikel 9 und dem Anhang ist von grundlegender Bedeutung. Ohne sie könnte jede beliebige Vereinigung eine EUGEN gründen.

VERORDNUNG ÜBER DAS STATUT DER EUROPÄISCHEN GEGENSEITIGKEITSGESELLSCHAFT

Unverändert übernommene Änderungsanträge:

163 (korr.), 98, 100, 102, 104, 105, 107, 111, 114

Teilweise oder in angepaßter Form übernommene Änderungsanträge:

164 (korr.): 106, 108, 109

- 103: Es wurde die Frage geprüft, ob für die Umwandlung einer Niederlassung oder einer Tochtergesellschaft ein an die Zahl der Mitglieder gebundenes Kriterium eingeführt werden soll, damit es nicht praktisch unmöglich gemacht wird, eine EUGGES auf diese Weise zu gründen; dabei wurde die Zahl von 500 Mitgliedern zugrunde gelegt.

Weitere, nicht übernommene Änderungsanträge:

- 101: Art. 1, S. 5 die Verordnung wirkt sich nicht auf die Basispflichtsysteme der Sozialversicherung aus, die in bestimmten Mitgliedstaaten von den Gegenseitigkeitsgesellschaften der sozialen Vorsorge verwaltet werden, und berührt auch nicht die freie Entscheidung der Mitgliedstaaten darüber, ob sie die Verwaltung dieser Systeme Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften übertragen wollen oder nicht und unter welchen Bedingungen dies zu geschehen hätte.
- 110: Art. 44, durch diesen Änderungsantrag würde eine Kontrolle der Verpflichtungen, die sich aus der Richtlinie Versicherungen oder der Richtlinie Banken ergeben, erschwert oder sogar unmöglich gemacht.

RICHTLINIEN ÜBER DAS STATUT DES EUV, DER EUGEN UND DER EUGGES

Unverändert übernommene Änderungsanträge:

- 25, 39, 40, 43 (EUV)
- 79, 87, 88, 89, 90, 93, 94 (EUGEN)
- 116, 130, 131, 135, 134 (EUGGES)

In angepaßter Form übernommene Änderungsanträge:

- 37, 41 (EUV)
- 91, 155 (EUGEN)
- 129 und 156, 132 und 161 (EUGGES)

Weitere, nicht übernommene Änderungsanträge:

- 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 42, 44, 45 (EUV)
- 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 152, 86, 153, 154, 92, 95, 96 (EUGEN)
- 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 157, 127, 158, 128, 159, 160, 133, 136 (EUGGES)

Politische Option der Kommission:

- Die Kommission verweist in ihrem Vorschlag (Art. 2) auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichts- und Verwaltungsorganen der nationalen Vereine, Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften. Ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Sitzmitgliedstaat nicht gesetzlich geregelt oder sollen die entsprechenden Vorschriften nach dem Willen des Mitgliedstaats nicht auf den EUV, die EUGEN und die EUGGES angewandt werden, so gelten für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer die in Artikel 3, 4, 5 und 7 der Richtlinien aufgeführten Mindestvorschriften.
 - In den Änderungsanträgen des EP hingegen werden für die Errichtung von EUV, EUGEN und EUGGES Unterrichts-, Anhörungs- und Mitbestimmungsverfahren vorgeschrieben.
- Die Kommission begrenzt den Geltungsbereich der Richtlinien auf die Anhörungs- und Unterrichtsverfahren, wobei sie den Mitgliedstaaten die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Mitbestimmung überläßt, oder sie setzt für die Mitbestimmung Normen fest, die denen für die Unterrichtung und Anhörung entsprechen.

nd

SYN 386

**Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über das Statut des Europäischen Vereins**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Parlament hat am 13. März 1987 die Entschliebung zu Vereinigungen ohne Erwerbszweck in den Europäischen Gemeinschaften¹ angenommen.

Die Kommission hat dem Rat am 18. Dezember 1989² eine Mitteilung zugeleitet, zu der der Wirtschafts- und Sozialausschuß am 19. September 1990³ seine Stellungnahme abgegeben hat.

Die Vollendung des Binnenmarktes setzt die uneingeschränkte Niederlassungsfreiheit für die Ausübung jeder den Zielen der Gemeinschaft förderlichen Tätigkeit, gleich in welcher gesellschaftsrechtlichen Form diese Tätigkeit ausgeübt wird, voraus.

Die Vereinsbewegung in Europa dient der Förderung des allgemeinen Interesses und trägt zur Entwicklung ebenso zahlreicher wie mannigfaltiger Tätigkeiten, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Kultur, Sozialaktion oder Entwicklungshilfe bei.

Stiftungen sind Einrichtungen, denen unwiderruflich Güter, Rechte und Ressourcen zwecks Verwirklichung eines dem Gemeinwohl dienenden Ziels übertragen sind.

Bei den Vereinen und Stiftungen handelt es sich mithin vor allem um Einrichtungen, die primär keinen Gewinnzweck verfolgen und besonderen Funktionsprinzipien unterworfen sind, die sich von denen der anderen Wirtschaftssubjekte unterscheiden.

(ÄNDERUNG Nr. 1)

Viele Vereine und Stiftungen nehmen heutzutage zwecks Verwirklichung ihrer Ziele am Wirtschaftsleben teil, indem sie eine wirtschaftliche Haupt- und Nebentätigkeit gegen Entgelt ausüben.

Die grenzübergreifende Zusammenarbeit von Vereinen und Stiftungen stößt in der Gemeinschaft gegenwärtig auf rechtliche und administrative Schwierigkeiten. Diese sollten in einem Markt ohne Grenzen beseitigt werden.

¹ ABl. Nr. C 99 vom 13.4.1987, S. 205.

² SEK(89) endg. vom 18. Dezember 1989.

³ ABl. Nr. C 332 vom 31.12.1990, S. 81.

Mit der Einführung eines europäischen Statuts soll allen Vereinen und Stiftungen ermöglicht werden, in der gesamten Gemeinschaft oder in Teilen der Gemeinschaft grenzübergreifend tätig zu werden.

Die Gemeinschaft muß zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen und im Interesse ihrer wirtschaftlichen Entwicklung für die in allen Mitgliedstaaten gemeinhin anerkannten Vereine und Stiftungen angemessene rechtliche Instrumente zur Verfügung stellen, die eine Entwicklung ihrer länderübergreifenden Tätigkeiten fördern können.

Das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. ...4 ist kein Instrument, das den Besonderheiten der Vereine und Stiftungen gerecht wird.

Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/855 (EWIV) erlaubt es zwar, gewisse Tätigkeiten gemeinsam zu betreiben und gleichzeitig die Eigenständigkeit ihrer Mitglieder zu behalten, doch entspricht sie nicht den Besonderheiten der Vereine und Stiftungen.

Es erscheint angebracht, auf Gemeinschaftsebene ein spezielles Statut zu schaffen, das die Gründung europäischer Vereine erlaubt. Es erscheint weiterhin angebracht, den Stiftungen Zugang zu diesem Statut und somit die Möglichkeit zur Gründung Europäischer Vereine zu verschaffen. Jeder Europäische Verein, der von Stiftungen gegründet wird, hat sich jedoch bei seiner Gründung und in seinem Geschäftsbetrieb nach den Regeln des vorerwähnten europäischen Statuts zu richten.

Der Europäische Verein, nachfolgend EUV genannt, wird ein lebendiges Beispiel für das Europa der Bürger sein, da er die aktive Teilnahme der Menschen am Leben der Gemeinschaft erleichtern und fördern wird. Es erscheint daher sinnvoll, auch natürlichen Personen die Neugründung eines Europäischen Vereins zu ermöglichen.

Die Beachtung des Grundsatzes vom Vorrang der Person gegenüber dem Kapital findet ihren Ausdruck in spezifischen Regeln für den Eintritt, den Austritt und den Ausschluß der Mitglieder und in der Regel "ein Mitglied, eine Stimme", wobei das Stimmrecht an die Person gebunden ist, und beinhaltet, daß es den Mitgliedern verwehrt ist, die erzielten Gewinne zu teilen und auf das Kapital des EUV zurückzugreifen.

Das vorrangige Ziel, das mit der Rechtskonstruktion des EUV verfolgt wird, beinhaltet, daß ein EUV sowohl von natürlichen Personen, die aus mindestens zwei Mitgliedstaaten stammen und dort ihren Wohnsitz haben, als auch von juristischen Personen aus verschiedenen Mitgliedstaaten sowie durch Umwandlung eines nationalen Vereins ohne vorherige Auflösung gegründet werden kann. Voraussetzung ist, daß dieser Verein seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung in der Gemeinschaft und eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem seiner Hauptverwaltung hat. Im letzteren Falle muß der Verein eine echte und tatsächliche grenzübergreifende Tätigkeit ausüben.

Mit den Bestimmungen über die Rechnungsprüfung sollen ein effizienteres Management gewährleistet und jegliche Schwierigkeiten vermieden werden.

In den Bereichen, die nicht von dieser Verordnung erfaßt werden, gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und das Gemeinschaftsrecht; hierzu gehören z. B.:

- die Arbeitnehmermitbestimmung;
- das Arbeitsrecht;
- das Steuerrecht;
- das Wettbewerbsrecht;
- der gewerbliche Rechtsschutz;
- die Rechtsvorschriften über die Zahlungsunfähigkeit und die Zahlungseinstellung.

Die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung muß zeitlich abgestuft erfolgen, damit alle

4 ABl. Nr. L [...].

5 ABl. Nr. L 199 vom 31.7.1985, S. 1.

Mitgliedstaaten in der Lage sind, die Bestimmungen der Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts des Europäischen Vereins hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer⁶ in innerstaatliches Recht umzusetzen und die für die Gründung und den Geschäftsbetrieb des EUV mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet notwendigen Verfahren rechtzeitig einzuführen, so daß die Verordnung und die Richtlinie gleichzeitig zur Anwendung gebracht werden können.

Bei den Arbeiten zur Annäherung des einzelstaatlichen Gesellschaftsrechts sind beträchtliche Fortschritte erzielt worden, so daß, falls der Mitgliedstaat des Sitzes des EUV in Durchführung folgender Gemeinschaftsrichtlinien über die Handelsgesellschaften Regelungen erlassen hat, in Bereichen, in denen für das Funktionieren des EUV keine einheitlichen Gemeinschaftsvorschriften notwendig sind, sinngemäß auf bestimmte, der Regelung für den EUV entsprechende Vorschriften verwiesen werden kann:

- Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten⁷, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Spaniens und Portugals;
- Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁸, zuletzt geändert durch die Richtlinien 90/604/EWG⁹ und 90/605/EWG¹⁰;
- Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß¹¹;
- Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen¹²;
- Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen¹³;
- Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen gegründet werden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen¹⁴.

Die Inanspruchnahme dieses Statuts ist wahlfrei -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:
TITEL I: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

KAPITEL I: GRÜNDUNG DES EUROPÄISCHEN VEREINS

Artikel 1

(Wesen des Europäischen Vereins)

1. (ÄNDERUNG Nr. 2)

6 ABl. Nr. L
7 ABl. Nr. L 65 vom 14.3.1968, S. 8.
8 ABl. Nr. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.
9 ABl. Nr. L 317 vom 16.11.1990, S. 57.
10 ABl. Nr. L 317 vom 16.11.1990, S. 60.
11 ABl. Nr. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.
12 ABl. Nr. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.
13 ABl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.
14 ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 36.

Der EUV ist ein dauerhafter Zusammenschluß natürlicher und/oder juristischer Personen, deren Mitglieder ihre Kenntnisse oder Tätigkeiten zu gemeinnützigen Zwecken oder zur Förderung der sektoralen oder beruflichen Interessen ihrer Mitglieder in den unterschiedlichsten Bereichen zusammenlegen.

2. Vorbehaltlich der Anwendung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder eines Berufs auf einzelstaatlicher Ebene kann der EUV seine für die Verwirklichung seines Zwecks notwendigen Tätigkeiten frei bestimmen, sofern diese mit den Zielen der Gemeinschaft sowie mit der öffentlichen Ordnung in der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten vereinbar sind. Er verfolgt diese Tätigkeiten unter Wahrung der Grundsätze, die sich aus seiner Eigenschaft als Personenvereinigung und aus der Tatsache herleiten, daß er keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat.

(ÄNDERUNG Nr. 3)

Die Ergebnisse jeglicher wirtschaftlicher Aktivitäten des EUV kommen ausschließlich der Verwirklichung seines Zwecks zugute. Die Aufteilung von Gewinnen unter seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 2

(Rechtspersönlichkeit)

1. Der EUV besitzt Rechtspersönlichkeit. Er erwirbt diese Rechtspersönlichkeit am Tage seiner Eintragung in das vom Sitzstaat gemäß Artikel 7 Absatz 3 bestimmte Register in diesem Staat.
2. **(ÄNDERUNG Nr. 165)**

Die Rechtspersönlichkeit des EUV umfaßt insbesondere folgende Rechte, die für die Verwirklichung des Zwecks des EUV notwendig sind:

- a) Das Recht, Verträge zu schließen und andere Rechtsakte zu tätigen
- b) das Recht zum Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen
- c) das Recht, Schenkungen und Vermächtnisse anzunehmen und dazu an die Spendenbereitschaft der Öffentlichkeit zu appellieren
- d) das Recht zur Beschäftigung von Personal
- e) das Klagerecht.
3. Die Haftung des EUV beschränkt sich auf seine Vermögenswerte.

Artikel 3

(Gründung und Satzungen)

1. Einen EUV können gründen:

(ÄNDERUNG Nr. 5, teilweise)

- mindestens zwei nach dem Recht eines Mitgliedstaates (siehe Anhang) gebildete juristische Personen, die im Anhang aufgeführt sind und ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben;
- mindestens 7 natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben;
- eine oder mehrere juristische Personen (siehe Liste im Anhang) im Einvernehmen mit sieben oder mehreren natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz in mindestens zwei

Mitgliedstaaten haben.

2. (ÄNDERUNG Nr. 6)

Ein nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeter Verein mit satzungsmäßigem Sitz und Hauptverwaltung in der Gemeinschaft kann sich in einen EUV umwandeln, wenn er seit mindestens zwei Jahren in einem anderen Mitgliedstaat als dem seiner Hauptverwaltung eine Niederlassung hat. Diese Umwandlung hat weder die Auflösung noch die Gründung einer juristischen Person zur Folge.

Der Sitz des EUV kann bei der Umwandlung nicht von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlegt werden.

Das Verwaltungsorgan des Vereins erstellt einen Umwandlungsplan, der die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung enthält.

Die Generalversammlung der Mitglieder des Vereins stimmt der Umwandlung sowie der Satzung des EUV unter den für Satzungsänderungen geltenden Bedingungen des Artikels 19 zu.

3. Die Satzung des EUV muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung mit dem voran- oder nachgestellten Zusatz "EUV";
- den genauen Zweck;
- Name, Anschrift, Beruf und Staatsangehörigkeit der Gründungsmitglieder bei natürlichen Personen;
- die Bezeichnung, den Zweck und den Sitz der juristischen Personen, die Gründungsmitglieder des EUV sind;
- den Sitz des EUV;
- die Bedingungen und Modalitäten für die Aufnahme, den Ausschluß und den Austritt der Mitglieder;
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder und gegebenenfalls die verschiedenen Gattungen von Mitgliedern sowie die Rechte und Pflichten jeder Gattung von Mitgliedern;
- die Befugnisse und Zuständigkeiten des Verwaltungsorgans und insbesondere dessen Zuständigkeit zur Vertretung des EUV gegenüber Dritten;
- die Einzelheiten der Bestellung und der Abberufung der Mitglieder dieses Organs;
- die Mehrheits- und Beschlußfähigkeitsregeln;
- die Bedingungen für die Erhebung der Haftungsklage im Sinne von Artikel 34;
- die satzungsmäßigen Gründe für die Auflösung.

4. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff "Satzung" des EUV gegebenenfalls zugleich den Gründungsakt und, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes ist, die eigentliche Satzung des EUV.

Artikel 4

(Sitz)

Sitz des EUV ist der Ort, den die Satzung bestimmt. Dieser Ort muß in der Gemeinschaft liegen. Er muß dem Ort der Hauptverwaltung des EUV entsprechen.

Artikel 5

(Verlegung des Sitzes)

1. (ÄNDERUNG Nr. 8)

1. Der Sitz des EUV kann entsprechend Absatz 2 bis 9 in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden. Diese Verlegung führt weder zur Auflösung noch zur Gründung einer neuen juristischen Person.
2. Ein eventueller Verlegungsplan wird vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan aufgestellt und gemäß Artikel 6 offengelegt, unbeschadet zusätzlicher, in dem Mitgliedstaat, in dem der EUV seinen Sitz hat, vorgesehener Offenlegungsformen. Dieser Plan umfaßt:
 - a) den vorgesehenen neuen Sitz des EUV;
 - b) die für den EUV vorgesehene Satzung, gegebenenfalls einschließlich der neuen Bezeichnung;
 - c) den vorgesehenen Zeitplan für die Verlegung.
- 2.A Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstellt einen Bericht, in dem die juristischen und wirtschaftlichen Aspekte der Verlegung erläutert und begründet sowie die Folgen der Verlegung für die Mitglieder und die Arbeitnehmer dargestellt werden.
- 2.B Die Mitglieder und die Gläubiger des EUV haben das Recht auf Prüfung des Verlegungsplans und des Berichts nach Absatz 2.A am Sitz des EUV mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die einberufen wird, um über die Verlegung zu entscheiden, sowie auf unentgeltliche Aushändigung von Kopien der genannten Unterlagen.
- 2.C Die Mitgliedstaaten können für die auf ihrem Staatsgebiet eingetragenen EUV Bestimmungen zum Schutz der Mitglieder erlassen, die sich als Minderheit gegen eine Verlegung ausgesprochen haben.
3. Der Verlegungsbeschluß kann erst zwei Monate nach der Offenlegung des Verlegungsplans gefaßt werden. Bei der Beschlußfassung sind die für Satzungsänderungen vorgesehenen Verfahren einzuhalten.
4. Die Gläubiger und Inhaber von vor Offenlegung des Verlegungsplans entstandenen Rechten gegenüber dem EUV können verlangen, daß der EUV eine angemessene Sicherheit zu ihren Gunsten leistet. Die Inanspruchnahme dieses Rechts erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem sich der Sitz des EUV vor der Verlegung befindet.

Die Mitgliedstaaten können die Anwendung der Bestimmung im vorangegangenen Unterabsatz auf die vor der Verlegung entstandenen Verbindlichkeiten des EUV gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts ausdehnen.
5. In dem Mitgliedstaat, in dem der EUV seinen Sitz hat, stellt ein Gericht, ein Notar oder eine sonstige zuständige Stelle eine Bescheinigung aus, aus der zweifelsfrei hervorgeht, daß die der Verlegung vorausgehenden Rechtshandlungen und Formalitäten durchgeführt wurden.
6. Die neue Eintragung kann nur auf Vorlage der in Absatz 5 genannten Bescheinigung und auf Nachweis der Erfüllung der für die Eintragung im neuen Sitzland erforderlichen Formalitäten erfolgen.
- 6.A Die Verlegung des Sitzes des EUV und die sich daraus ergebenden Satzungsänderungen gelten ab dem Zeitpunkt, an dem der EUV nach Artikel 5 Absatz 3 im Register des neuen Sitzes eingetragen wird.
7. Die Löschung der Eintragung des EUV im Register des früheren Sitzes kann erst aufgrund des Nachweises über die Eintragung des EUV im Register des neuen Sitzes erfolgen.

8. Die neue Eintragung und die Löschung der früheren Eintragung werden gemäß Artikel 6 in den betreffenden Mitgliedstaaten bekanntgegeben.
9. Mit Bekanntgabe der neuen Eintragung des EUV ist der neue Sitz Dritten gegenüber wirksam. Jedoch können sich Dritte, solange die Löschung der Eintragung im Register des früheren Sitzes nicht bekanntgegeben worden ist, weiterhin auf den alten Sitz berufen, es sei denn, der EUV beweist, daß den Dritten der neue Sitz bekannt war.
10. Die gesetzlichen Bestimmungen eines Mitgliedstaates können für EUV, die in diesem Staat eingetragen sind, vorsehen, daß eine Sitzverlegung, aus der eine Änderung des anzuwendenden Rechts resultiert, nicht wirksam wird, wenn eine zuständige Behörde dieses Staates innerhalb der in Absatz 3 genannten Zweimonatsfrist Einspruch erhebt. Ein derartiger Einspruch ist nur aus Gründen des Gemeinwohls möglich. Er muß vor einer Gerichtsbehörde anfechtbar sein.
11. Ein EUV, gegen den ein Auflösungs-, Liquidations-, Insolvenz-, Zahlungseinstellungs- oder sonstiges Verfahren dieser Art eingeleitet wurde, kann keine Sitzverlegung vornehmen.

Artikel 6

(Anwendbares Recht)

(ÄNDERUNG Nr. 9, Angleichung an die Europäische Aktiengesellschaft)

1. Der EUV unterliegt:
 - a) den Bestimmungen dieser Verordnung;
 - b) sofern diese Verordnung es ausdrücklich zuläßt, den Bestimmungen in der Satzung des EUV;
 - c) in bezug auf die von dieser Verordnung nicht geregelten Angelegenheiten bzw., wenn eine teilweise Regelung gegeben ist, in bezug auf die von dieser Verordnung nicht abgedeckten Aspekte:
 - den gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten, die in Anwendung der die EUV betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen wurden;
 - den für die im Anhang aufgeführten und nach den Gesetzen des Mitgliedstaates, in dem der EUV seinen Sitz hat, gebildeten juristischen Personen geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten;
 - den in der Satzung festgelegten Bestimmungen, unter denselben Bedingungen, wie sie für die im Anhang aufgeführten juristischen Personen gelten, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der EUV seinen Sitz hat, gegründet wurden.

2. (ÄNDERUNG Nr. 10, Angleichung an die Europäische Aktiengesellschaft)

Besteht ein Mitgliedstaat aus mehreren Gebietseinheiten, von denen jede ihre eigene Regelung für die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten besitzt, so wird zum Zwecke der Ermittlung der gemäß Absatz 1 anwendbaren Rechtsvorschriften jede Gebietseinheit als Mitgliedstaat angesehen.

3. Hinsichtlich seiner Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen wird der EUV in jedem Mitgliedstaat und vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung wie eine der im Anhang aufgeführten juristischen Personen nach dem Recht des Sitzstaates behandelt.

Artikel 7

(Eintragung und Inhalt der Offenlegung)

1. Die Gründungsmitglieder erstellen die Satzung nach den für die Gründung von Vereinen des

Rechts des Sitzstaates des EUV vorgesehenen Rechtsvorschriften. Die Satzung muß zumindest schriftlich erstellt und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet werden.

2. In den Mitgliedstaaten, deren Recht keine vorbeugende, administrative oder gerichtliche Kontrolle bei der Gründung vorsieht, muß die Satzung öffentlich beurkundet werden. Die Kontrollbehörde sorgt dafür, daß die Akte den Vorschriften für die Gründung eines EUV und insbesondere den Artikeln 1 bis 4 entspricht.
3. Die Mitgliedstaaten bezeichnen das Register, in das der EUV einzutragen ist, und legen die Vorschriften für die Eintragung fest. Sie legen die Bedingungen für die Hinterlegung der Satzung fest. Der EUV kann erst eingetragen werden, wenn die in der Richtlinie [zur Ergänzung des Statuts des Europäischen Vereins hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer] vorgesehenen Maßnahmen ergriffen worden sind.
4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Offenlegung nach Absatz 3 folgende Vorgänge und Angaben betrifft:
 - a) die Satzung und deren Änderungen mit dem vollständigen Wortlaut des geänderten Aktes in der neuen Fassung;
 - b) die Errichtung und die Schließung jedes Betriebs;
 - c) die Bestellung, das Ausscheiden und die Identität derjenigen, die als gesetzlich vorgeschriebenes Organ oder als Mitglied eines solchen Organs
 - befugt sind, den EUV gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
 - an der Verwaltung und gegebenenfalls an der Aufsicht oder an der Kontrolle des EUV beteiligt sind;
 - d) die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung jedes Geschäftsjahres. In dem Dokument mit der Bilanz ist die Identität der Personen anzugeben, die nach dem Gesetz die Richtigkeit der Bilanz zu bescheinigen haben;
 - e) den Plan zur Verlegung des Sitzes nach Artikel 5 Absatz 2;
 - f) die Auflösung und Liquidation des EUV sowie der Beschluß nach Artikel 42, die Tätigkeiten des EUV fortzusetzen;
 - g) den gerichtlichen Beschluß, in dem die Nichtigkeit des EUV erklärt wird;
 - h) die Bestellung, die Identität und die Befugnisse der Liquidatoren sowie gegebenenfalls deren Ausscheiden;
 - i) den Schluß der Liquidation und die Löschung des EUV im Register.
5. Wurden im Namen eines in Gründung begriffenen EUV Rechtshandlungen vorgenommen, bevor der EUV Rechtspersönlichkeit erwarb, und übernimmt der EUV nicht die sich aus diesen Rechtshandlungen ergebenden Verpflichtungen, so haften die Personen, die sie begangen haben, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen, unbegrenzt und gesamtschuldnerisch.

Artikel 8

(Offenlegung der die EUV betreffenden Rechtsakte in den Mitgliedstaaten)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Rechtsakte und Angaben im geeigneten amtlichen Anzeiger des Mitgliedstaates, in dem der EUV seinen Sitz hat, offengelegt werden, und ernennen die Personen, die die Offenlegungsförmlichkeiten zu erfüllen haben. Die Bekanntgabe erfolgt in Form eines Auszugs oder in Form einer Angabe über die Eintragung in das Register.

Außerdem sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß jeder in dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Register von den in Artikel 7 Absatz 4 genannten Dokumenten Kenntnis nehmen und eine vollständige oder partielle Kopie - auch auf dem Postweg - erhalten kann.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, daß der Inhalt der Bekanntgabe und der Inhalt des Registers übereinstimmen. Stimmen die beiden Texte nicht überein, so kann der veröffentlichte Text jedoch Dritten nicht entgegengehalten werden; diese können sich jedoch darauf berufen, sofern der Verein nicht nachweist, daß sie von dem in das Register übertragenen Wortlaut Kenntnis hatten.

Die Mitgliedstaaten können eine Vergütung der Kosten für die in den vorhergehenden Unterabsätzen genannten Vorgänge vorsehen; diese Vergütung darf jedoch nicht höher sein als die administrativen Kosten.

2. Die einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 89/666/EWG finden Anwendung auf die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Sitzstaat errichteten Niederlassungen eines EUV.
3. Die Rechtsakte und Angaben können von dem EUV Dritten nur nach der in Absatz 1 genannten Offenlegung entgegengehalten werden, es sei denn, der EUV kann nachweisen, daß diese Dritten davon Kenntnis hatten. Für die vor dem 16. Tag nach dieser Offenlegung erfolgten Vorgänge können diese Rechtsakte jedoch Dritten, die nachweisen, daß sie davon keine Kenntnis haben konnten, nicht entgegengehalten werden.
4. Dritte können sich auf die Rechtsakte und Angaben, für die die Offenlegungsförmlichkeiten noch nicht erfüllt sind, berufen, es sei denn, die fehlende Offenlegung beraubt diese Rechtsakte oder Angaben ihrer Rechtswirkung.

Artikel 9

(Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Eintragung und der Schluß der Liquidation eines EUV unter Angabe der Nummer, des Datums und des Ortes der Eintragung sowie des Datums, des Ortes und des Titels der Veröffentlichung nebst einer kurzen Beschreibung des Zwecks des EUV innerhalb eines Monats nach der gemäß Artikel 8 Absatz 1 vorgenommenen Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger des Sitz-Mitgliedstaates zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übermittelt werden.

Bei der Verlegung des Sitzes des EUV unter den in Artikel 5 genannten Voraussetzungen erfolgt eine Veröffentlichung mit den gleichen Angaben wie denen nach Absatz 1 sowie denen im Falle einer Neueintragung.

Artikel 10

(Vorgeschriebene Angaben auf den Schriftstücken des EUV)

Auf Briefen und für Dritte bestimmten Schriftstücken sind deutlich lesbar anzugeben:

- a) die Bezeichnung des Europäischen Vereins mit dem voran oder nachgestellten Zusatz "EUV";
- b) der Ort des Registers, in das der EUV gemäß Artikel 7 Absatz 3 eingetragen ist, sowie die Eintragsnummer;
- c) die Anschrift des Sitzes des EUV;
- d) gegebenenfalls die Angabe, daß sich der EUV in Liquidation befindet oder unter gerichtlicher Verwaltung steht.

KAPITEL II: GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 11

(Zuständigkeit)

Die Generalversammlung beschließt über:

- a) die Angelegenheiten, für die ihr in dieser Verordnung eine besondere Zuständigkeit übertragen wird;
- b) die Angelegenheiten, für die das Verwaltungsorgan aufgrund
 - dieser Verordnung,
 - der Richtlinie [zur Ergänzung des Statuts des Europäischen Vereins hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer],
 - der zwingenden Rechtsvorschriften des Sitzstaates des EUV,
 - oder der Satzung des EUV

nicht ausschließlich zuständig ist.

Artikel 12

(Auf die Einberufung, die Organisation und den Ablauf der Versammlung anwendbare Vorschriften)

Für die Einberufung, die Organisation und den Ablauf der Generalversammlung gelten außer den Bestimmungen dieser Verordnung die Satzungsbestimmungen, die in Übereinstimmung mit den im Sitzstaat des EUV auf die im Anhang genannten juristischen Personen anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften beschlossen wurden.

Artikel 13

(Einberufung der Versammlung)

1. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich binnen sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres zusammen.
2. Sie kann von Amts wegen jederzeit vom Verwaltungsorgan oder auf Antrag von 25 % der Mitglieder einberufen werden. Die Satzung kann einen niedrigeren Prozentsatz vorsehen.
3. In dem Antrag auf Einberufung der Generalversammlung sind die Gründe anzuführen und die auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte genau anzugeben.
4. Wird dem nach Absatz 2 gestellten Antrag nicht innerhalb eines Monats stattgegeben, so kann die zuständige Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des EUV die Einberufung der Generalversammlung anordnen oder den Mitgliedern, die den Antrag gestellt haben, oder einem von ihnen bevollmächtigten Vertreter die Genehmigung zur Einberufung erteilen.
5. Die Generalversammlung kann anlässlich einer Zusammenkunft beschließen, daß eine neue Zusammenkunft zu einem Zeitpunkt und mit einer Tagesordnung, die sie selbst festlegt, einberufen wird.
6. Auf der nach Abschluß des Geschäftsjahres zusammentretenden Generalversammlung beinhaltet die Tagesordnung mindestens die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Verwendung der Ergebnisse des Etatentwurfs sowie den vom Verwaltungsorgan vorgelegten Lagebericht im Sinne von Artikel 46 der Richtlinie 78/660/EWG.

Artikel 14

(Aufnahme neuer Punkte in die Tagesordnung)

Mindestens 25 % der Mitglieder des EUV - wobei die Satzung einen niedrigeren Prozentsatz vorsehen kann - können binnen zehn Tagen nach Erhalt der Einberufung verlangen, daß ein oder mehrere Punkte auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden.

Artikel 15

(Teilnahme und Vertretung)

Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich auf der Generalversammlung von einem anderen Mitglied seiner Wahl vertreten zu lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Vollmachten erhalten.

Artikel 16

(Informationsrecht)

Alle Mitglieder haben gleichen Zugang zu den Informationen, vor allem über die Rechnungsführung, die ihnen vor oder während der Generalversammlung mitgeteilt werden müssen.

Diese Informationen werden den Mitgliedern des EUV an dessen Sitz mindestens einen Monat vor Abhaltung der Versammlung zur Verfügung gestellt.

Insbesondere vor der auf den Abschluß des Geschäftsjahres folgenden Versammlung können die Mitglieder Einsicht in die Rechnungsführungsunterlagen nehmen, die gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften, die zur Durchführung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG erlassen wurden, zu erstellen sind.

Artikel 17

(Stimmrecht)

1. Jedes Mitglied des EUV hat eine Stimme.
2. In der Satzung kann unter Festlegung der entsprechenden Modalitäten die Briefwahl vorgesehen werden.

Artikel 18

(Einfache Mehrheit)

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefaßt.

Artikel 19

(Qualifizierte Mehrheit)

Für Satzungsänderungen ist ausschließlich die Generalversammlung zuständig, die mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt.

Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, daß das Verwaltungsorgan die Satzung ändert, wenn ihm dies von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, deren Zustimmung für die Rechtsgültigkeit von Satzungsänderungen erforderlich ist, vorgeschrieben wird.

Artikel 20

(Beschlüsse, die die Rechte einer Gattung von Mitgliedern beeinträchtigen)

Berührt ein Beschluß der Generalversammlung die Rechte einer bestimmten Gattung von Mitgliedern, so müssen diese dem Beschluß in einer gesonderten Abstimmung zustimmen.

Soll die Satzung in einer bestimmten Gattung von Mitgliedern benachteiligenden Weise geändert werden, so müssen diese Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

Artikel 21

(Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung)

Die Entscheidung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde, mit der ein Beschluß der Generalversammlung des EUV für nichtig oder inexistent erklärt wird, ist gemäß Artikel 8 offenzulegen.

KAPITEL III: VERWALTUNGSORGAN

Artikel 22

(Aufgaben und Bestellung des Verwaltungsorgans)

1. Das Verwaltungsorgan führt die Geschäfte des EUV. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans sind befugt, den EUV gegenüber Dritten rechtsverbindlich zu vertreten und ihn nach den vom Sitzstaat des EUV in Anwendung der Richtlinie 68/151/EWG erlassenen Rechtsvorschriften vor Gericht zu vertreten.
2. Das Verwaltungsorgan besteht aus mindestens drei Mitgliedern; ihre Höchstzahl ist in der Satzung festgelegt.
3. Das Verwaltungsorgan kann einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Vorstand die Geschäftsführung des EUV übertragen. Es kann bestimmte Geschäftsführungsbefugnisse auch einer oder mehreren Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Organs sind. Diese Geschäftsführungsbefugnisse können jederzeit widerrufen werden. Die Voraussetzungen für die Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis können in der Satzung oder von der Generalversammlung festgelegt werden.
4. (ÄNDERUNG Nr. 14, modifiziert)

Vorbehaltlich der Wahl der Arbeitnehmervertreter gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie .../.../EWG werden das oder die Mitglieder des Verwaltungsorgans von der Generalversammlung bestellt und abberufen.

Artikel 23

(Sitzungen; Informationsrechte)

1. Das Verwaltungsorgan tritt in den durch die Satzung bestimmten Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate, zusammen, um über den Gang der Tätigkeiten des EUV und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten.
2. Das Verwaltungsorgan tritt zur Beschlußfassung über die in Artikel 30 genannten Vorgänge zusammen.
3. Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans kann von allen Berichten, Unterlagen und Auskünften, die das Organ über die Tätigkeiten des EUV erhält, Kenntnis nehmen.

Artikel 24

(Vorsitz, Einberufung)

1. Das Verwaltungsorgan wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende beruft das Verwaltungsorgan nach Maßgabe der Satzung entweder von Amts wegen oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder ein. In dem Antrag sind die Gründe für die Einberufung anzugeben. Wird dem Antrag nicht binnen 15 Tagen stattgegeben, so kann das Verwaltungsorgan von den Antragstellern einberufen werden.

Artikel 25

(Amtsdauer)

1. Die Mitglieder der Organe werden für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der sechs Jahre nicht überschreiten darf.
2. Die Mitglieder können für die nach Absatz 1 festgelegte Dauer ein- oder mehrmals wiedergewählt werden.

Artikel 26

(Voraussetzung der Mitgliedschaft)

1. Die Satzung des EUV kann vorsehen, daß eine juristische Person Mitglied des Verwaltungsorgans sein kann, sofern das im Sitzstaat des EUV auf die im Anhang aufgeführten juristischen Personen anwendbare Recht nichts anderes bestimmt.

Diese juristische Person hat zur Wahrnehmung der Befugnisse in dem betreffenden Organ eine natürliche Person als Vertreter zu bestellen. Für diesen Vertreter gelten dieselben Bedingungen und Verpflichtungen wie wenn er persönlich Mitglied dieses Organs wäre.

2. Personen, die
 - nach dem auf sie anwendbaren Recht,
 - nach dem auf die im Anhang aufgeführten juristischen Personen anwendbaren Recht des Sitzstaates des EUV oder
 - infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen oder anerkannt ist,

dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer Vereinigung nicht angehören dürfen, können weder Mitglieder des Verwaltungsorgans noch Vertreter eines Mitglieds im Sinne von Absatz 1 sein, noch können ihnen Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnisse übertragen werden.

Artikel 27

(Verhinderung bei der weiteren Ausübung des Amtes)

In der Satzung des EUV kann die Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds vorgesehen werden, wenn ein Mitglied des Verwaltungsorgans endgültig verhindert ist, sein Amt auszuüben. Die Amtszeit des stellvertretenden Mitglieds endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Amtszeit des Mitglieds, das es vertritt, endet. Ein neues ordentliches Mitglied kann jedoch jederzeit bestellt werden.

Artikel 28

(Geschäftsordnung)

Das Verwaltungsorgan kann sich nach Maßgabe der Satzung eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied oder jeder zuständigen Behörde am Sitz des EUV eingesehen werden.

Artikel 29

(Vertretungsbefugnis und Haftung)

1. Wird die Ausübung der Befugnis zur Vertretung gegenüber Dritten nach Artikel 22 Absatz 1 an mehr als ein Mitglied übertragen, so üben die Betreffenden diese Befugnis gemeinschaftlich aus.
2. Die Satzung des EUV kann jedoch vorsehen, daß der EUV entweder durch jeden der Betreffenden allein oder durch zwei oder mehrere von ihnen gemeinsam wirksam vertreten werden kann. Diese Klausel kann Dritten entgegengehalten werden, wenn sie gemäß Artikel 7 offengelegt wird.
3. Der EUV wird gegenüber Dritten selbst dann durch von Mitgliedern seines Verwaltungsorgans ausgeführte Rechtsakte wirksam gebunden, wenn diese Rechtsakte nicht dem Gesellschaftszweck des EUV entsprechen, es sei denn, sie überschreiten die Befugnisse, die diesem Organ nach dem Gesetz zustehen oder zugestanden werden können.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß der EUV in den Fällen, in denen diese Rechtsakte die Grenzen seines Zwecks überschreiten, nicht wirksam gebunden wird, wenn er nachweist, daß dem Dritten die Tatsache, daß die Rechtshandlung diesen Zweck überschritt, bekannt war oder unter den gegebenen Umständen nicht unbekannt sein konnte, wobei allein die Offenlegung der Satzung als Nachweis nicht ausreicht.

4. Die Bestellung, das Ausscheiden sowie die Identität der Personen, die den EUV vertreten können, müssen nach Artikel 7 offengelegt werden. Bei der Offenlegung muß genau angegeben werden, ob diese Personen befugt sind, einzeln verbindlich für den EUV zu handeln, oder ob sie dies gemeinsam tun müssen.

Artikel 30

(Genehmigungspflichtige Tätigkeiten)

1. In der Satzung des EUV werden die Kategorien von Tätigkeiten aufgeführt, die zu einer ausdrücklichen Entscheidung des Verwaltungsorgans Anlaß geben.
2. Die Mitgliedstaaten können die Kategorien von Tätigkeiten festlegen, die in der Satzung des auf ihrem Staatsgebiet eingetragenen EUV mindestens aufgeführt werden müssen.

Artikel 31

(Rechte und Pflichten)

1. Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans hat bei der Wahrnehmung der ihm nach Maßgabe dieser Verordnung übertragenen Aufgaben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.
2. **(ÄNDERUNG Nr. 15)**
Alle Mitglieder üben ihr Amt im Interesse des EUV und zur Verwirklichung seines Zwecks aus.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die den EUV betreffen, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt Stillschweigen zu bewahren.

Artikel 32

(Beschlußfassung des Verwaltungsorgans)

1. Das Verwaltungsorgan beschließt unter den Bedingungen und nach den Modalitäten, die in der Satzung vorgesehen sind.

In Ermangelung derartiger Vorschriften ist das Verwaltungsorgan nur dann beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß mindestens drei Wochen im voraus einberufen wurden und wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder bei der Beschlußfassung anwesend ist. In der Einberufung kann bereits der Zeitpunkt der Sitzung des Verwaltungsorgans für den Fall

angegeben werden, daß zu dem ersten genannten Datum die Beschlußfähigkeit nicht erreicht wird. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefaßt.

2. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 33

(Zivilrechtliche Haftung)

1. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans haften für den Schaden, welcher dem EUV durch eine Verletzung der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes obliegenden Pflichten entsteht.

2. (ÄNDERUNG Nr. 16)

Besteht das Verwaltungsorgan aus mehreren Mitgliedern, so haften diese gesamtschuldnerisch für den dem EUV entstandenen Schaden. Jedoch haftet jedes Mitgliedstaat des Verwaltungsorgans des EUV für den dem Verein entstandenen Schaden, wenn ihm eine Verletzung der ihm in der Ausübung seines Amtes obliegenden Pflichten nachgewiesen wird.

Artikel 34

(Verfahren bei Haftungsklage)

1. Die Hauptversammlung faßt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Beschluß, im Namen und für Rechnung des EUV Haftungsklage gemäß Artikel 33 Absatz 1 zu erheben.

Die Generalversammlung bestellt hierzu einen besonderen Bevollmächtigten, der mit der Prozeßführung betraut wird.

2. Die Haftungsklage im Namen und für Rechnung des EUV kann auch von einem Fünftel der Mitglieder erhoben werden. Sie bestellen hierzu einen besonderen Bevollmächtigten, der mit der Prozeßführung betraut wird.

Artikel 35

(Verjährung der Haftungsklage)

Haftungsklage kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des schädigenden Ereignisses nicht mehr erhoben werden.

KAPITEL IV: JAHRESABSCHLUSS, KONSOLIDIERTER ABSCHLUSS, PRÜFUNG, FINANZIERUNGSFORMEN UND OFFENLEGUNG

Artikel 36

(Erstellung eines Etatentwurfs)

Der EUV hat einen Etatentwurf für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen.

Artikel 37

(Erstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses)

1. Hinsichtlich der Erstellung seines gegebenenfalls konsolidierten Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes und hinsichtlich Kontrolle und Offenlegung dieser Abschlüsse unterliegt der EUV den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die der Sitzstaat in Durchführung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG erlassen hat.
2. Der EUV kann seinen Jahresabschluß und gegebenenfalls seinen konsolidierten Abschluß in Ecu erstellen. In diesem Fall ist im Anhang anzugeben, auf welcher Grundlage die im

Abschluß aufgeführten Posten, die ursprünglich auf eine andere Währung lauten oder lauteten, in Ecu umgerechnet worden sind.

Artikel 38

(Pflichtprüfung)

Die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des konsolidierten Abschlusses des EUV wird durch eine oder mehrere Personen vorgenommen, die im Sitzstaat des EUV gemäß den von diesem Staat in Anwendung der Richtlinien 84/253/EWG und 89/48/EWG erlassenen Bestimmungen zugelassen sind. Diese Personen haben auch zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß und gegebenenfalls dem konsolidierten Abschluß des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht.

Artikel 39

(Offenlegung der Abschlüsse)

1. Der ordnungsgemäß genehmigte Jahresabschluß und gegebenenfalls konsolidierte Abschluß, der Lagebericht und der Prüfbericht sind nach den in den Rechtsvorschriften des Sitzstaates des EUV gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren offenzulegen.
2. Sind die Vereine nach den Rechtsvorschriften des Sitzstaates nicht zu einer den Bestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG entsprechenden Offenlegung verpflichtet, müssen sie zumindest die Buchbelege an ihrem Sitz zur öffentlichen Einsichtnahme bereithalten. Eine Kopie dieser Unterlagen ist auf formlosen Antrag auszuhändigen. Der dafür verlangte Preis darf die Verwaltungskosten nicht überschreiten.

Artikel 40

(Rechnungsprüfung)

Die Art der Rechnungsprüfung und der Kontrolle der Tätigkeit des Vereins wird in der Satzung festgelegt. Die Prüfer berichten der Generalversammlung jährlich über die Initiativen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe ergriffen haben.

Artikel 41

(Finanzierungsformen)

(ÄNDERUNG Nr. 20, modifiziert)

Der EUV hat zu allen Finanzierungsformen unter den günstigsten Bedingungen Zugang, wie sie für Vereine im Sitzungsstaat gelten. Dasselbe gilt für die von der EUV in den Mitgliedstaaten, in denen er eine Niederlassung hat, gewünschten Finanzierungsformen.

KAPITEL V: AUFLÖSUNG

Artikel 42

(Auflösung durch die Generalversammlung)

1. Der EUV kann durch Beschluß der Generalversammlung, der nach den Bestimmungen des Artikels 19 gefaßt wird, aufgelöst werden.

Die Generalversammlung kann den Auflösungsbeschluß nach denselben Bestimmungen aufheben, solange mit der Verteilung des Vermögens noch nicht begonnen worden ist.

2. Außerdem muß das Verwaltungsorgan die Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Auflösung des EUV einberufen,
 - wenn der in der Satzung bestimmte Zeitraum abgelaufen ist;

- wenn der Jahresabschluß während der letzten drei Geschäftsjahre des EUV nicht offengelegt wurde;
- wenn die Zahl der Mitglieder die in dieser Verordnung oder in der Satzung des EUV vorgesehene Mindestmitgliederzahl unterschreitet;
- wegen eines Auflösungsgrundes, der nach dem Recht des Sitzstaates des EUV für die im Anhang aufgeführten juristischen Personen oder nach der Satzung vorgesehen ist.

Die Generalversammlung beschließt

- entweder die Auflösung des EUV nach Maßgabe von Artikel 18,
- oder die Fortsetzung der Tätigkeiten nach den für Satzungsänderungen vorgesehenen Verfahren.

Artikel 43

(Auflösung durch das Gericht am Ort des Sitzes des EUV)

Auf Antrag jedes Beteiligten oder einer zuständigen Behörde muß das Gericht am Ort des Sitzes des EUV dessen Auflösung aussprechen, wenn es feststellt, daß der Sitz nach außerhalb der Gemeinschaft verlegt wurde oder die Tätigkeit des EUV gegen die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaates, in dem der EUV seinen Sitz hat, oder die Bestimmungen der Artikel 1 und 3 Absatz 1 verstößt.

Das Gericht kann dem EUV eine Frist einräumen, damit er den Vorschriften Genüge leisten kann. Geschieht dies nicht in dieser Frist, so wird die Auflösung ausgesprochen.

KAPITEL VI: LIQUIDATION

Artikel 44

(Liquidation)

1. Nach der Auflösung des EUV findet seine Liquidation statt.
2. Die Liquidation des EUV und der Schluß der Liquidation unterliegen dem für die im Anhang aufgeführten juristischen Personen geltenden Recht des Sitzstaates.
3. Das Reinvermögen des EUV wird nach Befriedigung der Gläubiger vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der für den EUV geltenden Rechtsvorschriften des Sitzstaates des EUV verteilt.
4. Die Rechtspersönlichkeit des EUV, dessen Auflösung erklärt worden ist, besteht bis zum Schluß der Liquidation fort.
5. Nach der Liquidation sind die sich auf die Liquidation beziehenden Geschäftsbücher und Aufzeichnungen bei dem in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Register zu hinterlegen. Jede interessierte Person kann von diesen Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen Kenntnis nehmen.

KAPITEL VII: ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT UND ZAHLUNGSEINSTELLUNG

Artikel 45

(Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung)

1. Der EUV unterliegt den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Zahlungsunfähigkeit

und die Zahlungseinstellung.

2. Die Eröffnung eines Verfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung wird von der mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Person bei dem in Artikel 7 Absatz 3 bezeichneten Register angemeldet. Die Anmeldung enthält folgende Angaben:
 - a) die Maßnahme, das Datum der Entscheidung und das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat;
 - b) das Datum der Zahlungseinstellung, wenn die Entscheidung diese Angaben enthält;
 - c) Namen und Anschriften der Personen, auf die Befugnisse zur Durchführung des Verfahrens übertragen wurden;
 - d) alle übrigen sachdienlichen Angaben.
3. Das Gericht ordnet entweder von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die Eintragung dieser Entscheidung in dem in Artikel 7 Absatz 3 bezeichneten Register an.
4. Die nach den Absätzen 2 und 3 erfolgte Anmeldung bzw. Eintragung wird gemäß Artikel 8 offengelegt.

TITEL II: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 46

(Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen)

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung und gegebenenfalls gegen nationale Durchführungsmaßnahmen zu verhängen sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Er erläßt die erforderlichen Maßnahmen vor dem 1. Januar 1994. Er teilt der Kommission diese Maßnahmen unverzüglich mit.

Artikel 47

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

IN ARTIKEL 3 ERWÄHNT JURISTISCHE PERSONEN

- **In Belgien:**
Vereine ohne Gewinnzweck und Einrichtungen des Gemeinwohls im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 und des Gesetzes vom 27. Juni 1921
- **In Dänemark:**
Vereine und Stiftungen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juni 1984
- **In Spanien:**
Vereine und Stiftungen im Sinne des Gesetzes vom 24. Dezember 1964 bzw. der Artikel 35 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches
- **In Frankreich:**
Vereine ohne Gewinnzweck im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1901 und der Artikel 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Region Elsaß und Mosel; Stiftungen im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 1987, geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1990
- **In Griechenland:**
Vereine und Stiftungen im Sinne von Artikel 78 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches
- **In Irland:**
"Companies Limited by Guarantee, Organisations Incorporated by Royal Charter or Act of Parliament, Industrial and Provident Societies" and "Friendly Societies"
- **In Italien:**
Vereine und Stiftungen im Sinne der Artikel 14 bis 42 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches
- **In Luxemburg:**
Vereine ohne Gewinnzweck und Einrichtungen des Gemeinwohls im Sinne des Gesetzes vom 21. April 1928
- **In den Niederlanden:**
Vereine und Stiftungen im Sinne des Titels II bzw. der Artikel 286 bis 304 des Bürgerlichen Gesetzbuches
- **In Portugal:**
Vereine und Stiftungen im Sinne des Artikels 167 bis 194 des Bürgerlichen Gesetzbuches
- **In Deutschland:**
Vereine und Stiftungen im Sinne der Paragraphen 21 bis 88 BGB

(ÄNDERUNG Nr. 22)

- **Im Vereinigten Königreich:**
"Companies Limited by Guarantee, Organisations Incorporated by Royal Charter or Act of Parliament, Industrial and Provident Societies, Friendly Societies", **nicht eingetragene Vereine oder Verbände** und alle gemeinnützigen Einrichtungen.

SYN 387

Geänderter Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Ergänzung des Statuts des Europäischen Vereins
hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verwirklichung der in Artikel 8a EWG-Vertrag genannten Ziele legt die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates¹ das Statut des Europäischen Vereins, nachfolgend EUV genannt, fest.

In den Mitgliedstaaten bestehen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine Unterrichtung und Anhörung in den Unternehmen gleich welcher Rechtsform vorsehen; daneben gibt es in einigen Mitgliedstaaten Mitbestimmungsregelungen für bestimmte Rechtsformen.

Es erscheint zweckmäßig, die Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren und den Dialog zwischen dem Verwaltungsorgan des Europäischen Vereins und den Arbeitnehmern zu fördern.

Die Vollendung des Binnenmarkts bewirkt eine Konzentration und Umwandlung der Vereine. Um eine harmonische Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit zu gewährleisten, müssen Europäische Vereine mit grenzüberschreitender Tätigkeit gegebenenfalls ein Modell zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsehen, zumindest jedoch die Arbeitnehmer im Hinblick auf die sie betreffenden Entscheidungen informieren und konsultieren.

In dieser Richtlinie werden die Bereiche festgelegt, in denen in jedem Fall eine Unterrichtung und Anhörung unbeschadet der nachstehenden Richtlinien zu erfolgen hat:

- Richtlinie 75/129/EWG des Rates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der

¹ ABl. Nr. L ...

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen², geändert durch die Richtlinie ... 3,

- Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen⁴ und,
- Richtlinie .../EWG des Rates vom ... über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen⁵.

(ÄNDERUNG Nr. 25)

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die Arbeitnehmer der Europäischen Vereine ohne unangemessene Verzögerung ordnungsgemäß unterrichtet und gehört werden, insbesondere wenn Entscheidungen, durch ihre Interessen beeinträchtigt werden können oder sich auf die Entwicklung des EUV und die Beschäftigungsbedingungen auswirken können, in einem anderen Mitgliedstaat getroffen werden als dem, in dem sie beschäftigt sind.

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften jener Mitgliedstaaten, die eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer in bestimmten nationalen Körperschaften vorsehen, sind auf den Europäischen Verein anwendbar.

En EUV darf erst dann eingetragen werden, wenn ein Mitbestimmungsmodell oder zumindest ein System zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und insbesondere ein "separater" Ausschuß gewählt wurde.

Ist vor der Eintragung des Europäischen Vereins keine derartige Vereinbarung zustande gekommen, so schlagen die Gründer oder Gründungsunternehmen der konstituierenden Mitgliederversammlung des Europäischen Vereins eine Regelung zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vor.

Der Informations- und Konsultationsausschuß oder ein entsprechendes anderes Gremium ist im Hinblick auf alle Entscheidungen und strategischen Vorhaben des Europäischen Vereins, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren können, zu unterrichten und zu hören.

Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden, ist zu gewährleisten, daß den Arbeitnehmern des Europäischen Vereins gleichwertige Informations- und Konsultationsrechte garantiert werden.

Im Interesse einer größeren Flexibilität bei kleineren Europäischen Vereinen steht es den Mitgliedstaaten frei, in Europäischen Vereinen mit weniger als 50 Beschäftigten keine Personalvertretung vorzusehen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie stellen eine untrennbare Ergänzung der Verordnung (EWG)

² Abl. Nr. L 48 vom 22.2.1975, S. 29.

³ KOM(91)292 vom 15.7.1991.

⁴ Abl. Nr. L 61 vom 5.3.1977, S. 26.

⁵ KOM(90)581 endg.

Nr. ... [über das Statut des Europäischen Vereins] dar. Es ist daher sicherzustellen, daß diese Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt anwendbar sind -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie koordiniert die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Rolle der Arbeitnehmer des EUV.

Sie stellt eine notwendige Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. ... [über das Statut des Europäischen Vereins] dar.

Der Europäische Verein kann erst dann eingetragen werden, wenn ein Mitbestimmungsmodell oder zumindest ein Informations- und Konsultationsverfahren entsprechend den folgenden Bestimmungen festgelegt worden ist.

TITEL I: MITBESTIMMUNG

Artikel 2

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichts- und Verwaltungsorganen der nationalen Unternehmen regeln, sind auf Europäische Vereine mit Sitz in diesen Mitgliedstaaten anwendbar.

Werden diese Vorschriften nicht angewandt, so ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zumindest die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Europäischen Vereine gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 zu gewährleisten.

TITEL II: INFORMATIONS- UND KONSULTATIONSVERFAHREN

Artikel 3

1. Die Verwaltungsorgane der Gründungsunternehmen und die durch Gesetz oder Praxis der Mitgliedstaaten vorgesehenen Arbeitnehmervertreter dieser Unternehmen legen einvernehmlich ein Informations- und Konsultationsverfahren für die Arbeitnehmer des Europäischen Vereins fest. Die Vereinbarung ist schriftlich vor Eintragung des Europäischen Vereins zu schließen.

2. Erfolgt die Gründung eines Europäischen Vereins ausschließlich durch natürliche Personen, so legen diese die Modalitäten zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 fest und unterbreiten sie der konstituierenden Mitgliederversammlung.
3. Führen die Verhandlungen gemäß Absatz 1 nicht zum Abschluß einer Vereinbarung, so können die Arbeitnehmervertreter der Gründungsunternehmen in einer schriftlichen Stellungnahme darlegen, warum die Gründung des Europäischen Vereins nach ihrem Dafürhalten geeignet ist, die Interessen der Arbeitnehmer zu schädigen, und welche Maßnahmen diesbezüglich zu treffen wären.
4. Die Verwaltungsorgane der Gründungsunternehmen erstellen für die konstituierende Mitgliederversammlung des Europäischen Vereins einen Bericht, der in seinem Anhang folgendes enthält:
 - den Wortlaut der Vereinbarung gemäß Absatz 1
 - oder
 - die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter gemäß Absatz 3.
5. Die Mitgliederversammlung, die zur Gründung des Europäischen Vereins Stellung zu nehmen hat, bestätigt das in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 festgelegte Informations- und Konsultationsverfahren oder wählt, wenn keine Vereinbarung zustande gekommen ist, auf der Grundlage des Berichts und der Stellungnahme gemäß den Absätzen 3 und 4 das im Europäischen Verein anzuwendende Verfahren.
6. Das gewählte Verfahren kann später durch ein anderes ersetzt werden, das zwischen dem Verwaltungsorgan des Europäischen Vereins und seinen Arbeitnehmervertretern vereinbart wird. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Bei einer Umwandlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. ... [über das Statut des Europäischen Vereins] findet das in diesem Artikel genannte Verfahren Anwendung.

(ÄNDERUNG Nr. 37, modifiziert)

8. Bei einer Verlegung des Sitzes des Europäischen Vereins in einen anderen Mitgliedstaat darf das vor der Verlegung angewandte Informations- und/oder Konsultationsverfahren nur aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Verwaltungsorgan des Europäischen Vereins und seinen Arbeitnehmervertretern geändert werden.

Artikel 4

1. Das Verwaltungsorgan des Europäischen Vereins unterrichtet und hört die Arbeitnehmer des Vereins rechtzeitig zumindest zu

(ÄNDERUNG Nr. 39)

- a) **allen Vorschlägen, die ernste Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer des Europäischen Vereins haben können oder sich auf die Entwicklung des EUV und die Beschäftigungsbedingungen auswirken können, insbesondere alle die Arbeitsbedingungen betreffenden Fragen und alle Entscheidungen, die die Zustimmung des Verwaltungsorgans erfordern, unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über die Unterrichtung und Anhörung, insbesondere der Richtlinie 75/129/EWG, der Richtlinie 77/187/EWG und der Richtlinie .../.../EWG [über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte];**
- b) **allen die Arbeitsbedingungen betreffenden Fragen, insbesondere Änderungen in der Organisation des Europäischen Vereins und der Einführung neuer Arbeitsmethoden oder neuer Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen;**
- c) **allen Dokumenten, die der Mitgliederversammlung des Europäischen Vereins unterbreitet werden;**
- d) **den Beschlüssen gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. ... [über das Statut des Europäischen Vereins].**

(ÄNDERUNG Nr. 40)

- e) **der Entwicklung und Organisation der beruflichen Bildung in dem EUV und allen Fragen, die die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und eine paritätische Mitbestimmung bei der Entwicklung von Gesundheits- und Sicherheitsprogrammen und -maßnahmen im EUV betreffen.**

2. Die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer des Europäischen Vereins erfolgt entweder

- über eine separate Arbeitnehmervertretung des Europäischen Vereins oder
- über ein anderes zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Gründungsunternehmen und ihren Arbeitnehmervertretern vereinbartes Gremium.

Die Mitgliedstaaten können den Umfang der Informations- und Konsultationsverfahren für die EUV mit Hauptsitz auf ihrem Staatsgebiet begrenzen.

3. In Europäischen Vereinen mit weniger als 50 Arbeitnehmern können die Verhandlungsparteien unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 die Einführung eines vereinfachten Informations- und Konsultationsverfahrens beschließen.

Artikel 5

1. Die Vertreter der Arbeitnehmer des Europäischen Vereins werden nach den in den Mitgliedstaaten durch Gesetz oder durch die Praxis bestimmten Modalitäten gewählt und erhalten die Möglichkeit zu ihrer ungehinderten Mandatsausübung unter Beachtung folgender Grundsätze:
 - a) Die Arbeitnehmervertreter werden in allen Mitgliedstaaten gewählt, in denen sich Betriebsstätten des Europäischen Vereins befinden.
 - b) Die Anzahl der Vertreter muß möglichst proportional der Anzahl der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer entsprechen.
 - c) Alle Arbeitnehmer müssen ungeachtet der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit oder der wöchentlichen Arbeitsstunden an der Stimmabgabe teilnehmen können.
 - d) Die Wahl ist geheim.
2. Die nach Maßgabe des Absatzes 1 gewählten Arbeitnehmervertreter können ihre Aufgaben im Europäischen Verein ungeachtet der im Sitzstaat geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften wahrnehmen.

(ÄNDERUNG Nr. 43)

Die gewählten Vertreter können ihre Tätigkeit während der Arbeitszeit ausüben. Wegen ihrer Amtsführung dürfen keine Disziplinarmaßnahmen gegen sie ergriffen werden. Während ihrer Amtszeit ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich.

TITEL III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wesentlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

SYN 388

**Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über das Statut der Europäischen Genossenschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Parlament hat am 13. April 1983 eine Entschließung zu den Genossenschaften in der Europäischen Gemeinschaft¹ und am 9. Juli 1987 eine Entschließung zum Beitrag der Genossenschaften zur Regionalentwicklung², angenommen.

Die Kommission hat dem Rat am 18. Dezember 1989 eine Mitteilung zugeleitet, zu der der Wirtschafts- und Sozialausschuß am 19. September 1990 seine Stellungnahme ⁴ abgegeben hat.

Die Vollendung des Binnenmarktes setzt die uneingeschränkte Niederlassungsfreiheit für die Ausübung jeder den Zielen der Gemeinschaft förderlichen Tätigkeit, gleich in welcher gesellschaftsrechtlichen Form diese Tätigkeit ausgeübt wird, voraus.

Die Gemeinschaft muß zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen und im Interesse ihrer wirtschaftlichen Entwicklung für die in allen Mitgliedstaaten gemeinhin anerkannten Genossenschaften angemessene rechtliche Instrumente zur Verfügung stellen, die eine Entwicklung ihrer länderübergreifenden Tätigkeiten fördern können.

Die Genossenschaften nehmen durch ihre Tätigkeit und durch die Art ihres Handelns voll am wirtschaftlichen Leben teil.

Das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. ...5 ist kein Instrument, das den Besonderheiten der Genossenschaften gerecht wird.

Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 ⁶ erlaubt es den Unternehmen zwar, gewisse Tätigkeiten gemeinsam zu betreiben und gleichzeitig ihre Eigenständigkeit zu behalten, doch genügt sie nicht allen Besonderheiten der genossenschaftlichen Tätigkeit.

1ABl. Nr. C 128 vom 16. Mai 1983, S. 51 (Bericht Dok. 1-849/82).

2ABl. Nr. C 246 vom 14.9.1987, S. 94.

3SEK(89) 2187 endg. vom 18.12.1989 (Die Unternehmen der "Economie sociale" und die Schaffung des europäischen Marktes ohne Grenzen).

4ABl. Nr. C 332 vom 31.12.1990, S. 81.

5ABl. Nr. (...).

6ABl. Nr. L199 vom 31.7.1985, S. 1.

(ÄNDERUNG Nr. 46)

Bei den Genossenschaften handelt es sich vor allem um Personenvereinigungen, die besonderen Funktionsprinzipien, die sich von denen der anderen Wirtschaftssubjekte unterscheiden, unterworfen sind.

Diese besonderen Prinzipien betreffen vor allem den Grundsatz vom Vorrang der Person gegenüber dem Kapital, der seinen Ausdruck in spezifischen Regeln für den Eintritt, den Austritt und den Ausschluß der Mitglieder und in der Regel "ein Mitglied, eine Stimme" findet, wobei das Stimmrecht an die Person gebunden ist, und beinhaltet, daß es den Mitgliedern verwehrt ist, auf das Kapital der Genossenschaft zurückzugreifen.

Die grenzübergreifende Zusammenarbeit von Genossenschaften stößt in der Gemeinschaft gegenwärtig auf rechtliche und administrative Schwierigkeiten. Diese sollten in einem Markt ohne Grenzen beseitigt werden.

Mit der Einführung eines den Genossenschaften offenstehenden europäischen Statuts, das sich auf gemeinsame Grundsätze stützt, aber ihren Besonderheiten Rechnung trägt, sollen die Voraussetzungen für ein grenzübergreifendes Tätigwerden im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder in einem Teil derselben geschaffen werden.

(ÄNDERUNG Nr. 47)

Das Hauptziel, das mit der Rechtskonstruktion der Europäischen Genossenschaft, nachfolgend EUGEN genannt, verfolgt wird, erfordert, daß diese sowohl direkt von juristischen oder natürlichen Personen aus verschiedenen Mitgliedstaaten als auch durch Umwandlung einer bestehenden nationalen Genossenschaft ohne vorherige Auflösung gegründet werden kann. Voraussetzung ist, daß diese Genossenschaft ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft und eine Tochtergesellschaft oder eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Hauptverwaltung hat. Im letzteren Falle muß die Genossenschaft eine echte und tatsächliche grenzübergreifende Tätigkeit haben.

Die Genossenschaften sind mit einem Gesellschaftskapital ausgestattet und haben Mitglieder, die zugleich Genossenschaftsmitglieder und Kunden oder Lieferanten sind. Den Genossenschaften können indessen eine bestimmte Zahl investierender, aber nicht nutzender Mitglieder und Dritte angehören, die Nutzen aus der Tätigkeit der Genossenschaft ziehen oder für deren Rechnung Arbeiten ausführen.

Mit den Bestimmungen über die Rechnungsprüfung sollen ein effizienteres Management gewährleistet und jegliche Schwierigkeit vermieden werden.

In den Bereichen, die nicht von dieser Verordnung erfaßt werden, gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und das Gemeinschaftsrecht; hierzu gehören

- die Arbeitnehmermitbestimmung;
- das Arbeitsrecht;
- das Steuerrecht;
- das Wettbewerbsrecht;
- der gewerbliche Rechtsschutz;
- die Rechtsvorschriften über die Zahlungsunfähigkeit und die Zahlungseinstellung.

Die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung muß zeitlich abgestuft erfolgen, damit alle Mitgliedstaaten in der Lage sind, die Bestimmungen der Richtlinie des Rates zur Ergänzung

des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer⁷ in innerstaatliches Recht umzusetzen und die für die Gründung und den Geschäftsbetrieb der EUGEN mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet notwendigen Verfahren rechtzeitig einzuführen, so daß die Verordnung und die Richtlinie gleichzeitig zur Anwendung gebracht werden können.

Bei den Arbeiten zur Annäherung des einzelstaatlichen Gesellschaftsrechts sind beträchtliche Fortschritte erzielt worden, so daß, falls der Mitgliedstaat des Sitzes der EUGEN Regelungen in Durchführung folgender Gemeinschaftsrichtlinien über die Handelsgesellschaften getroffen hat, in Bereichen, in denen für das Funktionieren der EUGEN keine einheitlichen Gemeinschaftsvorschriften notwendig sind, sinngemäß auf bestimmte der Regelung für die EUGEN entsprechende Vorschriften verwiesen werden kann:

- Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des EWG-Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten⁸, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Spaniens und Portugals;
- Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁹, zuletzt geändert durch die Richtlinien 90/604/EWG¹⁰ und 90/605/EWG¹¹;
- Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß¹², zuletzt geändert durch die Richtlinien 90/604/EWG und 90/605/EWG;
- Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen¹³;
- Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen¹⁴;
- Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen gegründet werden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen¹⁵.

Aktivitäten im Bereich der Finanzdienstleistungen, speziell solche von Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften, wurden durch folgende Richtlinien geregelt:

- Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den Konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten¹⁶;
- Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG¹⁷;

7ABl. Nr. L ...

8ABl. Nr. L65 vom 14.3.1968, S. 8.

9ABl. Nr. L222 vom 14.8.1978, S. 11.

10ABl. Nr. L317 vom 16.11.1990, S. 57.

11ABl. Nr. L317 vom 16.11.1990, S. 60.

12ABl. Nr. L vom 193 vom 18.7.1983, S. 1.

13ABl. Nr. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.

14ABl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

15ABl. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 36.

16ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

17ABl. Nr. L 386 vom 30. Dezember 1989, S. 1.

- Richtlinie .../.../EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG¹⁸.

Es muß die Möglichkeit bestehen, daß mindestens fünf natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, oder mindestens fünf natürliche Personen und mindestens eine juristische Person oder mindestens zwei juristische Personen vom Genossenschaftstyp eine EUGEN gründen können.

Die Inanspruchnahme dieses Statuts ist wahlfrei _

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL 1: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

KAPITEL 1: GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GENOSSENSCHAFT

Artikel 1

(Wesen der EUGEN)

1. Genossenschaften können im gesamten Gebiet der Gemeinschaft unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten dieser Verordnung unter der Bezeichnung "Europäische Genossenschaft" gegründet werden.
2. Die EUGEN ist eine Gesellschaft, deren Kapital in Anteile zerlegt ist.
3. Die EUGEN hat zum Ziel, die Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen und deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern.
4. Die Mitgliederzahl und das Kapital der EUGEN sind veränderlich.
5. Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der EUGEN nur bis zur Höhe ihrer Kapitalanteile. Die Satzung kann eine weiterreichende Haftung vorsehen, die an ein Vielfaches des gezeichneten Kapitals oder einen anderen in der Satzung festgelegten Betrag anknüpft.
6. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Satzung können Dritte, die nicht Mitglied sind, die Tätigkeiten der EUGEN in Anspruch nehmen oder an Tätigkeiten der EUGEN beteiligt werden.
7. Die EUGEN besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie erwirbt die Rechtspersönlichkeit an dem Tag, an dem sie im Sitzstaat in das von diesem Staat nach Artikel 5 Absatz 1 bezeichnete Register eingetragen wird.

Artikel 2

(Sitz)

Sitz der EUGEN muß ein Ort in der Gemeinschaft sein, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem auch die Hauptverwaltung der EUGEN ihren Sitz hat.

Artikel 3

(Verlegung des Sitzes)

1. Der Sitz der EUGEN kann entsprechend Absatz 2 bis 9 in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden. Diese Verlegung führt weder zur Auflösung noch zur Gründung einer neuen juristischen Person.
 2. Ein eventueller Verlegungsplan wird vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan aufgestellt und gemäß Artikel 6 offengelegt, unbeschadet zusätzlicher, in dem Mitgliedstaat, in der die EUGEN ihren Sitz hat, vorgesehener Offenlegungsformen. Dieser Plan umfaßt:
 - a) den vorgesehenen neuen Sitz der EUGEN;
 - b) die für die EUGEN vorgesehene Satzung, gegebenenfalls einschließlich der neuen Bezeichnung;
 - c) den vorgesehenen Zeitplan für die Verlegung.
 - 2.A Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstellt einen Bericht, in dem die juristischen und wirtschaftlichen Aspekte der Verlegung erläutert und begründet sowie die Folgen der Verlegung für die Mitglieder und die Arbeitnehmer dargestellt werden.
 - 2.B Die Mitglieder und die Gläubiger der EUGEN haben das Recht auf Prüfung des Verlegungsplans und des Berichts nach Absatz 2.A am Sitz der EUGEN mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die einberufen wird, um über die Verlegung zu entscheiden, sowie auf unentgeltliche Aushändigung von Kopien der genannten Unterlagen.
 - 2.C Die Mitgliedstaaten können für die auf ihrem Staatsgebiet eingetragenen EUGEN Bestimmungen zum Schutz der Mitglieder erlassen, die sich als Minderheit gegen eine Verlegung ausgesprochen haben.
 3. Der Verlegungsbeschluß kann erst zwei Monate nach der Offenlegung des Verlegungsplans gefaßt werden. Bei der Beschlußfassung sind die für Satzungsänderungen vorgesehenen Verfahren einzuhalten.
 4. Die Gläubiger und Inhaber von vor Offenlegung des Verlegungsplans entstandenen Rechten gegenüber der EUGEN können verlangen, daß die EUGEN eine angemessene Sicherheit zu ihren Gunsten leistet. Die Inanspruchnahme dieses Rechts erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem sich der Sitz der EUGEN vor der Verlegung befindet.
- Die Mitgliedstaaten können die im vorangegangenen Unterabsatz enthaltene Bestimmung auf die vor der Verlegung entstandenen Verbindlichkeiten der EUGEN gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts ausdehnen.
5. In dem Mitgliedstaat, in dem die EUGEN ihren Sitz hat, stellt ein Gericht, ein Notar oder eine sonstige zuständige Stelle eine Bescheinigung aus, aus der zweifelsfrei hervorgeht, daß die der Verlegung vorausgehenden Rechtshandlungen und Formalitäten durchgeführt wurden.
 6. Die neue Eintragung kann nur auf Vorlage der in Absatz 5 genannten Bescheinigung und auf Nachweis der Erfüllung der für die Eintragung im neuen Sitzland erforderlichen Formalitäten erfolgen.
 - 6.A Die Verlegung des Sitzes der EUGEN und die sich daraus ergebenden Satzungsänderungen gelten ab dem Zeitpunkt, an dem die EUGEN nach Artikel 5 Absatz 3 im Register des neuen Sitzes eingetragen wird.
 7. Die Löschung der Eintragung der EUGEN im Register des früheren Sitzes kann erst aufgrund des Nachweises über die Eintragung der EUGEN im Register des neuen Sitzes

erfolgen.

8. Die neue Eintragung und die Löschung der früheren Eintragung werden gemäß Artikel 6 in den betreffenden Mitgliedstaaten bekanntgegeben.
9. Mit Bekanntgabe der neuen Eintragung der EUGEN ist der neue Sitz Dritten gegenüber wirksam. Jedoch können sich Dritte, solange die Löschung der Eintragung im Register des früheren Sitzes nicht bekanntgegeben worden ist, weiterhin auf den alten Sitz berufen, es sei denn, die EUGEN beweist, daß den Dritten der neue Sitz bekannt war.
10. Die gesetzlichen Bestimmungen eines Mitgliedstaates können für EUGEN, die in diesem Staat eingetragen sind, vorsehen, daß eine Sitzverlegung, aus der eine Änderung des anzuwendenden Rechts resultiert, nicht wirksam wird, wenn eine zuständige Behörde dieses Staates innerhalb der in Absatz 3 genannten Zweimonatsfrist Einspruch erhebt. Ein derartiger Einspruch ist nur aus Gründen des Gemeinwohls möglich. Er muß vor einer Gerichtsbehörde anfechtbar sein.
11. Eine EUGEN, gegen die ein Auflösungs-, Liquidations-, Insolvenz-, Zahlungseinstellungs- oder sonstiges Verfahren dieser Art eingeleitet wurde, kann keine Sitzverlegung vornehmen.

Artikel 4

(Anwendbares Recht)

1. Die EUGEN unterliegt:

(ÄNDERUNG Nr. 49, Angleichung an die Europäische Aktiengesellschaft)

- a) **den Bestimmungen dieser Verordnung;**
- b) **sofern diese Verordnung es ausdrücklich zuläßt, den Bestimmungen in der Satzung der EUGEN;**
- c) **in bezug auf die von dieser Verordnung nicht geregelten Angelegenheiten bzw., wenn eine teilweise Regelung gegeben ist, in bezug auf die von dieser Verordnung nicht abgedeckten Aspekte:**
 - **den von den Mitgliedstaaten in Anwendung von die EUGEN betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen verabschiedeten gesetzlichen Bestimmungen;**
 - **den für gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die EUGEN ihren Sitz hat, gegründeten Genossenschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten.**
 - **den in der Satzung festgelegten Bestimmungen, unter denselben Bedingungen, wie sie für eine Genossenschaft gelten, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die EUGEN ihren Sitz hat, gegründet wurde.**

2. **(ÄNDERUNG Nr. 50, Angleichung an die Europäische Aktiengesellschaft)**

Besteht ein Mitgliedstaat aus mehreren Gebietseinheiten, von denen jede ihre eigene Regelung für die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten besitzt, so wird zum Zwecke der Ermittlung der gemäß Absatz 1 anwendbaren Rechtsvorschriften jede Gebietseinheit als Mitgliedstaat angesehen.

3. Hinsichtlich ihrer Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen wird die EUGEN in jedem Mitgliedstaat und vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung wie eine Genossenschaft des Rechts des Sitzstaats behandelt.

Artikel 5

(Eintragung und Inhalt der Offenlegung)

1. Die Gründungsmitglieder erstellen die Satzung nach den für die Gründung von Genossenschaften des Rechts des Sitzstaates der EUGEN vorgesehenen Rechtsvorschriften. Die Satzung muß zumindest schriftlich erstellt und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet werden.
2. In den Mitgliedstaaten, deren Recht keine vorbeugende, administrative oder gerichtliche Kontrolle bei der Gründung vorsieht, muß die Satzung öffentlich beurkundet werden. Die Kontrollbehörde sorgt dafür, daß die Akte den Vorschriften für die Gründung einer EUGEN und insbesondere den Artikeln 1, 2, 9 und 10 entspricht.
3. Die Mitgliedstaaten bezeichnen das Register, in das die EUGEN einzutragen ist, und legen die Vorschriften für die Eintragung fest. Sie legen die Bedingungen der Hinterlegung der Satzung fest. Eine EUGEN kann erst eingetragen werden, wenn die in der Richtlinie [zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer] vorgesehenen Maßnahmen erlassen sind.
4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Offenlegung folgende Vorgänge und Angaben betrifft:
 - a) die Satzung und deren Änderung mit dem vollständigen Wortlaut des geänderten Aktes in der neuen Fassung;
 - b) die Errichtung und die Schließung jedes Betriebs;
 - c) die Bestellung, das Ausscheiden und die Identität derjenigen, die als gesetzlich vorgeschriebenes Organ oder als Mitglied eines solchen Organs

(ÄNDERUNG Nr. 51)

- befugt sind, die EUGEN gerichtlich und außergerichtlich **einzeln oder gemeinschaftlich** zu vertreten,
 - an der Verwaltung und gegebenenfalls an der Aufsicht oder an der Kontrolle der Genossenschaft beteiligt sind;
- d) mindestens einmal jährlich die Höhe des gezeichneten Kapitals;
 - e) die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung jedes Geschäftsjahres. In dem Dokument, das die Bilanz aufführt, ist die Identität der Personen anzugeben, die nach dem Gesetz die Richtigkeit der Bilanz zu bescheinigen haben;
 - f) den Plan zur Verlegung des Sitzes nach Artikel 3 Absatz 2;
 - g) die Auflösung und Liquidation der EUGEN sowie der Beschluß nach Artikel 61, die Tätigkeiten der EUGEN fortzusetzen;
 - h) den gerichtlichen Beschluß, in dem die Nichtigkeit der EUGEN erklärt wird;
 - i) die Bestellung, die Identität und die Befugnisse der Liquidatoren sowie gegebenenfalls deren Ausscheiden;
 - j) den Schluß der Liquidation und die Löschung der EUGEN im Register.
5. Wurden im Namen einer in Gründung begriffenen EUGEN Rechtshandlungen vorgenommen, bevor die EUGEN Rechtspersönlichkeit erwarb, und übernimmt die EUGEN nicht die sich aus diesen Rechtshandlungen ergebenden Verpflichtungen, so haften die Personen, die sie begangen haben, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen

unbegrenzt und gesamtschuldnerisch.

Artikel 6

(Offenlegung der die EUGEN betreffenden Rechtsakte in den Mitgliedstaaten)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die in Artikel 5 Absatz 4 genannten Rechtsakte und Angaben im geeigneten amtlichen Anzeiger des Mitgliedstaates, in dem die EUGEN ihren Sitz hat, offengelegt werden, und benennen die Personen, die die Offenlegungsförmlichkeiten zu erfüllen haben. Die Bekanntgabe erfolgt in Form eines Auszugs oder in Form einer Angabe über die Eintragung in das Register.

Außerdem sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß jeder in dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten Register von den in Artikel 5 Absatz 4 genannten Dokumenten Kenntnis nehmen und eine vollständige oder partielle Kopie - auch auf dem Postweg - erhalten kann.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Inhalt der Bekanntgabe und der Inhalt des Registers übereinstimmen. Stimmen die beiden Texte nicht überein, so kann der veröffentlichte Text jedoch Dritten nicht entgegengehalten werden; diese können sich jedoch darauf berufen, sofern die EUGEN nicht nachweist, daß sie von dem in das Register übertragenen Wortlaut Kenntnis hatten.

Die Mitgliedstaaten können eine Vergütung der Kosten für die in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Vorgänge vorsehen; diese darf jedoch nicht höher sein als die administrativen Kosten.

2. Die einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 89/666/EWG finden Anwendung auf die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Sitzstaat errichteten Zweigniederlassungen einer EUGEN.
3. Die Rechtsakte und Angaben können von der EUGEN Dritten nur nach der in Absatz 1 genannten Offenlegung entgegengehalten werden, es sei denn, die EUGEN kann nachweisen, daß diese Dritten davon Kenntnis hatten. Für die vor dem sechzehnten Tag nach dieser Offenlegung erfolgten Vorgänge können diese Rechtsakte jedoch Dritten, die nachweisen, daß sie davon keine Kenntnis haben konnten, nicht entgegengehalten werden.
4. Dritte können sich auf die Rechtsakte und Angaben, für die die Offenlegungsförmlichkeiten noch nicht erfüllt sind, berufen, es sei denn, die fehlende Offenlegung beraubt diese Rechtsakte und Angaben ihrer Rechtswirkung.

Artikel 7

(Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Eintragung und der Abschluß der Liquidation der EUGEN unter Angabe der Nummer, des Datums und des Ortes der Eintragung sowie des Datums, des Ortes und des Titels der Veröffentlichung nebst einer kurzen Beschreibung des Zwecks der EUGEN innerhalb eines Monats nach der gemäß Artikel 6 Absatz 1 vorgenommenen Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger des Sitz-Mitgliedstaates zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übermittelt werden.

Bei der Verlegung des Sitzes der EUGEN unter den in Artikel 3 genannten Voraussetzungen erfolgt eine Bekanntmachung mit den gleichen Angaben wie denen nach Absatz 1 sowie denselben wie im Falle einer Neueintragung.

Artikel 8

(Vorgeschriebene Angaben auf den Geschäftsdokumenten der EUGEN)

Auf Briefen und für Dritte bestimmten Schriftstücken sind deutlich lesbar anzugeben:

- a) die Bezeichnung der Europäischen Genossenschaft mit dem voran- oder nachgestellten Zusatz "EUGEN"
- b) der Ort des Registers, in das die EUGEN gemäß Artikel 5 Absatz 1 eingetragen ist, sowie die Eintragsnummer;
- c) die Anschrift des Sitzes der EUGEN;
- d) gegebenenfalls die Angabe, daß sich die EUGEN in Liquidation befindet oder unter gerichtlicher Verwaltung steht.

Artikel 9

(Gründung)

(ÄNDERUNG Nr. 53, modifiziert)

1. Eine EUGEN kann gegründet werden:

- nur von mindestens fünf natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben;
- von mindestens fünf natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, und einer oder mehreren nach öffentlichem oder privatem Recht eines Mitgliedstaates (siehe Anhang) errichteten juristischen Personen. In diesem Fall wird in den Statuten festgelegt, ob die Mehrheit in den Generalversammlungen den natürlichen Personen zufallen muß;
- von mindestens zwei nach dem Recht eines Mitgliedstaates (siehe Anhang) errichteten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben.

2. Eine Genossenschaft, deren Gründung gemäß dem Recht eines Mitgliedstaates erfolgt ist und die ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat, kann sich in eine EUGEN umwandeln, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Hauptverwaltung eine Tochtergesellschaft oder eine Niederlassung hat und eine tatsächliche und echte grenzüberschreitende Tätigkeit nachweist.

Diese Umwandlung hat weder die Auflösung noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge.

Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Genossenschaft erstellt einen Umwandlungsplan, der die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung enthält.

Die Generalversammlung der Mitglieder stimmt der Umwandlung sowie der Satzung der EUGEN nach Maßgabe der für Satzungsänderungen geltenden Vorschriften des Artikels 24 zu.

Artikel 10

(Satzung)

1. Die Satzung der EUGEN muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der Genossenschaft mit dem voran- oder nachgestellten Zusatz "EUGEN"
- den genauen Zweck;

- die Bezeichnung, den Zweck und den Sitz der juristischen Personen, die Gründungsmitglieder der EUGEN sind;
- den Sitz der EUGEN;
- die Bedingungen und Modalitäten für die Aufnahme, den Ausschluß und den Austritt der Mitglieder;
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder und gegebenenfalls die verschiedenen Gattungen von Mitgliedern sowie die Rechte und Pflichten jeder Gattung von Mitgliedern;
- den Nennwert der Anteile sowie den Kapitalbetrag, die zulässige Schwankungsbreite des Kapitals und den Umfang der Haftung der Mitglieder der Leitungs- und Verwaltungsorgane;
- die gewählte Organisationsform;
- die Befugnisse und Zuständigkeiten jedes Organs;
- die Einzelheiten der Bestellung und der Abberufung der Mitglieder dieser Organe;
- die Mehrheit- und Beschlußfähigkeitsregeln;
- die Benennung der Organe und/oder der Mitglieder dieser Organe, die für die EUGEN gegenüber Dritten rechtsverbindlich handeln dürfen;
- die Bedingungen für die Erhebung der Haftungsklage im Sinne von Artikel 47;
- die Gründe für den Ausschluß von Mitgliedern;
- die satzungsmäßigen Gründe für die Auflösung.

2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff "Satzung" der EUGEN gegebenenfalls zugleich den Gründungsakt und, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes ist, die eigentliche Satzung der EUGEN.

Artikel 11

(Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft in der EUGEN unterliegt der Zustimmung des Leitungs- oder des Verwaltungsorgans. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich gestellt und beinhaltet die Verpflichtung zur Beteiligung am Kapital und zur bedingungslosen Anerkennung der Satzung.

Die Satzung kann vorsehen, daß Personen, die für die Nutzung der Dienste der EUGEN nicht in Frage kommen, als investierende (nicht nutzende) Mitglieder zugelassen werden können. In diesem Fall wird der Erwerb der Mitgliedschaft von einem Beschluß der Generalversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit abhängig gemacht.

Mitglieder, die juristische Personen sind, werden als Mitglieder mit der Eigenschaft von Nutznießern in Vertretung ihrer eigenen Mitglieder betrachtet.

2. In Anbetracht der besonderen Beziehungen einer Genossenschaft zu ihren Mitgliedern kann die Satzung den Beitritt von anderen Bedingungen abhängig machen, so unter anderem von:
 - der Zeichnung eines Mindestkapitalbetrags;

- Bedingungen bezüglich des Zwecks der EUGEN.

3. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Satzung unterliegen der Zustimmung des Leitungs- oder des Verwaltungsorgans auch Anträge auf zusätzliche Beteiligung am Kapital.
4. Ein alphabetisches Verzeichnis aller Mitglieder, die Anteile innehaben, wird am Sitz der Gesellschaft geführt; in dem Verzeichnis sind ihre Anschrift und die Anzahl und gegebenenfalls die Kategorie ihrer Anteile aufgeführt. Auf Antrag kann jede beteiligte Person Einsicht in dieses Verzeichnis nehmen und eine vollständige oder partielle Kopie erhalten, ohne daß die Kosten dieser Kopie die administrativen Kosten überschreiten dürfen.
5. Alle Vorgänge, die den Mitgliedsstatus verändern und zu einer veränderten Kapitalverteilung oder zu einer Erhöhung oder Verringerung des Kapitals führen, sind in dem in Absatz 4 genannten Mitgliederverzeichnis einzutragen. Die Eintragung hat spätestens im Monat nach der Änderung zu erfolgen.
6. Vorgänge nach Absatz 5 werden gegenüber der EUGEN wie auch gegenüber Dritten erst ab ihrem Eintrag in das in Absatz 4 vorgesehene Verzeichnis wirksam.
7. Dem Anteilsinhaber wird auf Antrag eine Eintragungsbescheinigung ausgehändigt.

Artikel 12

(Verlust der Mitgliedschaft)

(ÄNDERUNG Nr. 56)

1. Die Mitgliedseigenschaft endet:

- durch Austritt;
- durch Ausschluß eines Mitglieds, das sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen seine Pflichten schuldig gemacht hat;
- durch Übertragung aller Anteile, sofern dies nach der Satzung gestattet ist;
- durch Auflösung einer als Mitglied beteiligten juristischen Person;
- durch Tod oder durch Konkurs;
- und in den übrigen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

2. Der Ausschluß wird von dem Verwaltungs- oder Leitungsorgan nach Anhörung des Mitglieds beschlossen; das Mitglied kann diesen Beschluß vor der Generalversammlung anfechten.

3. Im Falle der Auflösung einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft am Ende des Geschäftsjahres, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

4. Die Anteile können mit Zustimmung der Generalversammlung oder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans unter den in der Satzung festgelegten Bedingungen abgetreten oder verkauft werden.

5. Die Zeichnung, der Erwerb und die Annahme als Pfand von eigenen Anteilen durch die EUGEN ist unzulässig, gleich ob dies direkt oder über eine Person, die in eigenem Namen, aber für Rechnung der EUGEN auftritt, geschieht.

Die Annahme als Pfand ist jedoch für die laufenden Geschäfte von Kreditinstituten zulässig.

Artikel 13

(Finanzielle Rechte der Mitglieder im Falle des Austritts oder des Ausschlusses)

1. Außer im Fall von Anteilsübertragungen eröffnet die Beendigung der Mitgliedschaft Anspruch auf Rückzahlung der Anteile, die gegebenenfalls im Verhältnis zu den auf das Grundkapital anzurechnenden Verlusten herabgesetzt werden.

Die Satzung kann vorsehen, daß das ausscheidende Mitglied entsprechend seiner Beteiligung am Kapital einen Anteil an einer zu diesem Zweck gebildeten Rücklage erhält.
2. Der Wert der Anteile wird auf der Grundlage der Bilanz des Geschäftsjahrs errechnet, in dem der Anspruch auf Rückzahlung entstanden ist.
3. Die Satzung legt die Frist fest, innerhalb der die Rückzahlung zu erfolgen hat.
4. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 gelten auch im Falle einer Rückzahlung lediglich eines Teils der Anteile, die im Besitz eines Mitglieds sind.
5. Das Mitglied, das der Genossenschaft nicht mehr angehört oder das von seinem Recht auf Teilrückzahlung Gebrauch gemacht hat, haftet bis zur Genehmigung des Abschlusses des fünften Geschäftsjahrs nach dem Referenzgeschäftsjahr gegenüber der Genossenschaft und Dritten für alle Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der als Grundlage für die Berechnung seiner Ansprüche verwendeten Bilanz bestehen, bis zur Höhe seiner vorherigen Beteiligung und der Beträge, die er gegebenenfalls aus der Rücklage erhalten hat.

Artikel 14

(Mindestkapital)

1. Das Kapital der EUGEN lautet auf Ecu oder Landeswährung.
2. (ÄNDERUNG Nr. 58, modifiziert)

Das Kapital einer EUGEN muß mindestens 100 000 ECU oder den Gegenwert in Landeswährung dann betragen, wenn eine EUGEN von juristischen Personen gegründet wird.

Das Kapital einer EUGEN muß mindestens 50 000 ECU oder den Gegenwert in Landeswährung dann betragen, wenn eine EUGEN von natürlichen Personen gegründet wird oder wenn das Statut bestimmt, daß die Mehrheit in den Generalversammlungen natürlichen Personen vorbehalten ist.

3. In der Satzung wird ein Betrag festgelegt, unter den das Kapital durch die Rücknahme der Einlagen der zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder nicht verringert werden darf.
4. Dieser Betrag darf den nach dem Recht des Sitzstaates der EUGEN festgesetzten Betrag und in Ermangelung einschlägiger einzelstaatlicher Vorschriften ein Zehntel des seit Gründung der Genossenschaft erreichten höchsten Kapitals nicht unterschreiten. Der Betrag nach Absatz 3 darf in keinem Fall den in Absatz 2 festgesetzten Betrag unterschreiten.

Artikel 15

(Kapital der EUGEN)

1. Kapital der EUGEN wird aus den in den Absätzen 3 und 4 genannten, auf Ecu oder Landeswährung lautenden Anteilen der Mitglieder und gegebenenfalls aus anderen Formen von Eigenkapital und gleichgestellten Kapitalformen gebildet. Es können mehrere

Kategorien von Anteilen ausgegeben werden.

Die Satzung kann festlegen, daß bestimmte Kategorien von Anteilen verschiedene Rechte hinsichtlich der Verteilung der Ergebnisse gewähren. Anteile, die die gleichen Rechte gewähren, bilden eine Kategorie.

2. Die Anteile werden auf den Namen des Inhabers ausgegeben. Ihr Nennwert ist innerhalb jeder Anteilskategorie gleich und wird in der Satzung festgelegt. Die Anteile können nicht unter ihrem Nennwert ausgegeben werden.
3. Die Anteile, die gegen Bareinlagen ausgegeben werden, müssen am Tage der Zeichnung der EUGEN zu mindestens 25 % ihres Nennwerts eingezahlt werden. Der Restbetrag muß innerhalb von höchstens fünf Jahren eingezahlt werden.
4. Die gegen Sacheinlagen ausgegebenen Anteile müssen bei Übernahme vollständig eingezahlt werden.
5. **(ÄNDERUNG Nr. 59)**

Die Satzung legt die Mindestanzahl von Anteilen, die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich sind, fest. Sieht die Satzung vor, daß die Mehrheit in den Generalversammlungen den natürlichen Personen vorbehalten ist, und enthält sie eine mit der Beteiligung der Mitglieder an der Tätigkeit der EUGEN verbundene Zeichnungsverpflichtung, so darf sie für den Erwerb der Mitgliedschaft die Zeichnung von nicht mehr als einem Anteil vorschreiben. Die Satzung legt ebenfalls den Höchstanteil am Kapital, zu dessen Besitz ein Mitglied berechtigt ist, fest.

6. Das Kapital ist variabel. Es kann durch sukzessive Einzahlungen der Mitglieder oder durch den Beitritt neuer Mitglieder erhöht und durch die vollständige oder Teilrückzahlung der getätigten Einlagen vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 herabgesetzt werden.

Änderungen der Kapitalhöhe erfordern weder eine Satzungsänderung noch eine Offenlegung.

In einer EntschlieÙung der jährlichen Generalversammlung, die über den Jahresabschluß des Geschäftsjahres befindet, wird die Kapitalhöhe am Ende des Geschäftsjahres nebst der Veränderung gegenüber dem vorhergehenden Geschäftsjahr vermerkt.

(ÄNDERUNG Nr. 60)

Auf Vorschlag des Leitungs- oder des Verwaltungsorgans kann das Kapital durch Beschluß der Generalversammlung unter den für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheits- und Beschlußfähigkeitsbedingungen durch Umwandlung der gesamten oder eines Teils der teilbaren Rücklagen erhöht werden.

7. Der Nennwert der Anteile kann durch Zusammenlegung von ausgegebenen Anteilen erhöht werden. Sind hierfür nach Maßgabe der Satzung zusätzliche Einzahlungen der Mitglieder notwendig, so hat die Generalversammlung nach den für Satzungsänderungen geltenden Beschlußfähigkeits- und Mehrheitsregeln darüber zu beschließen.

Die Mitglieder, die gegen diesen Beschluß gestimmt haben, können unter den Bedingungen der Artikel 13 Absatz 1 und 14 Absatz 3 von ihrem Rücktrittsrecht mit Rückzahlung ihrer Anteile Gebrauch machen.

8. Der Nennwert der Anteile kann durch Teilung der ausgegebenen Anteile herabgesetzt werden.

KAPITEL II: GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 16

(Zuständigkeit)

Die Generalversammlung beschließt

- a) über die Fragen, für die ihr in dieser Verordnung eine besondere Zuständigkeit übertragen wird;
- b) über die Fragen, die aufgrund
 - dieser Verordnung;
 - der Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer;
 - des zwingenden Rechts des Sitzstaates der EUGEN
 - oder der Satzung der EUGEN

nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit des Leitungsorgans, des Aufsichtsorgans oder des Verwaltungsorgans fallen.

Artikel 17

(Einberufung)

1. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich binnen sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres zusammen.
2. Sie kann jederzeit vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan einberufen werden. Auf Antrag des Aufsichtsorgans ist das Leitungsorgan verpflichtet, die Generalversammlung einzuberufen.
3. Auf der Generalversammlung, die nach Abschluß des Geschäftsjahrs zusammentritt, betrifft die Tagesordnung zumindest die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Verwendung der Betriebsergebnisse sowie die Genehmigung des in Artikel 46 der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehenen Lageberichts, den das Leitungs- oder Verwaltungsorgan vorlegt.
4. Bei einer EUGEN mit einem Leitungsorgan und einem Aufsichtsorgan kann die Satzung vorsehen, daß beide Organe gemeinsam, aber in getrennter Abstimmung über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen und daß die Generalversammlung nur bei Uneinigkeit zwischen beiden Organen beschließt.

Artikel 18

(Einberufung durch die Minderheit der Mitglieder)

1. Die Einberufung der Generalversammlung und die Festlegung der Tagesordnung können von mindestens 25 % der Mitglieder der EUGEN verlangt werden. In der Satzung kann ein niedrigerer Prozentsatz vorgesehen werden.
2. Im Einberufungsantrag sind die Gründe und die Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Wird dem nach Absatz 1 gestellten Antrag nicht innerhalb eines Monats stattgegeben, so kann die zuständige Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Sitzstaates der EUGEN die Einberufung der Generalversammlung anordnen oder die Mitglieder, die die Einberufung verlangt haben, oder eine von ihnen bevollmächtigte Person dazu ermächtigen.

4. Die Generalversammlung kann auf einer Sitzung die Einberufung einer neuen Sitzung zu einem Zeitpunkt und mit einer Tagesordnung, die sie selbst festlegt, beschließen.

Artikel 19

(Art und Frist der Einberufung)

1. Die Einberufung erfolgt:

- entweder durch Bekanntmachung in einem vom Gesetzgeber des Sitzstaates nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 68/151/EWG bezeichneten amtlichen Anzeiger;
- oder durch Abdruck in einer oder mehreren Zeitungen mit weiter Verbreitung in den Mitgliedstaaten;
- oder durch jedes an alle Mitglieder der EUGEN gerichtetes schriftliches Kommunikationsmittel.

2. Die Einberufung enthält mindestens folgende Angaben:

- Bezeichnung und Sitz der EUGEN;

(ÄNDERUNG Nr. 62)

- Ort, Datum und Zeitpunkt der Versammlung;
- Art der Generalversammlung (ordentliche, außerordentliche oder besondere);
- gegebenenfalls die Förmlichkeiten, die in der Satzung für die Teilnahme an der Generalversammlung und die Ausübung des Stimmrechts vorgeschrieben sind;
- die Tagesordnung mit Angabe der zu behandelnden Fragen sowie der Beschlußvorschläge.

3. (ÄNDERUNG Nr. 63, modifiziert)

Die Frist zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Einberufung oder dem Tag der Absendung der Einberufung gemäß Absatz 1 und dem Tage der ersten Sitzung der Generalversammlung muß mindestens 30 Tage betragen. Diese Frist kann jedoch bei Dringlichkeit auf 10 Tage verkürzt werden.

Artikel 20

(Aufnahme neuer Punkte in die Tagesordnung)

Mindestens 25 % der Mitglieder der EUGEN können binnen zehn Tagen nach Erhalt der Einberufung die Aufnahme eines oder mehrerer neuer Punkte in die Tagesordnung der Generalversammlung verlangen. In der Satzung kann ein niedrigerer Prozentsatz vorgesehen werden.

Artikel 21

(Teilnahme und Vertretung)

1. Mitglieder der EUGEN sind befugt, mit beschlußfassender Stimme an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder des Leitungsorgans, die befugten Vertreter der Inhaber von Anteilen ohne Stimmrecht, die in die Geschäftsführung abgestellten Mitglieder des Verwaltungsrats oder

die im Beschäftigtenverhältnis stehenden Geschäftsführer nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil, es sei denn, sie besitzen als Mitglied der EUGEN eine beschlußfassende Stimme.

3. Stimmberechtigte Mitglieder können sich auf der Generalversammlung nach Maßgabe der Satzung von einem Bevollmächtigten vertreten lassen.
4. In der Satzung kann die Möglichkeit einer Abstimmung auf schriftlichem Wege vorgesehen werden. Die Einzelheiten werden in der Satzung festgelegt.

Artikel 22

(Stimmrecht)

1. Jedes Mitglied der EUGEN hat unabhängig von der Anzahl seiner Anteile eine Stimme.
2. (ÄNDERUNG Nr. 65)

Die Satzung kann eine Mehrstimmenwahl vorsehen, sofern die EUGEN nicht ausschließlich aus natürlichen Personen besteht. In diesem Fall regelt die Satzung die Bedingungen der Mehrstimmenwahl, die sich nach dem Grad der Beteiligung der Mitglieder entweder an der Tätigkeit der Genossenschaft oder an ihrem Kapital richten muß; dies gilt jedoch nur für nicht nutzende Mitglieder im Sinne von Artikel 11 Absatz 1. Die Satzung muß eine Begrenzung der Mehrstimmenwahl für jedes Mitglied dergestalt vorsehen, daß kein Mitglied persönlich mehr als ein Zehntel der Stimmen in jeder Generalversammlung innehaben kann. Die Satzung muß auch die maximalen Befugnisse vorsehen, die ein Mitglied als Bevollmächtigter anderer Mitglieder erhalten kann.

3. Mitgliedern, die für die Nutzung der Dienste der Genossenschaft nicht in Betracht kommen (nicht nutzende Mitglieder), darf nicht mehr als ein Drittel der Stimmen aller eingetragenen Mitglieder zustehen.

Artikel 23

(Modalitäten der Abhaltung der Generalversammlung)

Die Modalitäten der Abhaltung der Generalversammlung sind in der Satzung geregelt.

Artikel 24

(Informationsrechte)

1. Das Leitungsorgan oder das Verwaltungsorgan hat jedem Mitglied in der Generalversammlung auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der EUGEN zu erteilen, die einen Gegenstand der Tagesordnung oder einen Gegenstand betreffen, über den die Generalversammlung gemäß Artikel 25 Absatz 2 einen Beschluß fassen kann.
2. Das Leitungsorgan oder das Verwaltungsorgan darf die Erteilung der Auskunft nur verweigern, wenn sie
 - geeignet ist, der EUGEN einen ernsten Schaden zuzufügen;
 - eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung verletzen würde.
3. Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift der Generalversammlung aufgenommen werden.
4. Das Mitglied, dem die Auskunft verweigert worden ist, kann die Begründetheit dieser Auskunftsverweigerung durch das Gericht am Ort des Sitzes der EUGEN überprüfen

lassen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung der Generalversammlung zu stellen.

5. Die Mitglieder können vor der Versammlung, die auf den Abschluß des Geschäftsjahres folgt, insbesondere die Rechnungsunterlagen einsehen, die gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften, die zur Durchführung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG erlassen werden, zu erstellen sind.

Artikel 25

(Beschlußfassung)

1. Die Generalversammlung darf über Fragen, die nicht gemäß Artikel 19 Absatz 2 mitgeteilt oder bekannt gemacht worden sind, keine Beschlüsse fassen.
2. Absatz 1 findet jedoch keine Anwendung, wenn alle Mitglieder in der Generalversammlung erschienen oder vertreten sind und kein Mitglied gegen eine solche Beschlußfassung Widerspruch einlegt.
3. Die in den ordentlichen Generalversammlungen anwendbaren Beschlußfähigkeits- und Mehrheitsregeln sind in der Satzung festgelegt.
4. Bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen werden weder Stimmenthaltungen noch ungültige Stimmen berücksichtigt.
5. Die Generalversammlung, die über eine Satzungsänderung beschließen soll, ist nur dann beschlußfähig, wenn bei der ersten Einberufung die anwesenden oder vertretenen Mitglieder mindestens die Hälfte und bei der zweiten Einberufung mindestens ein Viertel der Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Einberufung eingetragenen Mitglieder ausmachen. Die Generalversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder der vertretenen Mitglieder. Die Auflösung der EUGEN bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung, der unter den gleichen Bedingungen gefaßt wird.

Bei einer dritten Einberufung ist keine Beschlußfähigkeitsvorschrift zu beachten.

Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Artikel 26

(Niederschrift)

1. Über jede Zusammenkunft der Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß folgende Angaben enthalten:
 - den Ort und den Tag der Versammlung;
 - den Gegenstand der Beschlußfassungen;
 - das Ergebnis der Abstimmungen.
2. Der Niederschrift sind das Teilnehmerverzeichnis, die Unterlagen über die Einberufung der Generalversammlung sowie die den Mitgliedern vorgelegten Berichte über die Gegenstände der Tagesordnung beizufügen.
3. (ÄNDERUNG Nr. 66)

Die Niederschrift sowie die beigefügten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Jedes Mitglied kann eine Kopie der Niederschrift sowie der beigefügten Unterlagen kostenlos auf einfache Anfrage und gegen Bezahlung der Verwaltungskosten beziehen.

Artikel 27

(Nichtigkeitsklage)

1. Beschlüsse der Generalversammlung können wegen Verletzung dieser Verordnung oder der Satzung der EUGEN unter den folgenden Voraussetzungen angefochten werden:
 - die Nichtigkeitsklage kann von jedem Mitglied erhoben werden, sofern es ein berechtigtes Interesse an der Beachtung der verletzten Vorschrift geltend machen kann;
 - die Nichtigkeitsklage ist innerhalb von drei Monaten bei dem Gericht des Sitzes der EUGEN zu erheben. Die Modalitäten des Verfahrens der Nichtigkeitsklage bestimmen sich nach dem im Sitzstaat der EUGEN geltenden Recht;
 - das Gericht kann - nach Einholung der Stellungnahme der EUGEN - die Anwendung des angefochtenen Beschlusses aussetzen. Ebenfalls kann das Gericht anordnen, daß der Kläger gegebenenfalls eine Sicherheit für den durch die Aussetzung der Durchführung des Beschlusses verursachten Schaden für den Fall leistet, daß seine Klage als unzulässig verworfen oder unbegründet abgewiesen wird;
 - Urteile, die die Nichtigkeit aussprechen oder die Aussetzung des Beschlusses anordnen, wirken, vorbehaltlich der von Dritten gutgläubig erworbenen Ansprüche gegen die EUGEN, erga omnes.
2. Die Entscheidung eines Gerichts, mit der ein Beschluß der Generalversammlung der EUGEN für nichtig oder inexistent erklärt wird, ist gemäß Artikel 6 offenzulegen.

Artikel 28

(Sektionsversammlungen)

Betreibt die EUGEN mehrere getrennte Tätigkeiten oder hat sie mehrere Niederlassungen oder dehnt sie ihre Tätigkeiten über mehr als eine Gebietseinheit aus oder beträgt die Zahl ihrer Mitglieder mehr als 500, so kann die Satzung vorsehen, daß der Generalversammlung Sektionsversammlungen vorausgehen, die getrennt über die gleiche Tagesordnung beschließen. Die Sektionsversammlungen wählen Delegierte, die ihrerseits zur Generalversammlung einberufen werden. Die Aufteilung nach Sektionen, die Zahl der Delegierten für jede Sektion und die Durchführungsmodalitäten werden in der Satzung festgelegt.

Artikel 29

(Beschlüsse, die die Rechte einer Gattung von Mitgliedern beeinträchtigen)

Berührt ein Beschluß der Generalversammlung die Rechte einer bestimmten Gattung von Mitgliedern, so müssen diese dem Beschluß in einer gesonderten Abstimmung zustimmen, für die die in Artikel 22 vorgesehenen Abstimmungsregeln sinngemäß gelten.

Soll die Satzung in einer bestimmten Gattung von Mitgliedern benachteiligenden Weise geändert werden, so müssen sich diese Mitglieder nach den Mehrheitsregeln des Artikels 25 Absatz 5 äußern.

KAPITEL III: LEITUNGS-, AUFSICHTS- UND VERWALTUNGSORGANE

Artikel 30

(Struktur der EUGEN)

Nach Maßgabe dieser Verordnung wird in der Satzung der EUGEN für deren Verfassung ein dualistisches System (Leitungs- und Aufsichtsorgan) oder ein monistisches System

(Verwaltungsorgan) festgelegt. Die Mitgliedstaaten können jedoch für die EUGEN mit Sitz in ihrem Gebiet das eine oder andere System vorschreiben.

ABSCHNITT I: DUALISTISCHES SYSTEM

ERSTER UNTERABSCHNITT: LEITUNGSORGAN

Artikel 31

(Aufgaben und Bestellung des Leitungsorgans)

1. Das Leitungsorgan führt die Geschäfte der EUGEN. Das Mitglied oder die Mitglieder des Leitungsorgans vertreten die EUGEN gegenüber Dritten und vor Gericht gemäß den von dem Sitzstaat der EUGEN in Anwendung der Richtlinie 68/151/EWG erlassenen Vorschriften.
2. Das Mitglied oder die Mitglieder des Leitungsorgans werden vom Aufsichtsorgan bestellt und abberufen.
3. Niemand darf Mitglied des Leitungsorgans und zugleich Mitglied des Aufsichtsorgans der EUGEN sein.

Das Aufsichtsorgan kann jedoch eines seiner Mitglieder für die Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abstellen, dessen Posten nicht besetzt ist. Während dieser Zeit ruhen die Funktionen des Betreffenden in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsorgans.

4. Die Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans wird durch die Satzung der EUGEN bestimmt.

Artikel 32

(Vorsitz, Einberufung)

1. Die Satzung kann vorsehen, daß das Leitungsorgan aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt.
2. Das Leitungsorgan wird nach Maßgabe der Satzung oder gegebenenfalls seiner Geschäftsordnung einberufen. Auf jeden Fall kann ein Mitglied des Leitungsorgans eine derartige Einberufung in dringenden Fällen unter Angabe der Gründe vornehmen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT: AUFSICHTSORGAN

Artikel 33

(Aufgaben und Bestellung des Aufsichtsorgans)

1. Das Aufsichtsorgan überwacht die Geschäftsführung des Leitungsorgans. Es ist nicht berechtigt, die Geschäfte der EUGEN selbst zu führen. Das Aufsichtsorgan kann die EUGEN Dritten gegenüber nicht vertreten. Es vertritt jedoch die EUGEN gegenüber dem oder den Mitgliedern des Leitungsorgans bei Streitigkeiten oder beim Abschluß von Verträgen.

2. (ÄNDERUNG Nr. 68, modifiziert)

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsorgans können jedoch durch die Satzung bestellt werden. Diese Vorschrift gilt unbeschadet Artikel 40 Absatz 3 und vorbehaltlich der Wahl der Arbeitnehmervertreter gemäß Richtlinie .../.../EWG.

- 2.A (ÄNDERUNG Nr. 69)

Nicht nutzende Mitglieder können bis zu einem Drittel der zu besetzenden Stellen in das Aufsichtsorgan berufen werden.

3. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans wird durch die Satzung bestimmt. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans für die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen EUGEN bestimmen.

Artikel 34

(Informationsrechte)

1. Das Leitungsorgan unterrichtet das Aufsichtsorgan mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der EUGEN und deren voraussichtliche Entwicklung; dabei berücksichtigt es die Informationen über die von der EUGEN kontrollierten Unternehmen, die sich auf den Geschäftsverlauf der EUGEN spürbar auswirken können.
2. Das Leitungsorgan teilt dem Aufsichtsorgan unverzüglich alle Informationen mit, die sich auf die Lage der EUGEN spürbar auswirken können.
3. Das Aufsichtsorgan kann vom Leitungsorgan jederzeit Auskünfte oder einen gesonderten Bericht über die EUGEN betreffende Angelegenheiten verlangen.
4. Das Aufsichtsorgan kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen. Es kann diese Aufgabe einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen und Sachverständige hinzuziehen.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans kann von allen Informationen, die das Leitungsorgan dem Aufsichtsorgan mitteilt, Kenntnis nehmen.

Artikel 35

(Vorsitz; Einberufung)

1. Das Aufsichtsorgan wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende beruft das Aufsichtsorgan nach Maßgabe der Satzung entweder von Amts wegen oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder auf Antrag des Leitungsorgans ein. In dem Antrag sind die Gründe für die Einberufung anzugeben. Wird dem Antrag nicht binnen 15 Tagen stattgegeben, so kann das Aufsichtsorgan von den Antragstellern einberufen werden.

ABSCHNITT II: MONISTISCHES SYSTEM

Artikel 36

(Aufgaben und Bestellung des Verwaltungsorgans)

1. Das Verwaltungsorgan führt die Geschäfte der EUGEN. Das oder die Mitglieder des Verwaltungsorgans sind befugt, die EUGEN gegenüber Dritten rechtsverbindlich zu vertreten und sie nach den vom Sitzstaat der EUGEN zur Durchführung der Richtlinie 68/151/EWG erlassenen Rechtsvorschriften vor Gericht zu vertreten.
2. Das Verwaltungsorgan besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Höchstzahl der Mitglieder ist in der Satzung festgelegt. In das Verwaltungsorgan können nicht nutzende Mitglieder berufen werden; diese dürfen jedoch nicht die Mehrheit innehaben.
3. Das Verwaltungsorgan kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Geschäftsführung der EUGEN übertragen. Es kann bestimmte Geschäftsführungsbefugnisse auch einer oder mehreren Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Organs sind. Diese

Geschäftsführungsbefugnisse können jederzeit widerrufen werden. Die Voraussetzungen für die Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis können in der Satzung oder von der Generalversammlung festgelegt werden.

4. (ÄNDERUNG Nr. 70, modifiziert)

Vorbehaltlich der Wahl der Arbeitnehmervertreter gemäß Richtlinie .../.../EWG werden das oder die Mitglieder des Verwaltungsorgans von der Generalversammlung bestellt und abberufen.

Artikel 37

(Sitzungen; Informationsrechte)

1. Das Verwaltungsorgan tritt in den durch die Satzung bestimmten Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate, zusammen, um über den Gang der Geschäfte der EUGEN und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten, wobei es gegebenenfalls die Informationen über die von der EUGEN kontrollierten Unternehmen, die sich auf den Geschäftsverlauf der EUGEN spürbar auswirken können, berücksichtigt.
2. Das Verwaltungsorgan tritt zur Beschlußfassung über die in Artikel 43 genannten Vorgänge zusammen.
3. Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans kann von allen Berichten, Unterlagen und Auskünften, die das Organ über die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten erhält, Kenntnis nehmen.

Artikel 38

(Vorsitz; Einberufung)

1. Das Verwaltungsorgan wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende beruft das Verwaltungsorgan nach Maßgabe der Satzung entweder von Amts wegen oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder ein. In dem Antrag sind die Gründe für die Einberufung anzugeben. Wird dem Antrag nicht binnen 15 Tagen stattgegeben, so kann das Verwaltungsorgan von den Antragstellern einberufen werden.

ABSCHNITT III: GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DAS MONISTISCHE UND DAS DUALISTISCHE SYSTEM

Artikel 39

(Amtsdauer)

1. Die Mitglieder der Organe werden für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der sechs Jahre nicht überschreiten darf.
2. Die Mitglieder können für die nach Absatz 1 festgelegte Dauer ein- oder mehrmals wiedergewählt werden.

Artikel 40

(Voraussetzung der Mitgliedschaft)

1. Die Satzung der EUGEN kann vorsehen, daß jede Art von juristischer Person Mitglied eines Organs sein kann, sofern das im Sitzstaat der EUGEN auf die inländischen Genossenschaften anwendbare Recht nichts anderes bestimmt.

Diese juristische Person hat zur Wahrnehmung der Befugnisse in dem betreffenden Organ eine natürliche Person als Vertreter zu bestellen. Für diesen Vertreter gelten dieselben Bedingungen und Verpflichtungen, wie wenn er persönlich Mitglied dieses Organs wäre.

2. Personen, die

- nach dem auf sie anwendbaren Recht,
- nach dem Recht des Sitzstaates der EUGEN oder
- infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen oder anerkannt ist,

dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer juristischen Person nicht angehören dürfen, können weder Mitglied eines Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans noch Vertreter eines Mitglieds im Sinne von Absatz 1 sein, noch können ihnen Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnisse übertragen werden.

3. Durch die vorliegende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen der Einzelstaaten, nach denen eine Minderheit der Mitglieder oder andere Personen oder Behörden einen Teil der Mitglieder der Organe ernennen können, nicht berührt.

Artikel 41

(Geschäftsordnung)

Jedes Organ kann sich nach Maßgabe der Satzung eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied oder jeder zuständigen Behörde am Sitz der EUGEN eingesehen werden.

Artikel 42

(Vertretungsbefugnis und Haftung der EUGEN)

1. Wird die Ausübung der Befugnis zur Vertretung gegenüber Dritten nach Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 36 Absatz 1 an mehr als ein Mitglied übertragen, so üben die Betreffenden diese Befugnis gemeinschaftlich aus.
1. Die Satzung der EUGEN kann jedoch vorsehen, daß die EUGEN entweder durch jedes Mitglied allein oder durch zwei oder mehrere von ihnen gemeinsam wirksam vertreten werden kann. Diese Klausel kann Dritten entgegengehalten werden, wenn sie gemäß Artikel 6 offengelegt wird.
3. Die EUGEN wird gegenüber Dritten selbst dann durch Rechtsakte der Mitglieder ihrer Organe wirksam gebunden, wenn diese Rechtsakte nicht dem Gesellschaftszweck der EUGEN entsprechen, es sei denn, sie überschreiten die Befugnisse, die diesen Organen nach dem Gesetz zustehen oder zugestanden werden können.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß die EUGEN in den Fällen, in denen diese Rechtsakte die Grenzen des Gesellschaftszwecks überschreiten, nicht wirksam gebunden wird, wenn sie nachweist, daß dem Dritten die Tatsache, daß die Rechtshandlung diesen Zweck überschritt, bekannt war oder unter den gegebenen Umständen nicht unbekannt sein konnte, wobei allein die Offenlegung der Satzung als Nachweis nicht ausreicht.

4. Die Bestellung, das Ausscheiden sowie die Identität der Personen, die die EUGEN vertreten können, müssen nach Artikel 6 offengelegt werden. Bei der Offenlegung muß genau angegeben werden, ob diese Personen befugt sind, einzeln verbindlich für die EUGEN zu handeln, oder ob sie dies gemeinsam tun müssen.

Artikel 43

(Genehmigungspflichtige Tätigkeiten)

1. In der Satzung der EUGEN werden die Kategorien von Tätigkeiten aufgeführt, die im dualistischen System zu einer Bevollmächtigung des Leitungsorgans durch das Aufsichtsorgan bzw. im monistischen System zu einer ausdrücklichen Entscheidung des Verwaltungsorgans Anlaß geben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß im dualistischen System das Aufsichtsorgan selbst bestimmte Kategorien von Tätigkeiten einer Genehmigung unterwerfen kann.

2. Die Mitgliedstaaten können die Kategorien von Tätigkeiten festlegen, die in der Satzung der auf ihrem Staatsgebiet eingetragenen EUGEN mindestens aufgeführt werden müssen.

Artikel 44

(Rechte und Pflichten)

1. Jedes Mitglied eines Organs hat bei der Wahrnehmung der ihm nach Maßgabe dieser Verordnung übertragenen Aufgaben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Organs, dem es angehört.
2. Alle Mitglieder üben ihr Amt im Interesse der EUGEN aus, wobei sie insbesondere den Belangen ihrer Mitglieder und ihrer Beschäftigten Rechnung tragen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die die EUGEN betreffen, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt Stillschweigen zu bewahren.

Artikel 45

(Beschlußfassung der Organe)

1. Die Organe der EUGEN beschließen unter den Bedingungen und nach den Modalitäten, die in der Satzung vorgesehen sind.

In Ermangelung derartiger Vorschriften ist das Organ nur dann beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlußfassung anwesend ist. Die Beschlüsse werden in diesem Fall mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefaßt.

2. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden jedes Organs den Ausschlag.

Artikel 46

(Zivilrechtliche Haftung)

1. Mitglieder des Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans haften für den Schaden, welcher der EUGEN durch eine Verletzung der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes obliegenden Pflichten entsteht.
2. Besteht das betreffende Organ aus mehreren Mitgliedern, so haften diese gesamtschuldnerisch für den der EUGEN entstandenen Schaden. Ein Mitglied des betreffenden Organs kann sich jedoch von seiner Haftung befreien, wenn es nachweist, daß es keine der ihm bei der Ausübung seines Amtes obliegenden Pflichten verletzt hat.

Artikel 47

(Verfahren bei Haftungsklage)

1. Die Generalversammlung faßt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder den Beschluß, im Namen und für Rechnung der EUGEN

Haftungsklage gemäß Artikel 46 Absatz 1 zu erheben.

Die Generalversammlung bestellt hierzu einen besonderen Bevollmächtigten, der mit der Prozeßführung betraut wird.

2. Die Haftungsklage im Namen und für Rechnung der EUGEN kann auch von einem Fünftel der Mitglieder erhoben werden. Sie bestellen hierzu einen besonderen Bevollmächtigten, der mit der Prozeßführung betraut wird.

Artikel 48

(Verjährung der Haftungsklage)

Haftungsklage kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des schädigenden Ereignisses nicht mehr erhoben werden.

KAPITEL IV: KAPITAL, EIGENMITTEL UND FREMDMITTEL

Artikel 49

(Anteilsinhaber ohne Stimmrecht)

1. Die Satzung kann die Ausgabe von Anteilen, deren Inhaber kein Stimmrecht haben, vorsehen; diese Anteile können von den Mitgliedern oder von jeder außenstehenden, aber an der Entwicklung der Tätigkeiten der EUGEN interessierten Person gezeichnet werden.
2. Die Anteilsinhaber ohne Stimmrecht können besondere Vorteile genießen.
3. Der Gesamtnennbetrag dieser Anteile darf den in der Satzung festgelegten Betrag nicht überschreiten.
4. Die Satzung muß Bestimmungen enthalten, die die Vertretung und die Wahrnehmung der Interessen der Anteilsinhaber ohne Stimmrecht gewährleisten.

Die Satzung muß insbesondere eine Sonderversammlung der Anteilsinhaber ohne Stimmrecht vorsehen. Vor jedem Beschluß der Generalversammlung kann die Sonderversammlung eine Stellungnahme abgeben, die von ihren Bevollmächtigten der Generalversammlung zugeleitet wird.

Diese Stellungnahme wird in der Niederschrift der Generalversammlung vermerkt.

Artikel 50

(Investierende "nicht nutzende" Mitglieder)

Sieht die Satzung vor, daß Personen, die für die Nutzung der Dienste der EUGEN nicht in Frage kommen, Anteile mit Stimmrecht zeichnen können, so können in der Satzung zugunsten dieser nicht nutzenden Mitglieder besondere Bedingungen hinsichtlich der Verteilung der Betriebsergebnisse festgesetzt werden.

Artikel 51

(Finanzierungsformen)

(ÄNDERUNG Nr. 71, modifiziert)

Die EUGEN hat zu allen Finanzierungsformen unter den günstigsten Bedingungen Zugang, wie sie für Genossenschaften im Sitzungsstaat gelten. Dasselbe gilt für die von der EUGEN in den Mitgliedstaaten, in denen sie eine Niederlassung hat, gewünschten

Finanzierungsformen.

Artikel 52

(Rückvergütung)

Die Satzung kann nach Maßgabe der im Sitzstaat der EUGEN für Genossenschaften geltenden Bestimmungen vorsehen, daß die Mitglieder eine Rückvergütung im Verhältnis zu den von der Genossenschaft mit ihnen getätigten Geschäften oder zu der von ihnen geleisteten Arbeit erhalten.

Artikel 53

(Gesetzliche Rücklage)

1. Die Satzung bestimmt die Regeln für die Verwendung der Überschüsse des Geschäftsjahres.

2. Im Falle von Betriebsüberschüssen muß die Satzung noch vor jeder anderen Verwendung die Bildung einer gesetzlichen Rücklage durch Entnahme aus dem Gewinn vorsehen.

Solange diese Rücklage den Betrag des Gesellschaftskapitals nicht erreicht, darf die Entnahme nicht unter 15 % der Betriebsüberschüsse liegen.

3. Ausscheidende Mitglieder können auf diese in die gesetzliche Rücklage eingestellten Gelder keinerlei Anspruch geltend machen.

Artikel 54

(Verwendung des verfügbaren Betriebsergebnisses)

1. Der Restbetrag der nach Einstellung in die gesetzliche Rücklage und nach eventueller Anrechnung rückvergüteter Beträge verfügbaren Überschüsse, der gegebenenfalls um Gewinnvorträge erhöht wird, stellt die verteilbaren Überschüsse dar.

2. Die für die Beratung über den Jahresabschluß des Geschäftsjahres zusammengetretene Generalversammlung kann die Überschüsse in der Reihenfolge und in dem Umfang verwenden, wie dies in der Satzung bestimmt ist, und zwar u. a.

- für einen weiteren Gewinnvortrag,
- für die Einstellung in alle gewöhnlichen oder außergewöhnlichen freiwilligen Rücklagen,
- für die Verzinsung des eingezahlten Kapitals und der gleichgestellten Eigenmittel, wobei die Zahlung bar oder durch Zuteilung von Anteilen erfolgen kann.

3. Die Satzung kann die Verteilung auch ganz ausschließen.

KAPITEL V: JAHRESABSCHLUSS UND KONSOLIDierter ABSCHLUSS, PRÜFUNG UND OFFENLEGUNG

Artikel 55

(Erstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses)

1. Hinsichtlich der Erstellung ihres Jahresabschlusses und gegebenenfalls ihres konsolidierten Abschlusses einschließlich des Lageberichts und hinsichtlich Kontrolle und Offenlegung dieser Abschlüsse unterliegt die EUGEN den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die der Sitzstaat zur Durchführung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG erlassen hat.

2. Die EUGEN kann ihren Jahresabschluß und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluß in Ecu erstellen. In diesem Fall ist im Anhang anzugeben, auf welcher Grundlage die im Abschluß aufgeführten Posten, die ursprünglich auf eine andere Währung lauten oder lauteten, in Ecu umgerechnet worden sind.

Artikel 56

(Pflichtprüfung)

Die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des konsolidierten Abschlusses der EUGEN wird durch eine oder mehrere Personen vorgenommen, die im Sitzstaat der EUGEN gemäß den von diesem Staat in Anwendung der Richtlinien 84/253/EWG und 89/48/EWG erlassenen Bestimmungen zugelassen sind. Diese Personen haben auch zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß und gegebenenfalls dem konsolidierten Abschluß des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht.

Artikel 57

(Internes Rechnungsprüfungsorgan)

Die Satzung kann die Errichtung eines internen Rechnungsprüfungsorgans vorsehen, dessen aus den Reihen der Genossenschaftsmitglieder gewählte Mitglieder für die ständige Prüfung der Rechnungsführung und Geschäftsführung der Gesellschaft zuständig sind. Die zur Rechnungsprüfung bestimmten Mitglieder berichten der Generalversammlung jährlich über die Schritte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben ergriffen haben. Schreibt das Recht des Sitzstaates eine Pflichtprüfung durch Außenstehende vor, so kann das interne Rechnungsprüfungsorgan nicht ANSTELLE DER Für die Pflichtprüfung zuständigen Prüfer vornehmen.

Artikel 58

(Prüfungs- und Kontrollsystem)

1. Schreibt das Recht des Sitzstaates der EUGEN für alle dem Recht dieses Staates unterstehenden Genossenschaften ein Prüfungs- und Kontrollsystem vor, so unterliegt die EUGEN diesem System unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 56.
2. In den Mitgliedstaaten, in denen die Rechtsvorschriften über die nationalen Genossenschaften die obligatorische Einschaltung einer oder mehrerer Revisions- oder Prüfinstanzen vorsehen, sind diese Stellen zur Prüfung der konsolidierten Rechnung befugt, wenn die Gründungsgenossenschaft ihren Sitz in einem dieser Staaten hat.

Artikel 59

(Offenlegung des Abschlusses)

1. Der ordnungsgemäß genehmigte Jahresabschluß und gegebenenfalls konsolidierte Abschluß, der Lagebericht und der Prüfbericht sind nach den in den Rechtsvorschriften des Sitzstaates der EUGEN gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren offenzulegen.
2. Entsprechenden Offenlegungen verpflichtet, müssen sie zumindest die Buchbelege an ihrem Sitz zur öffentlichen Einsichtnahme bereithalten. Eine Kopie dieser Unterlagen ist auf formlosen Antrag auszuhändigen. Der dafür verlangte Preis darf die Verwaltungskosten nicht überschreiten.

Artikel 60

(Kredit- oder Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen)

Ist die Europäische Genossenschaft ein Kredit- oder Finanzinstitut oder ein

Versicherungsunternehmen, so gelten hinsichtlich der Aufstellung, der Prüfung und der Offenlegung ihres Jahresabschlusses und gegebenenfalls ihres konsolidierten Abschlusses die einschlägigen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts des Sitzstaates zur Durchführung der Richtlinie 86/635/EWG oder der Richtlinie 91/674/EWG¹⁹.

KAPITEL VI: AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

ABSCHNITT I: AUFLÖSUNG

Artikel 61

(Auflösung durch die Generalversammlung)

1. Die EUGEN kann durch Beschluß der Generalversammlung, der nach den Bestimmungen des Artikels 25 Absatz 5 gefaßt wird, aufgelöst werden.

Die Generalversammlung kann den Auflösungsbeschluß jedoch nach denselben Bestimmungen aufheben, solange mit der Verteilung des Vermögens noch nicht begonnen worden ist.

2. Außerdem muß das Leitungs- oder Verwaltungsorgan die Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Auflösung der EUGEN einberufen,

- wenn der in der Satzung bestimmte Zeitraum abgelaufen ist;
- wenn das gezeichnete Kapital unter das in der Satzung festgelegte Mindestkapital fällt;
- wenn der Jahresabschluß während der letzten drei Geschäftsjahre der EUGEN nicht offengelegt wurde;
- wenn die Zahl der Mitglieder die in dieser Verordnung oder in der Satzung der EUGEN vorgesehene Mindestmitgliederzahl unterschreitet;
- wegen eines Auflösungsgrunds, den das für die nationalen Genossenschaften geltende Recht des Sitzstaates der EUGEN oder die Satzung vorsieht.

Die Generalversammlung beschließt:

- entweder die Auflösung der EUGEN nach Maßgabe von Artikel 25 Absatz 7,
- oder die Fortsetzung der Tätigkeit nach Maßgabe des Artikels 25 Absatz 5.

Artikel 62

(Auflösung durch das Gericht am Ort des Sitzes der EUGEN)

Auf Antrag jedes Beteiligten oder einer zuständigen Behörde muß das Gericht am Ort des Sitzes der EUGEN deren Auflösung aussprechen, wenn es feststellt, daß der Sitz nach außerhalb der Gemeinschaft verlegt wurde oder daß die Tätigkeit der EUGEN gegen die öffentliche Ordnung des Sitzstaates der EUGEN und/oder die Bestimmungen des Artikels 1 Absätze 2 und 3 und des Artikels 9 Absatz 1 dieser Verordnung verstößt.

Das Gericht kann der EUGEN eine Frist einräumen, damit sie den Vorschriften Genüge leisten kann. Geschieht dies nicht in dieser Frist, so wird die Auflösung ausgesprochen.

1. Erfüllt eine EUGEN die Anforderung in Artikel 2 nicht mehr, ergreift der Mitgliedstaat, in dem die EUGEN ihren Sitz hat, die erforderlichen Maßnahmen, um die EUGEN zu

veranlassen, ihre Situation innerhalb einer festgelegten Frist in Ordnung zu bringen, und zwar

-entweder durch Wiedereinrichtung der Hauptverwaltung in dem Mitgliedstaat, in dem die EUGEN ihren Sitz hat,

- oder durch Verlegung des Sitzes der EUGEN entsprechend dem in Artikel 8 vorgesehenen Verfahren.

2. Kommt die EUGEN dieser Forderung nicht nach, erklärt das Gericht oder eine andere zuständige Behörde des Staates, in dem die EUGEN ihren Sitz hat, diese für aufgelöst und veranlaßt ihre Liquidation.
3. Der Mitgliedstaat, in dem die EUGEN ihren Sitz hat, legt einen Rechtsbehelf gegen jegliche Feststellung von Verstößen gegen Artikel 2 fest. Der Rechtsbehelf hat Suspensivcharakter gegenüber den in den vorangegangenen Absätzen vorgesehenen Maßnahmen.
4. Wird entweder auf Veranlassung der Behörden oder auf Antrag einer beteiligten Partei festgestellt, daß eine EUGEN ihre Hauptverwaltung unter Verletzung der Bestimmung in Artikel 2 auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates hat, setzen die Behörden dieses Mitgliedstaates unverzüglich den Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz der EUGEN befindet, darüber in Kenntnis.

ABSCHNITT II: LIQUIDATION

Artikel 63

(Liquidation)

1. Nach der Auflösung der EUGEN findet ihre Liquidation statt.
2. Die Liquidation der EUGEN und der Schluß der Liquidation unterliegen dem Recht des Sitzstaates.
3. Die Rechtspersönlichkeit der EUGEN, deren Auflösung erklärt worden ist, besteht bis zum Schluß der Liquidation fort.
4. Nach der Liquidation sind die sich auf die Liquidation beziehenden Geschäftsbücher und Aufzeichnungen bei dem in Artikel 5 Absatz 3 bezeichneten Register zu hinterlegen. Jede interessierte Person kann von diesen Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen Kenntnis nehmen.

Artikel 64

(Übertragung des Reinvermögens)

(ÄNDERUNG Nr. 74)

Das Reinvermögen wird nach Befriedigung der Gläubiger und gegebenenfalls nach Verteilung der den Berechtigten geschuldeten Beträge nach dem Grundsatz einer nicht gewinnorientierten Übertragung, d. h. einer Übertragung an andere EUGEN oder an Genossenschaften, die dem Recht eines der Mitgliedstaaten unterstehen, oder an eine oder mehrere Organisationen, die die Unterstützung und Förderung von Genossenschaften am Ziel haben, übertragen.

Allerdings sind zwei Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich:

- in der Gründungsurkunde kann jede andere Art der Übertragung vorgesehen werden;

- auf Vorschlag des Verwaltungsorgans kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln anderslautende Übertragungsmodalitäten festsetzen.

KAPITEL VII: ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT UND ZAHLUNGSEINSTELLUNG

Artikel 65 (Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung)

1. Die EUGEN unterliegt den Rechtsvorschriften des Sitzstaates über die Zahlungsunfähigkeit und die Zahlungseinstellung.
2. Die Eröffnung eines Verfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung wird von der mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Person bei dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten Register angemeldet. Die Anmeldung enthält folgende Angaben:
 - a) die Maßnahme, das Datum der Entscheidung und das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat;
 - b) das Datum der Zahlungseinstellung, wenn die Entscheidung diese Angabe enthält;
 - c) Namen und Anschriften des bzw. der Kuratoren, Verwalter, Liquidatoren und Personen, auf die Befugnisse zur Durchführung des Verfahrens übertragen wurden;
 - d) alle übrigen sachdienlichen Angaben.
3. Hat ein Gericht mangels ausreichenden Vermögens die Eröffnung eines in Absatz 2 genannten Verfahrens endgültig abgelehnt, so ordnet es entweder von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die Eintragung dieser Entscheidung in dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten Register an.
4. Die nach den Absätzen 2 und 3 erfolgte Anmeldung bzw. Eintragung wird gemäß Artikel 6 offengelegt.

TITEL II: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 66 (Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen)

Jeder Mitgliedstaat legt die Maßnahmen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung und gegebenenfalls gegen nationale Durchführungsmaßnahmen zu verhängen sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Er erläßt die erforderlichen Maßnahmen vor dem 1. Januar 1994. Er teilt der Kommission diese Maßnahmen unverzüglich mit.

Artikel 67

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am _____ Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG: IN ARTIKEL 9 ERWÄHNTE JURISTISCHE PERSONEN

- Belgien:
Die sociétés coopératives im Sinne der Artikel 141 bis 164 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften; die associations d'assurance mutuelle im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über Versicherungen und des Artikels 11 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen; die mutualités im Sinne des Gesetzes vom 6. August 1990 über Gegenseitigkeitsvereine;
- Dänemark:
Die genossenschaftlichen Gesellschaften und genossenschaftlichen Vereine, sofern sie durch die Prinzipien der ACI (Alliance Coopérative Internationale) abgedeckt sind; Einrichtungen wie Fortsættelseskasse und Gensidige selskaber;
- Spanien:
Die Genossenschaften im Sinne des Gesetzes 3/1987 vom 2. April 1987; die Kreditgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1989; die Arbeitnehmeraktiengesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1986; die Genossenschaften im Sinne der folgenden Provinzgesetze:
 - Baskenland: Gesetze vom 11. Februar 1982,
 - Katalonien: Gesetze vom 9. März 1983,
 - Andalusien: Gesetz vom Mai 1985,
 - Gemeinde Valencia: Gesetz vom 25. Oktober 1985;die Entidades de Prevision Social im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1984 zur Regelung der Privatversicherung; die Mutuas de Accidentes de Trabajo im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1984 zur Regelung der Privatversicherung; die Sociedad mutua im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1984 zur Regelung der Privatversicherung;
- Frankreich:
Die Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsstatuts vom 10. September 1947; die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit im Sinne der Artikel R.322-42 ff. des Codes des assurances; die Gegenseitigkeitgesellschaften im Sinne des Code de la Mutualité vom 25. Juli 1985;
- Griechenland:
Die Genossenschaften im Sinne des Gesetzes Nr. 1541 von 1985; Allelasphalistikos Sunetairismos;
- Irland:
Die Genossenschaften und Gesellschaften im Sinne der "Industrial and Provident societies acts of 1893", der "Friendly Societies Acts", des "amendment to the 1893 Industrial and Provident Societies Act of 1978" und des "Credit Union Act" von 1966; die "Public Limited Companies"; das "Voluntary Health Insurance Board" im Sinne des "Voluntary Health Insurance Act" vom 5. Februar 1957;
- Italien:
Die Genossenschaftsgesellschaften und die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit im Sinne des Titels VI des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die Genossenschaften im Sinne der spezifischen Rechtsvorschriften für bestimmte Kategorien; die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und die Gegenseitigkeitgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1886 über Gegenseitigkeitgesellschaften;
- Luxemburg:
Die sociétés coopératives im Sinne der Artikel 113 ff. des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften; die associations d'assurance mutuelle im Sinne des Artikels 2

des Gesetzes vom 16. Mai 1891; die sociétés de secours mutuels und die Gegenseitigkeitsgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 7. Juli 1961 und der Großherzoglichen Verordnung vom 31. Juli 1961;

- Niederlande:

Die genossenschaftlichen Vereinigungen im Sinne des Titels III (vereniging) des zweiten Buches des B. W.; die in der spezifischen Regelung vorgesehene onderlinge waarborgmaatschappij; die Ziekenfonds (Vereniging von Nederlandse Zorgverzekeraars - VNZ und Zilverenkruis) im Sinne des Gesetzes vom 1. Januar 1986 bzw. des Algemene Wet Bijzondere Ziektekosten;

- Portugal:

Die Genossenschaften im Sinne der Rechtsverordnung Nr. 454/80 vom 9. Oktober 1980 und die in speziellen Gesetzen geregelten Genossenschaftsformen Nr. 72/90 vom 3. März 1990; die Misericordias im Sinne der Artikel 167 bis 194 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Vereine und Stiftungen; die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit;

- Deutschland:

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (RGL S 55), veröffentlicht am 20. Mai 1898 (RGL S 369, 810), einschließlich späterer Änderungen, insbesondere der Novelle vom 8. Oktober 1973 (BGBL. I S. 1451) sowie das Bilanzrichtliniengesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBL. I S. 2355); die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVG) im Sinne des VAG vom 6. Juni 1931 in der Fassung vom 1. Juli 1990;

- Vereinigtes Königreich:

Die Genossenschaften im Sinne der "Industrial and Provident societies acts of 1876"; alle anderen Gesellschaftsformen (Company oder partnership), die den Grundsätzen der Alliance Coopérative Internationale entsprechen; die Gesellschaften im Sinne der "Friendly societies acts", der "Building societies acts" und des "Credit Unions act" von 1979.

SYN 389

Geänderter Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft
hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verwirklichung der in Artikel 8a EWG-Vertrag genannten Ziele legt die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates¹ das Statut der Europäischen Genossenschaft, nachfolgend EUGEN genannt, fest.

In den Mitgliedstaaten bestehen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in Unternehmen, ganz gleich welcher Rechtsform. In einigen Mitgliedstaaten gibt es Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Genossenschaften.

Es erscheint zweckmäßig, die Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren und den Dialog zwischen den Leitungs- und Verwaltungsorganen der Europäischen Genossenschaft und den Arbeitnehmern zu fördern.

Die Vollendung des Binnenmarkts bewirkt eine Konzentration und Umwandlung der Genossenschaften. Um eine harmonische Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit zu gewährleisten, müssen Europäische Genossenschaften mit grenzüberschreitender Tätigkeit gegebenenfalls ein Modell zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsehen, zumindest jedoch die Arbeitnehmer im Hinblick auf die sie betreffenden Entscheidungen informieren und konsultieren.

1 ABl. Nr. L ...

In dieser Richtlinie werden die Bereiche festgelegt, in denen in jedem Fall eine Unterrichtung und Anhörung unbeschadet der nachfolgenden Richtlinien zu erfolgen hat:

- Richtlinie 75/129/EWG des Rates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen², geändert durch die Richtlinie ...³,
- Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebs- teilen⁴ und
- Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen⁵.

(ÄNDERUNG Nr. 79)

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft ohne unangemessene Verzögerung ordnungsgemäß unterrichtet und gehört werden, insbesondere wenn Entscheidungen, durch die ihre Interessen beeinträchtigt werden können oder die sich auf die Entwicklung der EUGEN und die Beschäftigungsbedingungen auswirken können, in einem anderen Mitgliedstaat getroffen werden als dem, in dem sie beschäftigt sind.

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften jener Mitgliedstaaten, die eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Genossenschaften vorsehen, sind auf die Europäische Genossenschaft anwendbar.

Eine EUGEN darf erst dann eingetragen werden, wenn ein Mitbestimmungsmodell oder zumindest ein System zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und insbesondere ein "separater" Ausschuß gewählt wurde.

2 ABl. Nr. L 48 vom 22.2.1975.

3 KOM(91) 292 vom 15.7.1991, S. 29.

4 ABl. Nr. L 61 vom 5.3.1977, S. 26.

5 KOM(90) 581 endg.

Die Gründer und, wenn vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft keine Vereinbarung zustande gekommen ist, die Gründungsunternehmen schlagen der konstituierenden Mitgliederversammlung der Europäischen Genossenschaft eine Regelung zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vor.

Der Informations- und Konsultationsausschuß oder ein entsprechendes anderes Gremium ist im Hinblick auf alle Entscheidungen der Europäischen Genossenschaft, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren können, zu unterrichten und zu hören.

Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden, ist zu gewährleisten, daß den Arbeitnehmern der Europäischen Genossenschaft gleichwertige Informations- und Konsultationsrechte garantiert werden.

Im Interesse einer größeren Flexibilität bei kleineren Europäischen Genossenschaften steht es den Mitgliedstaaten frei, in einer Europäischen Genossenschaft mit weniger als 50 Beschäftigten keine Personalvertretung vorzusehen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie stellen eine untrennbare Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. .../.. über das Statut der Europäischen Genossenschaft dar. Es ist daher sicherzustellen, daß diese Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt anwendbar sind -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ARTIKEL 1

Diese Richtlinie koordiniert die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Rolle der Arbeitnehmer der EUGEN.

Sie stellt eine notwendige Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. .../.. über das Statut der Europäischen Genossenschaft dar.

Die Europäische Genossenschaft kann erst dann eingetragen werden, wenn ein Mitbestimmungsmodell oder zumindest ein Informations- und Konsultationsverfahren entsprechend den folgenden Bestimmungen festgelegt worden ist.

TITEL I: MITBESTIMMUNG

Artikel 2

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichts- und Verwaltungsorganen der nationalen Genossenschaften regeln, sind auf Europäische Genossenschaften mit Sitz in diesen Mitgliedstaaten anwendbar.

Werden diese Vorschriften nicht angewandt, so ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zumindest die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 zu gewährleisten.

TITEL II: INFORMATIONS- UND KONSULTATIONSVERFAHREN

Artikel 3

1. Die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der Gründungsunternehmen und die durch Gesetz oder Praxis der Mitgliedstaaten vorgesehenen Arbeitnehmervertreter dieser Unternehmen legen einvernehmlich ein Informations- und Konsultationsverfahren für die Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft fest. Die Vereinbarung ist schriftlich vor Eintragung der Europäischen Genossenschaft zu schließen.

(ÄNDERUNG Nr. 87)

2. Führen die Verhandlungen gemäß Absatz 1 nicht zum Abschluß einer Vereinbarung, so können die Arbeitnehmervertreter der Gründungsunternehmen in einer schriftlichen Stellungnahme darlegen, aus welchen Gründen keine Vereinbarung erzielt werden konnte.
3. Erfolgt die Gründung einer Europäischen Genossenschaft ausschließlich durch natürliche Personen, so legen diese die Modalitäten zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 fest und unterbreiten sie der konstituierenden Mitgliederversammlung.
4. Die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der Gründungsunternehmen erstellen für die konstituierende Generalversammlung der Europäischen Genossenschaft einen Bericht, der in seinem Anhang folgendes enthält:
 - den Wortlaut der Vereinbarung gemäß Absatz 1 oder
 - die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter gemäß Absatz 2.
5. Die Generalversammlung, die zur Gründung der Europäischen Genossenschaft Stellung zu nehmen hat, bestätigt das in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 festgelegte Informations- und Konsultationsverfahren oder wählt, wenn keine Vereinbarung zustande gekommen ist, auf der Grundlage des Berichts und der Stellungnahme gemäß den Absätzen 2 und 3 das in der Europäischen Genossenschaft anzuwendende Verfahren.
6. Das gewählte Verfahren kann später durch ein anderes ersetzt werden, das zwischen dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft und ihren Arbeitnehmervertretern vereinbart wird. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
7. Bei einer Umwandlung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. .../.. über das Statut der Europäischen Genossenschaft findet das in diesem Artikel genannte Verfahren Anwendung.

(ÄNDERUNG Nr. 88)

8. Bei einer Verlegung des Sitzes der Europäischen Genossenschaft in einen anderen Mitgliedstaat darf das vor der Verlegung angewandte Informations-

und Konsultationsverfahren nur aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft und ihren Arbeitnehmervertretern geändert werden.

Artikel 4

1. Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft unterrichtet und hört die Arbeitnehmer dieser Vereinigung rechtzeitig zumindest zu

(ÄNDERUNG Nr. 89)

- a) allen Vorschlägen, die ernste Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft haben können, oder sich auf die Entwicklung der EUGEN und die Beschäftigungsbedingungen auswirken können, insbesondere alle die Arbeitsbedingungen betreffenden Fragen und alle Entscheidungen, die die Zustimmung des Verwaltungsorgans erfordern, unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über die Unterrichtung und Anhörung, insbesondere der Richtlinie 75/129/EWG, der Richtlinie 77/187/EWG und der Richtlinie .../.../EWG [über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte];
- b) allen die Arbeitsbedingungen betreffenden Fragen, insbesondere Änderungen in der Organisation der Europäischen Genossenschaft und der Einführung neuer Arbeitsmethoden oder neuer Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen;
- c) allen Dokumenten, die der Generalversammlung der Europäischen Genossenschaft unterbreitet werden;
- d) den Beschlüssen gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. .../... [über das Statut der Europäischen Genossenschaft].

(ÄNDERUNG Nr. 90)

- e) der Entwicklung und Organisation der beruflichen Bildung in der EUGEN und allen Fragen, die die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und eine gleiche und paritätische Mitbestimmung bei der Entwicklung von Gesundheits- und Sicherheitsprogrammen und -maßnahmen in der EUGEN betreffen;

(ÄNDERUNGEN Nr. 155 und 91, modifiziert)

2. Die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft erfolgt entweder

- über eine "separate" Arbeitnehmervertretung der Europäischen Genossenschaft oder
- über ein anderes zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Gründungsunternehmen und ihren Arbeitnehmervertretern vereinbartes Gremium.

Sie haben so rechtzeitig vor der Beschlußfassung zu erfolgen, daß etwaige Einwendungen der Arbeitnehmervertreter berücksichtigt werden können.

Außerdem können zur Vorbereitung der Anhörungsverfahren Sachverständige als Berater hinzugezogen werden; das Verwaltungsorgan stellt alle dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten können den Umfang der Informations- und Konsultationsverfahren für die EUGEN mit Hauptsitz auf ihrem Staatsgebiet begrenzen.

3. In Europäischen Genossenschaften mit weniger als 50 Arbeitnehmern können die Verhandlungsparteien unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 die Einführung eines vereinfachten Informations- und Konsultationsverfahren beschließen.

Artikel 5

1. Die Vertreter der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft werden nach den in den Mitgliedstaaten durch Gesetz oder durch die Praxis bestimmten Modalitäten gewählt und erhalten die Möglichkeit zu ihrer ungehinderten Mandatsausübung unter Beachtung folgender Grundsätze:
 - a) Die Arbeitnehmervertreter werden in allen Mitgliedstaaten gewählt, in denen sich Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften der Europäischen Genossenschaft befinden.
 - b) Die Anzahl der Vertreter muß möglichst proportional der Anzahl der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer entsprechen.
 - c) Alle Arbeitnehmer müssen ungeachtet der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit oder der wöchentlichen Arbeitsstunden an der Stimmabgabe teilnehmen können.
 - d) Die Wahl ist geheim.
2. Die nach Maßgabe des Absatzes 1 gewählten Arbeitnehmervertreter können ihre Aufgaben in der Europäischen Genossenschaft ungeachtet der im Sitzstaat geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften wahrnehmen.

(ÄNDERUNG Nr. 93)

Die Vertreter der Arbeitnehmer dürfen aufgrund ihrer Tätigkeiten nicht benachteiligt werden. Sie genießen Kündigungsschutz, außer bei außergewöhnlichen Gründen für eine Entlassung. Sie genießen außerdem Schutz gegen andere Sanktionen, die aufgrund ihrer Handlungen, mündlichen oder schriftlichen Äußerungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Mandats verhängt werden.

(ÄNDERUNG Nr. 94)

Die gewählten Arbeitnehmervertreter können ihre Tätigkeit während der Arbeitszeit ausüben.

<u>TITEL III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>

Artikel 6

Die Bestimmungen der Titel I und II finden keine Anwendung, wenn die Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft in ihrer Mehrheit zugleich Mitglieder der Europäischen Genossenschaft sind.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wesentlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

SYN 390

**Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat dem Rat am 18. Dezember 1989 eine Mitteilung¹ zugeleitet, zu der der Wirtschafts- und Sozialausschuß am 19. September 1990 seine Stellungnahme² abgegeben hat.

Die Vollendung des Binnenmarktes setzt die uneingeschränkte Niederlassungsfreiheit für die Ausübung jeder den Zielen der Gemeinschaft förderlichen Tätigkeit, gleich in welcher gesellschaftsrechtlichen Form diese Tätigkeit ausgeübt wird, voraus.

Die Gemeinschaft muß zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen und im Interesse ihrer wirtschaftlichen Entwicklung für die in allen Mitgliedstaaten gemeinhin anerkannten Gegenseitigkeitsgesellschaften angemessene rechtliche Instrumente zur Verfügung stellen, die eine Entwicklung ihrer länderübergreifenden Tätigkeiten fördern können.

Die Gegenseitigkeitsgesellschaften nehmen durch ihre Tätigkeit und durch die Art ihres Handelns voll am wirtschaftlichen Leben teil.

Das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. ...³ ist kein Instrument, das den Besonderheiten der Gegenseitigkeitsgesellschaften gerecht wird.

Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates⁴ erlaubt es diesen Vereinigungen zwar, gewisse Tätigkeiten gemeinsam zu betreiben und gleichzeitig ihre Eigenständigkeit zu behalten, doch genügt sie nicht den Besonderheiten der Tätigkeit der Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Die Beachtung des Grundsatzes vom Vorrang der Person gegenüber dem Kapital findet ihren Ausdruck in spezifischen Regeln für den Eintritt, den Austritt und den Ausschluß der Mitglieder und in der Regel "ein Mitglied, eine Stimme", wobei das Stimmrecht an die

¹ SEK(89)2187 endg. vom 18. Dezember 1989 ("Die Unternehmen der Economie Sociale und die Schaffung des Europäischen Marktes ohne Grenzen").

² ABl. Nr. C 332 vom 31.12.1990, S. 81.

³ ABl. Nr. L ...

⁴ ABl. Nr. L 199 vom 31.7.1985, S. 1.

Person gebunden ist, und beinhaltet, daß es den Mitgliedern verwehrt ist, auf das Kapital der Gegenseitigkeitsgesellschaft zurückzugreifen.

Bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften handelt es sich vor allem um Personenvereinigungen, die besonderen Funktionsprinzipien, die sich von denen der anderen Wirtschaftssubjekte unterscheiden, unterworfen sind.

Die grenzübergreifende Zusammenarbeit von Gegenseitigkeitsgesellschaften stößt in der Gemeinschaft gegenwärtig auf rechtliche und administrative Schwierigkeiten, die es in einem Binnenmarkt ohne Grenzen zu beseitigen gilt.

(ÄNDERUNG Nr. 163/korr.)

Mit der Einführung eines den Gegenseitigkeitsgesellschaften offenstehenden europäischen Statuts, das sich auf gemeinsame Grundsätze stützt, aber den Besonderheiten einerseits der Gegenseitigkeitsgesellschaften, die im Sektor der sozialen Fürsorge tätig sind, und andererseits der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften, die anderen Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Versicherungen ausüben, Rechnung trägt, sollen die Voraussetzungen für ein grenzübergreifendes Tätigwerden im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder in einem Teil derselben geschaffen werden.

Das Hauptziel, das mit der Rechtskonstruktion der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft, nachfolgend EUGGES genannt, verfolgt wird, erfordert, daß diese sowohl direkt von juristischen Personen aus verschiedenen Mitgliedstaaten als auch durch Umwandlung einer bestehenden Gegenseitigkeitsgesellschaft ohne vorherige Auflösung gegründet werden kann. Voraussetzung ist, daß diese Gegenseitigkeitsgesellschaft ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft und eine Tochtergesellschaft oder eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Hauptverwaltung hat. Im letzteren Fall muß die Gegenseitigkeitsgesellschaft eine echte und tatsächliche grenzübergreifende Tätigkeit ausüben.

Die Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften müssen einen Betriebsfonds haben.

Mit den Bestimmungen über die Rechnungsprüfung sollen ein effizienteres Management gewährleistet und jegliche Schwierigkeiten vermieden werden.

(ÄNDERUNG Nr. 98)

Die vorliegende Verordnung findet keine Anwendung auf Basis-Pflichtsysteme der Sozialversicherung, die in einigen Staaten durch Gegenseitigkeitsgesellschaften verwaltet werden.

In den Bereichen, die nicht von dieser Verordnung erfaßt werden, gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und das Gemeinschaftsrecht; hierzu gehören:

- die Arbeitnehmermitbestimmung;
- das Arbeitsrecht;
- das Steuerrecht;
- das Wettbewerbsrecht;
- der gewerbliche Rechtsschutz;
- die Rechtsvorschriften über die Zahlungsunfähigkeit und die Zahlungseinstellung.

Die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung muß zeitlich abgestuft erfolgen, damit alle Mitgliedstaaten in der Lage sind, die Bestimmungen der Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft hinsichtlich der Rolle der

Arbeitnehmer⁵ in innerstaatliches Recht umzusetzen und die für die Gründung und den Geschäftsbetrieb der EUGGES mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet notwendigen Verfahren rechtzeitig einzuführen, so daß die Verordnung und die Richtlinie gleichzeitig zur Anwendung gebracht werden können.

Bei den Arbeiten zur Annäherung des einzelstaatlichen Gesellschaftsrechts sind beträchtliche Fortschritte erzielt worden, so daß, falls der Mitgliedstaat des Sitzes der EUGGES in Durchführung folgender Gemeinschaftsrichtlinien über die Handelsgesellschaften Regelungen getroffen hat, in Bereichen, in denen für das Funktionieren der EUGGES keine einheitlichen Gemeinschaftsvorschriften notwendig sind, sinngemäß auf bestimmte, der Regelung für die EUGGES entsprechende Vorschriften verwiesen werden kann:

- Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten⁶, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals;
- Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁷, zuletzt geändert durch die Richtlinien 90/604/EWG⁸ und 90/605/EWG⁹;
- Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß¹⁰, zuletzt geändert durch die Richtlinien 90/604/EWG und 90/605/EWG;
- Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen¹¹;
- Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen¹²;
- Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen gegründet werden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen¹³.

Aktivitäten im Bereich der Finanzdienstleistungen, speziell solche von Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften, wurden durch folgende Richtlinien geregelt:

- Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den Konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten¹⁴;
- Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG¹⁵;

⁵ ABl. Nr. L ...

⁶ ABl. Nr. L 65 vom 14.3.1968, S. 8.

⁷ ABl. Nr. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

⁸ ABl. Nr. L 317 vom 16.11.1990, S. 57.

⁹ ABl. Nr. L 317 vom 16.11.1990, S. 60.

¹⁰ ABl. Nr. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

¹¹ ABl. Nr. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.

¹² ABl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

¹³ ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 36.

¹⁴ ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

¹⁵ ABl. Nr. L 386 vom 30.12.1989, S. 1.

- 20
- Richtlinie .../.../EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG 16.

Die Inanspruchnahme dieses Statuts ist wahlfrei -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

KAPITEL I: GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEGENSEITIGKEITS-GESELLSCHAFT

Artikel 1

(Wesen der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft)

1. (ÄNDERUNG Nr. 164/korr., modifiziert)

Gegenseitigkeitsgesellschaften können im gesamten Gebiet der Gemeinschaft unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten dieser Verordnung entweder unter der Bezeichnung "Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft" im Bereich der sozialen Fürsorge oder als Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft (EUGGES) in einem anderen Tätigkeitsbereich als der sozialen Fürsorge gegründet werden. Diese Bezeichnung muß die Angabe der Art der ausgeübten Tätigkeit halten und insbesondere Aufschluß darüber geben, ob es sich beispielsweise um eine Versicherungstätigkeit oder ausschließlich um eine Tätigkeit im Bereich der sozialen Fürsorge handelt.

2. Die EUGGES

- garantiert ihren Mitgliedern gegen Entrichtung eines Beitrags die vollständige Begleichung der im Rahmen der nach der Satzung zulässigen Tätigkeiten eingegangenen vertraglichen Verbindlichkeiten;
- (ÄNDERUNG Nr. 100, modifiziert)

gewährt den Mitgliedern ihrer Verwaltungsorgane keine Arbeitsvergütung und keine Überschußbeteiligung. Mitglieder der Verwaltungsorgane können jedoch eine Entschädigung für die Unkosten erhalten, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes entstanden sind.

3. Die EUGGES arbeitet mit einem Betriebsfonds und Rücklagen, die die Schulden der EUGGES abdecken.
4. Die EUGGES besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie erwirbt die Rechtspersönlichkeit an dem Tag, an dem sie im Sitzstaat in das von diesem Staat nach Artikel 8 Absatz 1 bezeichnete Register eingetragen wird.
5. Diese Verordnung läßt die Zuständigkeit jedes Mitgliedstaats unberührt, auf seinem Staatsgebiet den Zugang zu und die Ausübung von Tätigkeiten der Verwaltung der obligatorischen Mindestsozialversicherung und zu Tätigkeiten der Vorsorge- und

Unterstützungseinrichtungen zu regeln, deren Leistungen sich nach den verfügbaren Mitteln ändern und bei denen die Beiträge der Mitglieder pauschal festgelegt werden.

Artikel 2

(Gründung)

(ÄNDERUNG Nr. 102)

1. Eine EUGGES können gründen:

- a) entweder mindestens zwei juristische Personen, die im wesentlichen andere als Fürsorgetätigkeit ausüben und im Anhang I aufgeführt sind, gemäß dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben;
- b) oder mindestens zwei juristische Personen, die in Anhang II aufgeführt sind, die gemäß dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet wurden, ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben und ausschließlich Tätigkeiten im Bereich der sozialen Fürsorge ausüben, wie sie in den Herkunftsmitgliedstaaten der Gründungsunternehmen festgelegt sind;
- c) oder wenigstens 500 natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, falls es sich um eine EUGGES handelt, die im wesentlichen andere als Fürsorgetätigkeiten ausübt.

(ÄNDERUNG

Nr.

103,

modifiziert)

2. Eine Gegenseitigkeitsgesellschaft, deren Gründung gemäß dem Recht eines Mitgliedstaats erfolgt ist und die ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat, kann sich in eine EUGGES umwandeln, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat mindestens 500 Mitglieder hat und dort eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt oder auch wenn sie den Nachweis führen kann, daß ihre Umwandlung die Erfüllung dieser zweifachen Bedingung zur Folge hat.

Diese Umwandlung hat weder die Auflösung noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge.

Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Gegenseitigkeitsgesellschaft erstellt einen Umwandlungsplan, der die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung enthält.

Die Generalversammlung der Mitglieder stimmt der Umwandlung sowie der Satzung der EUGGES nach Maßgabe der für Satzungsänderungen geltenden Rechtsvorschriften des Artikels 22 zu.

Artikel 3

(Satzung)

1. Die Satzung der EUGGES muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der Gegenseitigkeitsgesellschaft mit dem voran- oder nachgestellten Zusatz "EUGGES" (für Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft), ergänzt durch die Art der ausgeübten Tätigkeit;
- den genauen Gesellschaftszweck;
- die Bezeichnung, den Gesellschaftszweck und den Sitz der juristischen Personen, die Gründungsmitglieder der EUGGES sind;

- den Sitz der EUGGES;
 - die Bedingungen und Modalitäten für die Aufnahme, den Ausschluß und den Austritt der Mitglieder;
 - die Rechte und Pflichten der Mitglieder der EUGGES;
 - die Beiträge oder gegebenenfalls die sich darauf beziehenden Nachzahlungen;
 - die gewählte Organisationsform;
 - die Befugnisse und Zuständigkeiten jedes Organs;
 - die Einzelheiten der Bestellung und der Abberufung der Mitglieder dieser Organe;
 - die Mehrheits- und Beschlußfähigkeitsregeln;
 - die Benennung der Organe und/oder der Mitglieder dieser Organe, die die EUGGES gegenüber Dritten rechtsverbindlich vertreten dürfen;
 - die Bedingungen für die Erhebung der Haftungsklage im Sinne von Artikel 42;
 - die satzungsmäßigen Auflösungsgründe.
2. Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff "Satzung" der EUGGES gegebenenfalls zugleich den Gründungsakt und, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes ist, die eigentliche Satzung der EUGGES.
 3. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff "Mitglied" jeder EUGGES jede Person, die an der Gründung der EUGGES beteiligt war oder diese Eigenschaft später erworben hat.

Artikel 4

(Betriebsfonds)

1. Der Betriebsfonds muß mindestens 100 000 ECU oder den Gegenwert in Landeswährung betragen.
2. Ist nach dem Recht eines Mitgliedstaats für Gegenseitigkeitsgesellschaften, die bestimmte Arten von Tätigkeiten ausüben, ein höherer Betrag vorgesehen, so gilt dieser Betrag für diejenigen EUGGES, die ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat haben.

Artikel 5

(Sitz)

Sitz der EUGGES muß ein Ort in der Gemeinschaft sein, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem auch die Hauptverwaltung der EUGGES ihren Sitz hat.

Artikel 6

(Verlegung des Sitzes)

1. Der Sitz der EUGGES kann entsprechend Absatz 2 bis 9 in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden. Diese Verlegung führt weder zur Auflösung noch zur Gründung einer neuen juristischen Person.
2. Ein eventueller Verlegungsplan wird vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan aufgestellt und gemäß Artikel 6 offengelegt, unbeschadet zusätzlicher, in dem Mitgliedstaat, in der

die EUGGES ihren Sitz hat, vorgesehener Offenlegungsformen. Dieser Plan umfaßt:

- a) den vorgesehenen neuen Sitz der EUGGES;
- b) die für die EUGGES vorgesehene Satzung, gegebenenfalls einschließlich der neuen Bezeichnung;
- c) den vorgesehenen Zeitplan für die Verlegung.

- 2.A Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstellt einen Bericht, in dem die juristischen und wirtschaftlichen Aspekte der Verlegung erläutert und begründet sowie die Folgen der Verlegung für die Mitglieder und die Arbeitnehmer dargestellt werden.
- 2.B Die Mitglieder und die Gläubiger der EUGGES haben das Recht auf Prüfung des Verlegungsplans und des Berichts nach Absatz 2.A am Sitz der EUGGES mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die einberufen wird, um über die Verlegung zu entscheiden, sowie auf unentgeltliche Aushändigung von Kopien der genannten Unterlagen.
- 2.C Die Mitgliedstaaten können für die auf ihrem Staatsgebiet eingetragenen EUGGES Bestimmungen zum Schutz der Mitglieder erlassen, die sich als Minderheit gegen eine Verlegung ausgesprochen haben.
- 3. Der Verlegungsbeschluß kann erst zwei Monate nach der Offenlegung des Verlegungsplans gefaßt werden. Bei der Beschlußfassung sind die für Satzungsänderungen vorgesehenen Verfahren einzuhalten.
- 4. Die Gläubiger und Inhaber von vor Offenlegung des Verlegungsplans entstandenen Rechten gegenüber der EUGGES können verlangen, daß die EUGGES eine angemessene Sicherheit zu ihren Gunsten leistet. Die Inanspruchnahme dieses Rechts erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem sich der Sitz der EUGGES vor der Verlegung befindet.

Die Mitgliedstaaten können die Anwendung der Bestimmung im vorangegangenen Unterabsatz auf die vor der Verlegung entstandenen Verbindlichkeiten der EUGGES gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts ausdehnen.

- 5. In dem Mitgliedstaat, in dem die EUGGES ihren Sitz hat, stellt ein Gericht, ein Notar oder eine sonstige zuständige Stelle eine Bescheinigung aus, aus der zweifelsfrei hervorgeht, daß die der Verlegung vorausgehenden Rechtshandlungen und Formalitäten durchgeführt wurden.
- 6. Die neue Eintragung kann nur auf Vorlage der in Absatz 5 genannten Bescheinigung und auf Nachweis der Erfüllung der für die Eintragung im neuen Sitzland erforderlichen Formalitäten erfolgen.
- 6.A Die Verlegung des Sitzes der EUGGES und die sich daraus ergebenden Satzungsänderungen gelten ab dem Zeitpunkt, an dem die EUGGES nach Artikel 5 Absatz 3 im Register des neuen Sitzes eingetragen wird.
- 7. Die Löschung der Eintragung der EUGGES im Register des früheren Sitzes kann erst aufgrund des Nachweises über die Eintragung der EUGGES im Register des neuen Sitzes erfolgen.
- 8. Die neue Eintragung und die Löschung der früheren Eintragung werden gemäß Artikel 6 in den betreffenden Mitgliedstaaten bekanntgegeben.
- 9. Mit Bekanntgabe der neuen Eintragung der EUGGES ist der neue Sitz Dritten gegenüber wirksam. Jedoch können sich Dritte, solange die Löschung der Eintragung im Register des früheren Sitzes nicht bekanntgegeben worden ist, weiterhin auf den alten Sitz

berufen, es sei denn, die EUGGES beweist, daß den Dritten der neue Sitz bekannt war.

10. Die gesetzlichen Bestimmungen eines Mitgliedstaates können für EUGGES, die in diesem Staat eingetragen sind, vorsehen, daß eine Sitzverlegung, aus der eine Änderung des anzuwendenden Rechts resultiert, nicht wirksam wird, wenn eine zuständige Behörde dieses Staates innerhalb der in Absatz 3 genannten Zweimonatsfrist Einspruch erhebt. Ein derartiger Einspruch ist nur aus Gründen des Gemeinwohls möglich. Er muß vor einer Gerichtsbehörde anfechtbar sein.
11. Eine EUGGES, gegen die ein Auflösungs-, Liquidations-, Insolvenz-, Zahlungseinstellungs- oder sonstiges Verfahren dieser Art eingeleitet wurde, kann keine Sitzverlegung vornehmen.

Artikel 7

(Anwendbares Recht)

1. Die EUGGES unterliegt:

(ÄNDERUNG, Angleichung an die Europäische Aktiengesellschaft)

- a) den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) sofern diese Verordnung es ausdrücklich zuläßt, den Bestimmungen in der Satzung des EUV;
- c) in bezug auf die von dieser Verordnung nicht geregelten Angelegenheiten bzw., wenn eine teilweise Regelung gegeben ist, in bezug auf die von dieser Verordnung nicht abgedeckten Aspekte:
 - den gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten, die in Anwendung der die EUGGES betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen wurden;
 - den für die im Anhang aufgeführten und nach den Gesetzen des Mitgliedstaates, in dem die EUGGES ihren Sitz hat, gebildeten juristischen Personen geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten;
 - den in der Satzung festgelegten Bestimmungen, unter denselben Bedingungen, wie sie für die im Anhang aufgeführten juristischen Personen gelten, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die EUGGES ihren Sitz hat, gegründet wurden.

2. (ÄNDERUNG, Angleichung an die Europäische Aktiengesellschaft)

Besteht ein Mitgliedstaat aus mehreren Gebietseinheiten, von denen jede ihre eigene Regelung für die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten besitzt, so wird zum Zwecke der Ermittlung der gemäß Absatz 1 anwendbaren Rechtsvorschriften jede Gebietseinheit als Mitgliedstaat angesehen.

3. Hinsichtlich ihrer Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen wird die EUGGES in jedem Mitgliedstaat und vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung wie eine Gegenseitigkeitsgesellschaft nach dem Recht des Sitzstaats behandelt.

Artikel 8

(Eintragung und Inhalt der Offenlegung)

1. Die Gründungsmitglieder erstellen die Satzung nach den für die Gründung von Gegenseitigkeitsgesellschaften des Rechts des Sitzstaats der EUGGES vorgesehenen Rechtsvorschriften. Die Satzung muß zumindest schriftlich erstellt und von den

Gründungsmitgliedern unterzeichnet werden.

2. In den Mitgliedstaaten, deren Recht keine vorbeugende, administrative oder gerichtliche Kontrolle bei der Gründung vorsieht, muß die Satzung öffentlich beurkundet werden. Die Kontrollbehörde sorgt dafür, daß die Akte den Vorschriften für die Gründung einer EUGGES und insbesondere den Artikeln 1, 2, 3 und 4 entspricht.
3. Die Mitgliedstaaten bezeichnen das Register, in das die EUGGES einzutragen ist, und legen die Vorschriften für die Eintragung fest. Eine EUGGES kann erst eingetragen werden, wenn die in der Richtlinie [über die Rolle der Arbeitnehmer in der EUGGES] vorgesehenen Maßnahmen erlassen sind.
4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Offenlegung gemäß Absatz 3 folgende Vorgänge und Angaben betrifft:
 - a) die Satzung und deren Änderungen mit dem vollständigen Wortlaut des geänderten Aktes in der neuen Fassung;
 - b) die Errichtung und die Schließung jedes Betriebs;
 - c) die Bestellung, das Ausscheiden und die Identität derjenigen, die als gesetzlich vorgeschriebenes Organ oder als Mitglied eines solchen Organs
 - befugt sind, die EUGGES gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
 - an der Verwaltung, an der Aufsicht oder an der Kontrolle der EUGGES beteiligt sind;
 - d) mindestens einmal jährlich die Höhe des Betriebsfonds, es sei denn, jede Erhöhung des Betriebsfonds hat eine Satzungsänderung zur Folge;
 - e) die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung jedes Geschäftsjahres. In dem Dokument mit der Bilanz ist die Identität der Personen anzugeben, die nach dem Gesetz die Richtigkeit der Bilanz zu bescheinigen haben;
 - f) den Plan zur Verlegung des Sitzes nach Artikel 6 Absatz 2;
 - g) die Auflösung und Liquidation der EUGGES sowie der Beschluß nach Artikel 49, die Tätigkeiten der EUGGES fortzusetzen;
 - h) den gerichtlichen Beschluß, mit dem die Nichtigkeit der EUGGES erklärt wird;
 - i) die Bestellung, die Identität und die Befugnisse der Liquidatoren sowie gegebenenfalls deren Ausscheiden;
 - j) den Schluß der Liquidation und die Löschung der EUGGES im Register.
5. Wurden im Namen einer in Gründung begriffenen EUGGES Rechtshandlungen begangen, bevor die EUGGES Rechtspersönlichkeit erwarb, und übernimmt die EUGGES nicht die sich aus diesen Rechtshandlungen ergebenden Verpflichtungen, so haften die Personen, die sie begangen haben, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen unbegrenzt und gesamtschuldnerisch.

Artikel 9

(Offenlegung der die EUGGES betreffenden Rechtsakte in den Mitgliedstaaten)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die in Artikel 8 Absatz 4 genannten Rechtsakte und Angaben im geeigneten amtlichen Anzeiger des Mitgliedstaats, in dem die EUGGES ihren Sitz hat, veröffentlicht werden, und be nennen die Personen, die die

Offenlegungsförmlichkeiten zu erfüllen haben. Die Offenlegung erfolgt in Form eines Auszugs oder in Form einer Angabe über die Eintragung in das Register.

Außerdem sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß jeder in dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Register von den in Artikel 8 Absatz 4 genannten Dokumenten Kenntnis nehmen und eine vollständige oder partielle Kopie - auch auf dem Postweg - erhalten kann.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Inhalt der Veröffentlichung und der Inhalt des Registers übereinstimmen. Stimmen die beiden Texte nicht überein, so kann der veröffentlichte Text jedoch Dritten nicht entgegengehalten werden; diese können sich jedoch darauf berufen, es sei denn, die EUGGES weist nach, daß sie von dem in das Register übertragenen Wortlaut Kenntnis hatten.

Die Mitgliedstaaten können eine Vergütung der Kosten für die in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Vorgänge vorsehen; diese darf jedoch nicht höher sein als die administrativen Kosten.

2. Die einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 89/666/EWG finden Anwendung auf die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Sitzstaat errichteten Zweigniederlassungen einer EUGGES.
3. Die Rechtsakte und Angaben können von der EUGGES Dritten nur nach der in Absatz 1 genannten Offenlegung entgegengehalten werden, es sei denn, die EUGGES kann nachweisen, daß diese Dritten davon Kenntnis hatten. Für die vor dem sechzehnten Tag nach dieser Offenlegung erfolgten Vorgänge können diese Rechtsakte und Angaben jedoch Dritten, die nachweisen, daß sie davon keine Kenntnis haben konnten, nicht entgegengehalten werden.
4. Dritte können sich auf die Rechtsakte und Angaben, für die die Offenlegungsförmlichkeiten noch nicht erfüllt sind, berufen, es sei denn, die fehlende Offenlegung beraubt diese Rechtsakte und Angaben ihrer Rechtswirkung.

Artikel 10

(Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Eintragung und der Schluß der Liquidation einer EUGGES unter Angabe der Nummer, des Datums und des Ortes der Eintragung sowie des Datums, des Ortes und des Titels der Veröffentlichung nebst einer kurzen Beschreibung des Zwecks der EUGGES innerhalb eines Monats nach der gemäß Artikel 9 Absatz 1 vorgenommenen Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger des Sitzstaats zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übermittelt werden.

Bei der Verlegung des Sitzes der EUGGES unter den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfolgt eine Bekanntmachung mit den gleichen Angaben wie denen nach Absatz 1 sowie denen im Fall einer Neueintragung.

Artikel 11

(Vorgeschriebene Angaben auf den Geschäftsdokumenten)

Auf Briefen und für Dritte bestimmten Schriftstücken sind deutlich lesbar anzugeben:

- a) die Bezeichnung der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft mit dem voran- oder nachgestellten Zusatz "EUGGES";
- b) der Ort des Registers, in das die EUGGES gemäß Artikel 8 Absatz 3 eingetragen ist,

sowie die Eintragungsnummer;

- c) die Anschrift des Sitzes der EUGGES;
- d) gegebenenfalls die Angabe, daß sich die EUGGES in Liquidation befindet oder unter gerichtlicher Verwaltung steht.

KAPITEL II: DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 12

(Zuständigkeit)

Die Generalversammlung beschließt:

- a) über die Fragen, für die ihr in dieser Verordnung eine besondere Zuständigkeit übertragen wird;
- b) über die Fragen, die aufgrund
 - dieser Verordnung,
 - der Richtlinie ... zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft [hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer],
 - des zwingenden Rechts des Sitzstaats der EUGGES oder
 - der Satzung der EUGGES

nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit des Leitungsorgans, des Aufsichtsorgans oder des Verwaltungsorgans fallen.

Artikel 13

(Einberufung)

1. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich binnen sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres zusammen.
2. Sie kann jederzeit vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan einberufen werden. Auf Antrag des Aufsichtsorgans ist das Leitungsorgan verpflichtet, die Generalversammlung einzuberufen.
3. Auf der Generalversammlung, die nach Abschluß des Geschäftsjahres zusammentritt, betrifft die Tagesordnung zumindest die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Verwendung der Betriebsergebnisse sowie die Genehmigung des in Artikel 46 der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehenen Lageberichts, den das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Generalversammlung vorlegt.
4. Bei einer EUGGES mit einem Leitungsorgan und einem Aufsichtsorgan kann die Satzung vorsehen, daß beide Organe gemeinsam, aber in getrennter Abstimmung über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen und daß die Generalversammlung nur bei Uneinigkeit zwischen beiden Organen beschließt.

Artikel 14

(Einberufung durch die Minderheit der Mitglieder)

1. Die Einberufung der Generalversammlung und die Festlegung der Tagesordnung können von mindestens 25 % der Mitglieder der EUGGES verlangt werden. In der Satzung kann

ein niedrigerer Prozentsatz vorgesehen werden.

2. Im Einberufungsantrag sind die Gründe und die Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Wird dem nach Absatz 1 gestellten Antrag nicht innerhalb eines Monats stattgegeben, so kann die zuständige Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Sitzes der EUGGES die Einberufung der Generalversammlung anordnen oder die Mitglieder, die die Einberufung verlangt haben, oder eine von ihnen bevollmächtigte Person dazu ermächtigen.
4. Die Generalversammlung kann auf einer Sitzung der Einberufung einer neuen Sitzung zu einem Zeitpunkt und mit einer Tagesordnung, die sie selbst festlegt, beschließen.

Artikel 15

(Art und Frist der Einberufung)

1. Die Einberufung erfolgt:
 - entweder durch Bekanntmachung in einem vom Gesetzgeber des Sitzstaats nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 68/151/EWG bezeichneten Staatsanzeiger
 - oder durch Abdruck in einer oder mehreren Zeitungen mit weiter Verbreitung in den Mitgliedstaaten
 - oder durch jedes an alle Mitglieder der EUGGES gerichtete schriftliche Kommunikationsmittel.
2. Die Einberufung enthält mindestens folgende Angaben:
 - Bezeichnung und Sitz der EUGGES,
 - Ort und Datum der Versammlung,
 - Art der Generalversammlung (ordentliche, außerordentliche oder besondere),
 - gegebenenfalls die Förmlichkeiten, die in der Satzung für die Teilnahme an der Generalversammlung und die Ausübung des Stimmrechts vorgeschrieben sind,
 - die Tagesordnung mit Angabe der zu behandelnden Fragen sowie der Beschlußvorschläge.
3. Die Frist zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Einberufung oder dem Tag der Absendung der Einberufung gemäß Absatz 1 und dem Tag der ersten Zusammenkunft der Generalversammlung muß mindestens 30 Tage betragen.

Artikel 16

(Aufnahme neuer Punkte in die Tagesordnung)

Mindestens 25 % der Mitglieder der EUGGES - wobei die Satzung einen niedrigeren Prozentsatz vorsehen kann - können binnen zehn Tagen nach Erhalt der Einberufung verlangen, daß ein oder mehrere Punkte auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden.

Artikel 17

(Teilnahme an der Versammlung oder Vertretung in der Versammlung)

1. Mitglieder der EUGGES sind befugt, mit beschlußfassender Stimme an der

Generalversammlung teilzunehmen.

2. Stimmberechtigte Mitglieder können sich auf der Generalversammlung nach Maßgabe der Satzung von einem Bevollmächtigten vertreten lassen.
3. In der Satzung kann die Möglichkeit einer Abstimmung auf schriftlichem Wege vorgesehen werden. Die Einzelheiten werden in der Satzung festgelegt.

Artikel 18

(Sektionsversammlungen)

(ÄNDERUNG Nr. 105)

1. Die Generalversammlung setzt sich entweder aus allen Mitgliedern oder aus Delegierten zusammen, die unter den in der Satzung festgelegten Bedingungen bestellt werden.
2. Hat die EUGGES mehrere Niederlassungen oder dehnt sie ihre Tätigkeiten über mehr als eine Region aus, oder beträgt ihre Mitgliederzahl mehr als 500, so kann die Satzung vorsehen, daß der Generalversammlung Sektionsversammlungen vorausgehen, die getrennt über die gleiche Tagesordnung beschließen. Die Sektionsversammlungen wählen Delegierte, die ihrerseits zur Generalversammlung einberufen werden. Die Aufteilung nach Sektionen, die Zahl der Delegierten für jede Sektion und die Durchführungsmodalitäten werden in der Satzung festgelegt.
3. Jeder Teilnehmer an der Generalversammlung kann sich unter den in der Satzung festgelegten Bedingungen vertreten lassen.
4. Die Satzung kann die Briefwahl zulassen und ihre Modalitäten festlegen.

Artikel 19

(Informationsrechte)

Alle Mitglieder haben gleichen Zugang zu den Informationen, die ihnen vor oder während der Generalversammlung mitgeteilt werden müssen.

Diese Informationen werden den Mitgliedern der EUGGES an deren Sitz mindestens einen Monat vor Abhaltung der Versammlung zur Verfügung gestellt.

Insbesondere vor der auf den Abschluß des Geschäftsjahres folgenden Versammlung können die Mitglieder insbesondere die Rechnungsunterlagen einsehen, die gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften, die zur Durchführung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG erlassen wurden, zu erstellen sind.

Artikel 20

(Stimmrecht)

(ÄNDERUNG Nr. 106, modifiziert)

Jedes Mitglied der EUGGES hat eine Stimme. Im Falle einer aus juristischen Personen gebildeten EUGGES kann die Satzung die Vertretung je nach der Mitgliederzahl und der Tätigkeit der ihr angehörenden juristischen Personen anpassen. Die Satzung schränkt die Vertretung jeder juristischen Person ein, um zu verhindern, daß eine davon über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügt.

Artikel 21

(ÄNDERUNG Nr. 107)

Die Satzung kann ein Mehrstimmenwahlrecht vorsehen. In diesem Fall regelt die Satzung die Bedingungen, unter denen das Mehrstimmenwahlrecht nach Maßgabe des Ausmaßes der Beteiligung der Mitglieder an der Tätigkeit der Gegenseitigkeitsgesellschaft gewährt wird. Die Satzung muß eine Beschränkung des Mehrstimmenwahlrechts je Mitglied sowie die maximalen Befugnisse, die ein Mitglied als Bevollmächtigter anderer Mitglieder erhält, vorsehen.

Artikel 22

(Einfache Mehrheit)

Außer in den Fällen, in denen diese Verordnung und/oder die Satzung Mehrheitsregeln festlegen, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefaßt.

Artikel 23

(Qualifizierte Mehrheit)

Für Satzungsänderungen ist ausschließlich die Generalversammlung zuständig, die mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt.

Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, daß das Leitungsorgan oder das Verwaltungsorgan die Satzung ändert, wenn ihm dies von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, deren Genehmigung für die Gültigkeit von Satzungsänderungen erforderlich ist, vorgeschrieben wird.

Jede Satzungsänderung ist gemäß Artikel 9 offenzulegen.

Artikel 24

(Nichtigkeitsklage)

Beschlüsse der Generalversammlung können wegen Verletzung dieser Verordnung oder der Satzung der EUGGES unter den folgenden Voraussetzungen angefochten werden:

- die Nichtigkeitsklage kann von jedem Mitglied erhoben werden, sofern es ein berechtigtes Interesse an der Beachtung der verletzten Vorschrift geltend machen kann;
- die Nichtigkeitsklage ist innerhalb von drei Monaten bei dem Gericht des Sitzes der EUGGES zu erheben. Sie ist gegen die EUGGES zu richten. Die Modalitäten des Verfahrens der Nichtigkeitsklage bestimmen sich nach dem am Sitz der EUGGES geltenden Recht;
- das Gericht kann - nach Einholung der Stellungnahme der EUGGES - die Anwendung des angefochtenen Beschlusses aussetzen. Ebenfalls kann das Gericht anordnen, daß der Kläger gegebenenfalls eine Sicherheit für den durch die Aussetzung der Durchführung des Beschlusses verursachten Schaden für den Fall leistet, daß seine Klage als unzulässig verworfen oder als unbegründet abgewiesen wird;
- Urteile, die die Nichtigkeit aussprechen oder die Aussetzung des Beschlusses anordnen, wirken vorbehaltlich der von Dritten gutgläubig erworbenen Ansprüche gegenüber der EUGGES, erga omnes.

Artikel 25

(Offenlegung der Entscheidung des Gerichts)

Die Entscheidung eines Gerichts, mit der ein Beschluß der Generalversammlung der EUGGES für nichtig oder inexistent erklärt wird, ist gemäß Artikel 9 offenzulegen.

KAPITEL III: LEITUNGS-, AUFSICHTS- UND VERWALTUNGSORGANE

Artikel 26

(Struktur der EUGGES)

Nach Maßgabe dieser Verordnung wird in der Satzung der EUGGES für deren Verfassung ein dualistisches System (Leitungs- und Aufsichtsorgan) oder ein monistisches System (Verwaltungsorgan) festgelegt. Die Mitgliedstaaten können jedoch für die EUGGES mit Sitz in ihrem Gebiet das eine oder andere System vorschreiben.

ABSCHNITT I: DUALISTISCHES SYSTEM

ERSTER UNTERABSCHNITT: LEITUNGSORGAN

Artikel 27

(Aufgaben und Bestellung des Leitungsorgans)

1. Das Leitungsorgan führt die Geschäfte der EUGGES. Das oder die Mitglieder des Leitungsorgans vertreten die EUGGES gegenüber Dritten und vor Gericht gemäß den vom Sitzstaat der EUGGES in Anwendung der Richtlinie 68/151/EWG erlassenen Vorschriften.
2. Das oder die Mitglieder des Leitungsorgans werden vom Aufsichtsorgan bestellt und abberufen.
3. Niemand darf Mitglied des Leitungsorgans und zugleich Mitglied des Aufsichtsorgans derselben EUGGES sein.

Das Aufsichtsorgan kann jedoch eines seiner Mitglieder für die Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abstellen, dessen Posten nicht besetzt ist. Während dieser Zeit ruhen die Funktionen des Betreffenden in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsorgans.

4. Die Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans wird durch die Satzung der EUGGES bestimmt.

Artikel 28

(Vorsitz, Einberufung)

1. Die Satzung kann vorsehen, daß das Leitungsorgan aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt.
2. Das Leitungsorgan wird nach Maßgabe der Satzung oder gegebenenfalls seiner Geschäftsordnung einberufen. Auf jeden Fall kann ein Mitglied des Leitungsorgans eine derartige Einberufung in dringenden Fällen unter Angabe der Gründe vornehmen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT: AUFSICHTSORGAN

Artikel 29

(Aufgaben und Bestellung des Aufsichtsorgans)

1. Das Aufsichtsorgan überwacht die Geschäftsführung des Leitungsorgans. Es ist nicht berechtigt, die Geschäfte der EUGGES selbst zu führen. Das Aufsichtsorgan kann die EUGGES Dritten gegenüber nicht vertreten. Es vertritt jedoch die EUGGES gegenüber dem oder den Mitgliedern des Leitungsorgans bei Streitigkeiten oder beim Abschluß von Verträgen.

(ÄNDERUNG Nr. 108, modifiziert)

2. Vorbehaltlich der Wahl der Arbeitnehmervertreter gemäß Richtlinie (...) werden die Mitglieder des Aufsichtsorgans von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsorgans können jedoch durch die Satzung bestellt werden. Diese Vorschrift gilt unbeschadet der Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die einer Minderheit von Mitgliedern die Bestellung eines Teils der Mitglieder der Organe erlauben.
3. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans wird durch die Satzung bestimmt. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans für die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen EUGGES bestimmen.

Artikel 30

(Informationsrechte)

1. Das Leitungsorgan unterrichtet das Aufsichtsorgan mindestens alle drei Monate über die Lage der Tätigkeiten der EUGGES und deren voraussichtliche Entwicklung; dabei berücksichtigt es die Informationen über die von der EUGGES kontrollierten Unternehmen, die sich auf die Lage der Tätigkeiten der EUGGES spürbar auswirken können.
2. Das Leitungsorgan teilt dem Aufsichtsorgan unverzüglich alle Informationen mit, die sich auf die Lage der EUGGES spürbar auswirken können.
3. Das Aufsichtsorgan kann vom Leitungsorgan jederzeit Auskünfte oder einen gesonderten Bericht über die EUGGES betreffende Angelegenheiten verlangen.
4. Das Aufsichtsorgan kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen. Es kann diese Aufgabe einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen und Sachverständige hinzuziehen.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans kann von allen Informationen, die das Leitungsorgan dem Aufsichtsorgan mitteilt, Kenntnis nehmen.

Artikel 31

(Vorsitz, Einberufung)

1. Das Aufsichtsorgan wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende beruft das Aufsichtsorgan nach Maßgabe der Satzung entweder von Amts wegen oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder auf Antrag des Leitungsorgans ein. In dem Antrag sind die Gründe für die Einberufung anzugeben. Wird dem Antrag nicht binnen 15 Tagen stattgegeben, so kann das Aufsichtsorgan von den Antragstellern einberufen werden.

ABSCHNITT II: MONISTISCHES SYSTEM

Artikel 32

(Aufgaben und Bestellung des Verwaltungsorgans)

1. Das Verwaltungsorgan führt die Geschäfte der EUGGES. Das oder die Mitglieder des Verwaltungsorgans sind befugt, die EUGGES gegenüber Dritten rechtsverbindlich zu vertreten und sie nach den vom Sitzstaat der EUGGES zur Durchführung der Richtlinie 68/151/EWG erlassenen Rechtsvorschriften vor Gericht zu vertreten.
2. Das Verwaltungsorgan besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Höchstzahl der Mitglieder ist in der Satzung festgelegt.
3. Das Verwaltungsorgan kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Geschäftsführung der EUGGES übertragen. Es kann bestimmte Geschäftsführungsbefugnisse auch einer oder mehreren natürlichen Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Organs sind. Diese Geschäftsführungsbefugnisse können jederzeit widerrufen werden. Die Voraussetzungen für die Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis können in der Satzung oder von der Generalversammlung festgelegt werden.

(ÄNDERUNG Nr. 109, modifiziert)

Vorbehaltlich der Wahl der Arbeitnehmervertreter gemäß Richtlinie (...), werden das oder die Mitglieder des Verwaltungsorgans von der Generalversammlung bestellt und abberufen.

Artikel 33

(Sitzungen und Informationsrechte)

1. Das Verwaltungsorgan tritt in den durch die Satzung bestimmten Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate, zusammen, um über die Lage der Tätigkeiten der EUGGES und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten, wobei es gegebenenfalls die Informationen über die von der EUGGES kontrollierten Unternehmen, die sich auf die Lage der Tätigkeiten der EUGGES spürbar auswirken können, berücksichtigt.
2. Das Verwaltungsorgan muß zur Beschlußfassung über die in Artikel 38 genannten Vorgänge zusammentreten.
3. Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans kann von allen Berichten, Unterlagen und Auskünften, die das Organ über die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten erhält, Kenntnis nehmen.

Artikel 34

(Vorsitz und Einberufung)

1. Das Verwaltungsorgan wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende beruft das Verwaltungsorgan nach Maßgabe der Satzung entweder von Amts wegen oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder ein. In dem Antrag sind die Gründe für die Einberufung anzugeben. Wird dem Antrag nicht binnen 15 Tagen stattgegeben, so kann das Verwaltungsorgan von den Antragstellern einberufen werden.

ABSCHNITT III: GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DAS MONISTISCHE UND DAS DUALISTISCHE SYSTEM

Artikel 35

(Amtsdauer)

1. Mitglieder der Organe werden für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der sechs Jahre nicht überschreiten darf.
2. Die Mitglieder können für die nach Absatz 1 festgelegte Dauer ein- oder mehrmals wiedergewählt werden.

Artikel 36

(Voraussetzung der Mitgliedschaft)

1. Eine Gegenseitigkeitsgesellschaft, die Mitglied eines Organs ist, hat zur Wahrnehmung der Befugnisse in dem betreffenden Organ eine natürliche Person als Vertreter zu bestellen. Für diesen Vertreter gelten dieselben Bedingungen und Verpflichtungen, wie wenn er persönlich Mitglied dieses Organs wäre.
2. Personen, die
 - nach dem auf sie anwendbaren Recht,
 - nach dem Recht des Sitzstaats der EUGGES oder
 - infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen oder anerkannt ist,

dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer juristischen Person nicht angehören dürfen, können weder Mitglied eines Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans sein, noch Vertreter eines Mitglieds gemäß Absatz 1 sein, noch können ihnen Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnisse übertragen werden.

Artikel 37

(Geschäftsordnung)

Jedes Organ kann sich nach Maßgabe der Satzung eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied oder jeder zuständigen Behörde am Sitz der EUGGES eingesehen werden.

Artikel 38

(Vertretungsbefugnis und Haftung)

1. Wird die Ausübung der Befugnis zur Vertretung gegenüber Dritten nach Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 1 an mehr als ein Mitglied übertragen, so üben die Betroffenen diese Befugnis gemeinschaftlich aus.
2. Die Satzung der EUGGES kann jedoch vorsehen, daß die EUGGES entweder durch jeden der Betroffenen allein oder durch zwei oder mehrere von ihnen gemeinsam wirksam vertreten werden kann. Diese Klausel kann Dritten entgegengehalten werden, wenn sie gemäß Artikel 9 offengelegt wird.
3. Die EUGGES wird gegenüber Dritten selbst dann durch Rechtsakte der Mitglieder ihrer Organe wirksam gebunden, wenn diese Rechtsakte nicht dem Gesellschaftszweck der EUGGES entsprechen, es sei denn, sie überschreiten die Befugnisse, die diesen Organen nach dem Gesetz zustehen oder zugestanden werden können.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß die EUGGES in den Fällen, in denen diese Rechtsakte die Grenzen des Gesellschaftszwecks überschreiten, nicht wirksam gebunden wird, wenn sie nachweist, daß dem Dritten die Tatsache, daß die Rechtshandlung diesen Zweck überschritt, bekannt war oder unter den gegebenen Umständen nicht unbekannt sein konnte, wobei allein die Offenlegung der Satzung als Nachweis nicht ausreicht.

4. Die Bestellung, das Ausscheiden sowie die Identität der Personen, die die EUGGES vertreten können, müssen nach Artikel 9 offengelegt werden. Bei der Offenlegung muß genau angegeben werden, ob diese Personen befugt sind, einzeln verbindlich für die EUGGES zu handeln, oder ob sie dies gemeinsam tun müssen.

Artikel 39

(Genehmigungspflichtige Tätigkeiten)

1. In der Satzung der EUGGES werden die Kategorien von Tätigkeiten aufgeführt, die im dualistischen System zu einer Bevollmächtigung des Leitungsorgans durch das Aufsichtsorgan bzw. im monistischen System zu einer ausdrücklichen Entscheidung des Verwaltungsorgans Anlaß geben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß im dualistischen System das Aufsichtsorgan selbst bestimmte Kategorien von Tätigkeiten einer Genehmigung unterwerfen kann.

2. Die Mitgliedstaaten können die Kategorien von Tätigkeiten festlegen, die in der Satzung der auf ihrem Staatsgebiet eingetragenen EUGGES mindestens aufgeführt werden müssen.

Artikel 40

(Rechte und Pflichten)

1. Jedes Mitglied eines Organs hat bei der Wahrnehmung der ihm nach Maßgabe dieser Verordnung übertragenen Aufgaben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Organs, dem es angehört.
2. Alle Mitglieder üben ihr Amt im Interesse der EUGGES aus, wobei sie insbesondere den Belangen ihrer Mitglieder und ihrer Beschäftigten Rechnung tragen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die die EUGGES betreffen, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt Stillschweigen zu bewahren.

Artikel 41

(Beschlußfassung der Organe)

1. Die Organe der EUGGES beschließen unter den Bedingungen und nach den Modalitäten, die in der Satzung vorgesehen sind.
2. In Ermangelung derartiger Vorschriften ist das Organ nur dann beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlußfassung anwesend ist. Die Beschlüsse werden in diesem Fall mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefaßt.
3. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden jedes Organs den Ausschlag.

Artikel 42

(Zivilrechtliche Haftung)

1. Die Mitglieder des Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans haften für den Schaden, welcher der EUGGES durch eine Verletzung der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes obliegenden Pflichten entsteht.
2. Besteht das betreffende Organ aus mehreren Mitgliedern, so haften diese gesamtschuldnerisch für den der EUGGES entstandenen Schaden. Ein Mitglied des betreffenden Organs kann sich jedoch von seiner Haftung befreien, wenn es nachweist, daß es keine der ihm bei der Ausübung seines Amtes obliegenden Pflichten verletzt hat.

Artikel 43

(Verfahren bei Haftungsklage)

1. Die Generalversammlung faßt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder den Beschluß, im Namen und für Rechnung der EUGGES Haftungsklage gemäß Artikel 41 Absatz 1 zu erheben.

Die Generalversammlung bestellt hierzu einen besonderen Bevollmächtigten, der mit der Prozeßführung betraut wird.

2. Die Haftungsklage im Namen und für Rechnung der EUGGES kann auch von einem Fünftel der Mitglieder erhoben werden. Sie bestellen hierzu einen besonderen Bevollmächtigten, der mit der Prozeßführung betraut wird.

Artikel 44

(Verjährung der Haftungsklage)

Haftungsklage kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des schädigenden Ereignisses nicht mehr erhoben werden.

KAPITEL IV: FINANZIERUNGSFORMEN, JAHRESABSCHLUSS, KONSOLIDierter ABSCHLUSS, PRÜFUNG UND OFFENLEGUNG

Artikel 45

(Finanzierungsformen)

Die EUGGES hat zu allen Finanzierungsformen unter den günstigsten Bedingungen Zugang, wie sie für Gegenseitigkeitsgesellschaften im Sitzungsstaat gelten. Dasselbe gilt für die von der EUGGES in den Mitgliedstaaten, in denen sie eine Niederlassung hat, gewünschten Finanzierungsformen.

Artikel 46

(Erstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses)

1. Hinsichtlich der Erstellung ihres Jahresabschlusses und gegebenenfalls ihres konsolidierten Abschlusses einschließlich des Lageberichts und hinsichtlich Kontrolle und Offenlegung dieser Abschlüsse unterliegt die EUGGES den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die der Sitzstaat zur Durchführung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG erlassen hat.
2. Die EUGGES kann ihren Jahresabschluß und gegebenenfalls ihren konsolidierten

Abschluß in Ecu erstellen. In diesem Fall ist im Anhang anzugeben, auf welcher Grundlage die im Abschluß aufgeführten Posten, die ursprünglich auf eine andere Währung lauten oder lauteten, in Ecu umgerechnet worden sind.

Artikel 47

(Pflichtprüfung)

Die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des konsolidierten Abschlusses der EUGGES wird durch eine oder mehrere Personen vorgenommen, die im Sitzstaat der EUGGES gemäß den von diesem Staat zur Durchführung der Richtlinien 84/253/EWG und 89/48/EWG erlassenen Bestimmungen zugelassen sind. Diese Personen haben auch zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß und gegebenenfalls dem konsolidierten Abschluß des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht.

Artikel 48

(Offenlegung der Rechnungslegung)

1. Der ordnungsgemäß genehmigte Jahresabschluß und gegebenenfalls konsolidierte Abschluß, der Lagebericht und der Prüfbericht sind nach den in den Rechtsvorschriften des Sitzstaats der EUGGES gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren offenzulegen.
2. Sind die Gegenseitigkeitsgesellschaften nach den Rechtsvorschriften des Sitzstaates nicht zu einer den Bestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG entsprechenden Offenlegung verpflichtet, müssen sie zumindest die Buchbelege an ihrem Sitz zur öffentlichen Einsichtnahme bereithalten. Eine Kopie dieser Unterlagen ist auf formlosen Antrag auszuhändigen. Der dafür verlangte Preis darf die Verwaltungskosten nicht überschreiten.

Artikel 49

(Kredit- oder Finanzinstitute und Versicherungsgesellschaften)

Ist die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft ein Kredit- oder Finanzinstitut oder ein Versicherungsunternehmen, so gelten hinsichtlich der Aufstellung, der Prüfung und der Offenlegung ihres Jahresabschlusses und gegebenenfalls ihres konsolidierten Abschlusses die einschlägigen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts des Sitzstaats zur Durchführung der Richtlinie 86/635/EWG oder der Richtlinie 91/674/EWG¹⁷.

KAPITEL V: AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

ABSCHNITT I: AUFLÖSUNG

Artikel 50

(Auflösung durch die Generalversammlung)

1. Die EUGGES kann durch Beschluß der Generalversammlung, der nach den Bestimmungen des Artikels 22 Absatz 2 gefaßt wird, aufgelöst werden.

Die Hauptversammlung kann den Auflösungsbeschluß jedoch nach denselben Bestimmungen aufheben, solange mit der Verteilung des Vermögens noch nicht begonnen worden ist.

2. Außerdem muß das Leitungs- oder Verwaltungsorgan die Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Auflösung der EUGGES einberufen,
- wenn der in der Satzung bestimmte Zeitraum abgelaufen ist;
 - wenn der gezeichnete Betriebsfonds unter den in der Satzung festgelegten Mindestbetrag fällt;
 - wenn der Jahresabschluß während der letzten drei Geschäftsjahre der EUGGES nicht offengelegt wurde;
 - wenn die Zahl der Mitglieder die in dieser Verordnung oder in der Satzung der EUGGES vorgesehene Mindestmitgliederzahl unterschreitet;
 - wegen eines Auflösungsgrunds, den das für die Gründungsmitglieder geltende Recht des Sitzstaats der EUGGES oder die Satzung vorsieht.

(ÄNDERUNG Nr. 111)

Die Generalversammlung beschließt die Auflösung der EUGGES oder die Fortsetzung der Tätigkeiten nach Maßgabe des Artikels 22.

Artikel 51

(Auflösung durch das Gericht am Ort des Sitzes der EUGGES)

Auf Antrag jedes Beteiligten oder einer zuständigen Behörde muß das Gericht am Ort des Sitzes der EUGGES deren Auflösung aussprechen, wenn es feststellt, daß

- der Sitz nach außerhalb der Gemeinschaft verlegt wurde
oder
- die Tätigkeit der EUGGES in Verletzung der öffentlichen Ordnung des Sitzstaats der EUGGES oder der Bestimmungen der Artikel 1, 2 Absatz 1 und 4 dieser Verordnung ausgeübt wird.

Das Gericht kann der EUGGES eine Frist einräumen, damit sie den Vorschriften Genüge leisten kann. Geschieht dies nicht in dieser Frist, so wird die Auflösung ausgesprochen.

ABSCHNITT II: LIQUIDATION

Artikel 52

(Liquidation)

1. Nach der Auflösung der EUGGES findet ihre Liquidation statt.
2. Die Liquidation der EUGGES und der Schluß der Liquidation unterliegen dem Recht des Sitzstaats.
3. Die Rechtspersönlichkeit der ME, deren Auflösung erklärt worden ist, besteht bis zum Schluß der Liquidation fort.
4. Nach der Liquidation sind die sich auf die Liquidation beziehenden Geschäftsbücher und Aufzeichnungen bei dem in Artikel 8 Absatz 3 bezeichneten Register zu hinterlegen. Jede interessierte Person kann von diesen Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen Kenntnis nehmen.

Artikel 53

(Übertragung des Reinvermögens)

Auf Beschluß der Generalversammlung wird das Reinvermögen der EUGGES nach Befriedigung ihrer Gläubiger und gegebenenfalls nach Verteilung der den Berechtigten geschuldeten Beträge vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Satzung entweder an andere EUGGES oder an Gegenseitigkeitsgesellschaften, die dem Recht eines der Mitgliedstaaten unterstehen, oder an eine oder mehrere Organisationen, die die Unterstützung und Förderung von Gegenseitigkeitsgesellschaften zum Ziel haben, übertragen.

KAPITEL VI: ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT UND ZAHLUNGSEINSTELLUNG

Artikel 54

(Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung)

1. Die EUGGES unterliegt den Rechtsvorschriften des Sitzstaats über die Zahlungsunfähigkeit und die Zahlungseinstellung.
2. Die Eröffnung eines Verfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung wird von der mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Person bei dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Register angemeldet. Die Anmeldung enthält folgende Angaben:
 - a) die Maßnahme, das Datum der Entscheidung und das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat;
 - b) das Datum der Zahlungseinstellung, wenn die Entscheidung diese Angabe enthält;
 - c) Namen und Anschriften des bzw. der Kuratoren, Verwalter, Liquidatoren und Personen, auf die Befugnisse zur Durchführung des Verfahrens übertragen wurden;
 - d) alle übrigen sachdienlichen Angaben.
3. Hat ein Gericht mangels ausreichenden Vermögens die Eröffnung eines in Absatz 2 genannten Verfahrens endgültig abgelehnt, so ordnet es entweder von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die Eintragung dieser Entscheidung im Register gemäß Artikel 8 Absatz 3 an.
4. Die nach den Absätzen 2 und 3 erfolgten Anmeldungen bzw. Eintragungen werden gemäß Artikel 9 offengelegt.

TITEL II: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 55

(Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen)

Jeder Mitgliedstaat legt die Maßnahmen fest, die bei Verstoß gegen diese Verordnung und gegebenenfalls gegen nationale Durchführungsmassnahmen zu verhängen sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 56

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I: JURISTISCHE PERSONEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A)

- Für Belgien:

Vereinigung der Versicherung auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über Versicherungen und Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle von Versicherungsunternehmen;

Genossenschaftsgesellschaft im Sinne der Artikel 141 bis 164 der koordinierten Gesetze in der Neufassung des Gesetzes vom 10. Juli 1991 über Handelsgesellschaften, bezogen auf Genossenschaftsgesellschaften.

- Für Dänemark:

Fortsættelsessygekasse;

Gensidige selskaber.

- Für Deutschland:

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Sinne des VAG vom 6. Juni 1931 in der Fassung vom 1. Juli 1990.

(ÄNDERUNG durch Berichterstatter und Wirtschafts- und Sozialausschuß)

die gesetzlichen Krankenkassen gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGBV)

die Berufsgenossenschaften gemäß _ 545,632, 719a und 762 der Reichsversicherungsordnung (RVO)

- Für Frankreich:

Mutuelle gemäß Code de la Mutualité (Gesetz vom 25. Juli 1985)

Société d'assurance mutuelle, gemäß Code des assurances

Caisse de mutualité agricole im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes

- Für Irland:

Voluntary Health Insurance Board im Sinne des Voluntary Health Insurance Act vom 5. Februar 1957;

Gesellschaften mit beschränkter Nachschlußpflicht

Gesellschaften im Sinne der Industrial and Provident Societies Acts;
Gesellschaften im Sinne der Friendly Societies Acts.

- Für Italien:

Mutue im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1886;

Società Cooperative im Sinne des Titel VI des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend die Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaften sowie die unter speziellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften fallenden Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Mutue di assicurazione

- **Für Luxemburg:**

Beistandsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und Gegenseitigkeitsgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 7. Juli 1961 und der Großherzoglichen Verordnung vom 31. Juli 1961;

Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1891.

- **Für die Niederlande:**

Einrichtungen im Sinne von Titel 3 Vereinigung (vereniging) des 2. Buches des B. W. über die Genossenschaftsvereinigung.

- **Für das Vereinigte Königreich:**

Companies limited by guarantee, sofern ihr vorrangiges Ziel die Unterhaltung von Krankenkassen ist.

Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit

Gesellschaften im Sinne der Industrial and Provident Societies Acts;

Gesellschaften im Sinne der Building Societies;

Gesellschaften im Sinne der „Friendly Societies Acts“.

- **Für Griechenland:**

Einrichtungen im Sinne des Rechts der Gegenseitigkeitsvereine.

Allelasphalistikos Sunetairismos

- **Für Spanien:**

Entidades de Prevision Social im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1984 über die private Versicherung;

Mutuas de Accidents de Trabajo im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1984 über die private Versicherung;

Sociedades mutuas im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1984 über die private Versicherung;

Sociedades Cooperativas im Sinne des Gesetzes vom 2. April 1987 und regionaler Gesetze.

- **Für Portugal:**

Mutualidades und Associações Mutualistas im Sinne der Rechtsverordnung Nr. 72/90 vom 3. März 1990;

Misericórdias im Sinne von Artikel 167 bis 194 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezogen auf Vereine und Stiftungen;

Mutuas de Seguros.

ANHANG II: JURISTISCHE PERSONEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B, DIE AUF DEM GEBIET DER SOZIALEN PFLICHTVERSICHERUNG TÄTIG SIND, SOWIE FÜRSORGE- UND HILFSEINRICHTUNGEN, DEREN LEISTUNGEN VON DEN VERFÜGBAREN MITTELN ABHÄNGIG SIND UND DEREN MITGLIEDSBEITRÄGE PAUSCHAL FESTGELEGT WERDEN.

- **Für Belgien:**

Gegenseitigkeitsgesellschaften gemäß dem Gesetz über die Mutualités und nationale Vereinigungen der Mutualités vom 6. August 1990

- **Für Dänemark:**

Fortsættelsessygekasse

- **Für Deutschland:**

(ÄNDERUNG durch Berichterstatter und Wirtschafts- und Sozialausschuß)

die gesetzlichen Krankenkassen gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGBV)

die Berufsgenossenschaften gemäß _ 545, 632, 719a und 762 der Reichsversicherungsordnung (RVO)

- **Für Frankreich:**

(ÄNDERUNG Nr. 114)

Mutuelle gemäß Code de la Mutualité (Gesetz vom 25. Juli 1985), Société d'assurance mutuelle gemäß Code des assurances, Caisse de mutualité agricole im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes

- **Für Irland:**

Voluntary Health Insurance Board gemäß Voluntary Health Insurance Act vom 5. Februar 1957

- **Für Italien:**

Mutue gemäß Gesetz vom 15. April 1886

- **Für Luxemburg:**

Sociétés de secours mutuels und mutualités relevant gemäß Gesetz vom 7. Juli 1961 und gemäß großherzoglichem Erlaß vom 31. Juli 1961

- **Für die Niederlande:**

Ziekenfonds (Vereniging van Nederlandse Zorgverzekeraars - VNZ und Zilverenkruis) gemäß Gesetz vom 1. Januar 1966 oder Algemene Wet Bijzondere Ziektekosten

- **Für Griechenland:**

Einheiten gemäß dem Recht der Gegenseitigkeitsgesellschaften

- **Für Spanien:**

Entidades de Prevision Social gemäß Gesetz vom 2. August 1984 über die private

Versicherung

- **Für Portugal:**

Mutualidades, Associações Mutualistas gemäß Dekret Nr. 72/90 vom 3. März 1990

SYN 391

Geänderter Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Ergänzung des Statuts der Europäischen
Gegenseitigkeitsgesellschaft hinsichtlich
der Rolle der Arbeitnehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verwirklichung der in Artikel 8a EWG-Vertrag genannten Ziele legt die Verordnung (EWG) Nr. .../... des Rates¹ das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft, nachfolgend EUGGES genannt, fest.

(ÄNDERUNG Nr. 116)

In den Mitgliedstaaten bestehen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in Unternehmen, ganz gleich welcher Rechtsform. In einigen Mitgliedstaaten gibt es Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Gegenseitigkeitsgesellschaften, gleich welcher Tätigkeit.

Es erscheint zweckmäßig, die Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren und den Dialog zwischen den Leitungs- und Verwaltungsorganen der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und den Arbeitnehmern zu fördern.

¹ ABl. Nr. L ...

Die Vollendung des Binnenmarkts bewirkt eine Konzentration und Umwandlung der Gegenseitigkeitsgesellschaften. Um eine harmonische Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit zu gewährleisten, müssen Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaften mit grenzüberschreitender Tätigkeit gegebenenfalls ein Modell zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsehen, zumindest jedoch die Arbeitnehmer im Hinblick auf die sie betreffenden Entscheidungen informieren und konsultieren.

In dieser Richtlinie werden die Bereiche festgelegt, in denen in jedem Fall eine Unterrichtung und Anhörung unbeschadet der nachstehenden Richtlinien zu erfolgen hat:

- Richtlinie 75/129/EWG des Rates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen², geändert durch die Richtlinie ...³,
- Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsstellen⁴ und
- Richtlinie .../.../EWG des Rates über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen⁵.

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die Arbeitnehmer der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft ordnungsgemäß unterrichtet und gehört werden, insbesondere wenn Entscheidungen, durch die ihre Interessen beeinträchtigt werden können, in einem anderen Mitgliedstaat getroffen werden als dem, in dem sie beschäftigt sind.

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften jener Mitgliedstaaten, die eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Gegenseitigkeitsgesellschaften vorsehen, sind auf die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft anwendbar.

Eine EUGGES kann erst dann eingetragen werden, wenn ein Mitbestimmungsmodell oder zumindest ein System zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und insbesondere ein "separater" Ausschuß gewählt wurde.

2 ABl. Nr. L 48 vom 22.2.1975, S. 29.

3 KOM(91) 292 vom 15.7.1991.

4 ABl. Nr. L 61 vom 5.3.1977, S. 26.

5 KOM(90) 581 endg.

Die Gründer und, wenn vor der Eintragung der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft keine Vereinbarung zustande gekommen ist, die Gründungsunternehmen schlagen der konstituierenden Mitgliederversammlung der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft eine Regelung zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vor.

Der Informations- und Konsultationsausschuß oder ein entsprechendes anderes Gremium ist im Hinblick auf alle Entscheidungen der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren können, zu unterrichten und zu hören.

Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden, ist zu gewährleisten, daß den Arbeitnehmern der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft gleichwertige Informations- und Konsultationsrechte garantiert werden.

Im Interesse einer größeren Flexibilität bei kleineren Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften steht es den Mitgliedstaaten frei, bei einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft mit weniger als 50 Beschäftigten keine Personalvertretung vorzusehen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie stellen eine untrennbare Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. ... über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft dar. Es ist daher sicherzustellen, daß diese Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt anwendbar sind -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie koordiniert die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Rolle der Arbeitnehmer der EUGGES.

Sie stellt eine notwendige Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. .../... [über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft dar].

Die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft kann erst dann eingetragen werden, wenn ein Mitbestimmungsmodell oder zumindest ein Informations- und Konsultationsverfahren entsprechend den folgenden Bestimmungen festgelegt worden ist.

TITEL I: MITBESTIMMUNG

Artikel 2

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichts- und Verwaltungsorganen der nationalen Gegenseitigkeitsgesellschaften regeln, sind auf Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaften mit Sitz in diesen Mitgliedstaaten anwendbar.

Werden diese Vorschriften nicht angewandt, so ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zumindest die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 zu gewährleisten.

TITEL II: INFORMATIONS- UND KONSULTATIONSVERFAHREN

Artikel 3

1. Die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der Gründungsunternehmen und die durch Gesetz oder Praxis der Mitgliedstaaten vorgesehenen Arbeitnehmervertreter dieser Unternehmen legen einvernehmlich ein Informations- und Konsultationsverfahren für die Arbeitnehmer der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft fest. Die Vereinbarung ist schriftlich vor Eintragung der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft zu schließen.
2. Erfolgt die Gründung einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft ausschließlich durch natürliche Personen, so legen diese die Modalitäten zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 fest und unterbreiten sie der konstituierenden Mitgliederversammlung.
3. Führen die Verhandlungen gemäß Absatz 1 nicht zum Abschluß einer Vereinbarung, so können die Arbeitnehmervertreter der Gründungsunternehmen in einer schriftlichen Stellungnahme darlegen, warum die Gründung der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft nach ihrem Dafürhalten geeignet ist, die Interessen der Arbeitnehmer zu schädigen, und welche Maßnahmen zügig zu treffen wären.
4. Die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der Gründungsunternehmen erstellen für die konstituierende Generalversammlung der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft einen Bericht, der in seinem Anhang folgendes enthält:
 - den Wortlaut der Vereinbarung gemäß Absatz 1
 - oder
 - die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter gemäß Absatz 2.

5. Die Generalversammlung, die zur Gründung der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft Stellung zu nehmen hat, bestätigt das in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 festgelegte Informations- und Konsultationsverfahren oder wählt, wenn keine Vereinbarung zustande gekommen ist, auf der Grundlage des Berichts und der Stellungnahme gemäß den Absätzen 2 und 3 das in der Europäischen Genossenschaft anzuwendende Verfahren.
6. Das gewählte Verfahren kann später durch ein anderes ersetzt werden, das zwischen dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und ihren Arbeitnehmervertretern vereinbart wird. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
7. Bei einer Umwandlung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. ... [über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft] findet das in diesem Artikel genannte Verfahren Anwendung.

(ÄNDERUNG Nr. 129 und 156, teilweise)

8. Bei einer Verlegung des Sitzes der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat darf das vor der Verlegung angewandte Informations- und Konsultationsverfahren nur aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Verwaltungsorgan der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und ihren Arbeitnehmervertretern geändert werden.

Artikel 4

1. Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft unterrichtet und hört die Arbeitnehmer dieser Gesellschaft rechtzeitig zumindest zu

(ÄNDERUNG Nr. 130)

- a) allen Vorschlägen, die ernste Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft haben können oder sich auf die Entwicklung der EUGGES und die Beschäftigungsbedingungen auswirken können, insbesondere alle die Arbeitsbedingungen betreffenden Fragen und alle Entscheidungen, die die Zustimmung des Verwaltungsorgans erfordern, unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über die Unterrichtung und Anhörung, insbesondere der Richtlinie 75/129/EWG, der Richtlinie 77/187/EWG und der Richtlinie .../.../EWG [über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte];
- b) allen die Arbeitsbedingungen betreffenden Fragen, insbesondere Änderungen in der Organisation der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und der Einführung neuer Arbeitsmethoden oder neuer Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen;
- c) allen Dokumenten, die der Generalversammlung der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft unterbreitet werden;
- d) den Beschlüssen gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. ... [über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft];

(ÄNDERUNG Nr. 131)

- e) der Entwicklung und Organisation der beruflichen Bildung in der EUGGES und allen Fragen, die die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und eine gleiche und paritätische Mitbestimmung bei der Entwicklung von Gesundheits- und Sicherheitsprogrammen und -maßnahmen in der EUGGES betreffen.

(ÄNDERUNG Nr. 132 und 161, teilweise)

2. Die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft erfolgt entweder
- über eine "separate" Arbeitnehmervertretung der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft oder
 - über ein anderes zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Gründungsunternehmen und ihren Arbeitnehmervertretern vereinbartes Gremium.

Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung haben so rechtzeitig vor der Beschlußfassung zu erfolgen, daß etwaige Einwendungen der Arbeitnehmervertreter berücksichtigt werden können.

Außerdem können zur Vorbereitung der Anhörungsverfahren Sachverständige als Berater hinzugezogen werden, und das Verwaltungsorgan stellt alle dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten können den Umfang der Informations- und Konsultationsverfahren für die EUGGES mit Hauptsitz auf ihrem Staatsgebiet begrenzen.

3. In Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften mit weniger als 50 Arbeitnehmern können die Verhandlungsparteien unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 die Einführung eines vereinfachten Informations- und Konsultationsverfahrens beschließen.

Artikel 5

1. Die Vertreter der Arbeitnehmer der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft werden nach den in den Mitgliedstaaten durch Gesetz oder durch die Praxis bestimmten Modalitäten gewählt und erhalten die Möglichkeit zu ihrer ungehinderten Mandatsausübung unter Beachtung folgender Grundsätze:
 - a) Die Arbeitnehmervertreter werden in allen Mitgliedstaaten gewählt, in denen sich Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft befinden.
 - a) Die Anzahl der Vertreter muß möglichst proportional der Anzahl der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer entsprechen.
 - c) Alle Arbeitnehmer müssen ungeachtet der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit oder der wöchentlichen Arbeitsstunden an der Stimmabgabe teilnehmen können.
 - d) Die Wahl ist geheim.
2. Die nach Maßgabe des Absatzes 1 gewählten Arbeitnehmervertreter können ihre Aufgaben in der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft ungeachtet der im Sitzstaat geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften wahrnehmen.

(ÄNDERUNG Nr. 135)

Die gewählten Arbeitnehmervertreter können ihre Tätigkeit während der Arbeitszeit ausüben. Wegen ihrer Amtsführung dürfen keine Disziplinarmaßnahmen gegen sie ergriffen werden. Während ihrer Amtszeit ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich.

(ÄNDERUNG Nr. 134)

Artikel 5 bis

Die Mitgliedstaaten verhängen geeignete Sanktionen für den Fall, daß eine EUGGES gegen die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie verstößt. Die Mitgliedstaaten gewähren insbesondere den Arbeitnehmervertretern das Recht, die Gerichte oder andere zuständige nationale Instanzen zu ersuchen, Übergangsmaßnahmen zum Schutz ihrer Interessen zu ergreifen.

TITEL III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wesentlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(93) 252 endg.

DOKUMENTE

DE

10 01

Katalognummer : CB-CO-93-281-DE-C

ISBN 92-77-56322-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg